



Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden

Herausgegeben vom
Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Herausgeber

Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
Hirschengraben 66
8001 Zürich
Telefon 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch
www.zhkath.ch

Bezug

Das Handbuch Finanzhaushalt für die Zürcher Kirchgemeinden, die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sowie die verschiedenen Vorlagen stehen in elektronischer Form auf der Internetseite der Katholischen Kirche des Kantons Zürich zur Verfügung. Eine gedruckte Version des Handbuchs kann beim Sekretariat des Synodalrats bestellt werden.

Das Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden; FKG; LS 182.63) kann über die Zürcher Gesetzessammlung ([ZH-Lex](#)) bezogen werden.

Aktualisierung

Die vorliegende Version des Handbuchs gilt ab dem 1. Januar 2019. Aktualisierungen des Handbuchs werden entsprechend festgehalten.

Einleitung

Der Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich ist im Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG; LS 182.63) vom 29. Juni 2017 geregelt.

Das vorliegende Handbuch umfasst die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Ausführungsbestimmungen für den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der römisch-katholischen Kirchgemeinden und Zweckverbände im Kanton Zürich (nachfolgend: Kirchgemeinden). Es gilt nicht für die kirchlichen Stiftungen.

Das Handbuch verdeutlicht, präzisiert und ergänzt die rechtlichen Grundlagen. Sämtliche relevanten Themen zum Finanzhaushalt einer Kirchgemeinde – wie die Grundsätze des Finanzhaushalts, die Bewilligung von Ausgaben, das Budget und die Jahresrechnung, die Rechnungslegung sowie die geltenden Fristen – werden beschrieben und erklärt. Zudem enthält das Handbuch im Anhang die verbindliche Funktionale Gliederung und den verbindlichen Kontenrahmen.

Basis für die Rechnungslegung bildet das schweizweit geltende Harmonisierte Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2. Der Inhalt dieses Handbuchs orientiert sich am «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden», welches auch als Grundlage für Bereiche gilt, die im vorliegenden Handbuch nicht geregelt sind.

Nicht im Handbuch enthalten sind fachliche Ausführungen zur finanzpolitischen Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK), zur finanztechnischen Prüfung sowie zum Finanzausgleich der Kirchgemeinden. Für die finanzpolitische Prüfung wird auf das [«Handbuch RPK»](#) des Gemeindeamtes des Kantons Zürich verwiesen.

Das Handbuch dient für alle Personen der Kirchgemeinden als Orientierung und Hilfestellung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, mit dem Ziel sie bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Entsprechend sind wir für Anregungen und Hinweise zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Aktualisierung des Handbuchs dankbar.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2019 hat der Synodalrat das Handbuch für die Kirchgemeinden und deren Zweckverbände verbindlich erklärt. Das Handbuch tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Zürich, 14. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze des Finanzhaushalts und Rechnungslegungsmodell.....	8
1.1	Grundsätze der Haushaltsführung.....	8
1.2	Gliederung des Haushalts	8
1.2.1	Funktionale Gliederung	9
1.2.2	Kontenrahmen.....	9
1.3	Einheit des Haushalts.....	10
1.4	Rechnungslegungsmodell	10
2.	Haushaltsgleichgewicht.....	12
2.1	Ausgleich des Budgets	12
2.2	Zulässiger Aufwandüberschuss.....	13
2.3	Bilanzfehlbetrag	13
3.	Investitionsplan	14
3.1	Zweck	14
3.2	Verfahren	14
4.	Kreditrecht	16
4.1	Ausgaben und Anlagen.....	16
4.1.1	Ausgaben.....	16
4.1.2	Anlagen	18
4.2	Ausgabenkompetenzen	18
4.2.1	Gebundene Ausgaben	18
4.2.2	Neue Ausgaben.....	18
4.2.3	Einnahmenverzicht.....	19
4.3	Ausgabenbewilligungsverfahren	20
4.4	Verpflichtungskredit.....	20
4.4.1	Definition	20
4.4.2	Formen.....	20
4.4.3	Zuständigkeiten	21
4.4.4	Bemessung	21
4.4.5	Wesentliche Zweckänderung	23
4.4.6	Verfall und Aufhebung	23
4.4.7	Überschreitung des Verpflichtungskredits	24
4.5	Budgetkredit.....	24
4.5.1	Definition	24
4.5.2	Zuständigkeit	24
4.5.3	Verfall	24
4.6	Kreditergänzung und -überschreitung	24
4.6.1	Zusatzkredit	24
4.6.2	Nachtragskredit	26
4.7	Kreditkontrolle und Abrechnung	27
4.7.1	Verpflichtungskreditkontrolle	27
4.7.2	Kreditabrechnung.....	27
4.8	Kreditantrag- Praxisbeispiel	28
4.9	Kreditabrechnung – Praxisbeispiel	31
5.	Budget.....	34
5.1	Zweck.....	34
5.2	Budgetgrundsätze	35
5.3	Aufbau und Inhalt.....	35
5.4	Verfahren und Fristen	37
6.	Jahresrechnung	40

6.1	Zweck	40
6.2	Grundsätze der Rechnungslegung	40
6.3	Aufbau und Inhalt	41
6.4	Anhang zur Jahresrechnung	43
6.4.1	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	43
6.4.2	Finanzinformationen	44
6.4.3	Kreditrechtliche Angaben	46
6.5	Verfahren und Fristen	46
7.	Bilanz	49
7.1	Finanzvermögen	49
7.1.1	Allgemein	49
7.1.2	Bilanzierung und Bewertung	50
7.1.3	Offenlegung	50
7.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzungen	50
7.1.5	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen	52
7.2	Verwaltungsvermögen	57
7.2.1	Allgemein	57
7.2.2	Nutzung der Vermögenswerte der Pfarrkirchenstiftung	58
7.2.3	Bilanzierung	58
7.2.4	Bewertung, Abschreibungen und Wertberichtigungen	58
7.2.5	Vermögensübertragung	60
7.2.6	Offenlegung	61
7.3	Fremdkapital	63
7.3.1	Allgemein	63
7.3.2	Passive Rechnungsabgrenzungen	64
7.3.3	Rückstellungen	66
7.3.4	Buchführung	68
7.3.5	Bewertung	69
7.3.6	Offenlegung	69
7.4	Eigenkapital	71
7.4.1	Bilanzierung und Bewertung	71
7.4.2	Offenlegung	71
8.	Erfolgsrechnung	72
8.1	Aufwand und Ertrag	72
8.2	Gestufter Erfolgsausweis	72
9.	Investitionsrechnung	74
9.1	Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens	74
9.1.1	Investitionsausgaben	74
9.1.2	Investitionseinnahmen	75
9.1.3	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen	75
9.1.4	Aktivierungsgrenze	76
9.1.5	Buchführung	76
9.2	Investitionsverlauf	78
9.3	Investitionsrechnung des Finanzvermögens	82
9.3.1	Investitionsausgaben und -einnahmen	82
9.3.2	Bilanzierung	82
9.3.3	Buchführung	83
10.	Geldflussrechnung	84
10.1	Zweck	84
10.2	Geldmittel	84
10.3	Cashflow	85
10.4	Ursachenbereiche	85
11.	Rechnungsführung	87
11.1	Grundsätze der Buchführung	87

11.2	Anlagenbuchhaltung	88
11.2.1	Zweck	88
11.2.2	Aufbau und Inhalt	89
11.2.3	Buchführung	90
11.2.4	Anlagenspiegel	90
11.3	Inventar	91
11.4	Aufbewahrung	92
11.5	Interne Verrechnungen	93
11.6	Interne Zinsen	94
12.	Spezialfinanzierungen	96
12.1	Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben	96
12.1.1	Definition	96
12.1.2	Grundsatzentscheid	97
12.1.3	Bilanzierung und Bewertung	97
12.1.4	Einlagen	97
12.1.5	Entnahmen	98
12.1.6	Auflösung	98
12.2	Liegenschaftsfonds	99
12.2.1	Bilanzierung und Bewertung	100
12.2.2	Einlagen	100
12.2.3	Verzinsung	100
12.2.4	Entnahmen	100
12.2.5	Auflösung	101
12.3	Eigenwirtschaftsbetriebe	102
12.3.1	Definition	102
12.3.2	Zuständigkeiten	103
13.	Sonderrechnungen	104
13.1	Definition	104
13.2	Bilanzierung und Bewertung	104
13.3	Einlage und Entnahme	105
13.4	Verzinsung	106
13.5	Offenlegung	106
14.	Finanzkennzahlen	108
14.1	Zweck	108
14.2	Finanzkennzahlen	108
14.2.1	Selbstfinanzierungsgrad	108
14.2.2	Zinsbelastungsanteil	109
14.2.3	Nettoverschuldungsquotient	110
14.2.4	Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied	110

Anhang

Anhang 1	Funktionale Gliederung
Anhang 2	Kontenrahmen Bilanz
	Kontenrahmen Erfolgsrechnung
	Kontenrahmen Investitionsrechnung
	Verwaltungsvermögen
	Finanzvermögen

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. Januar 2019	Veröffentlichung
1. Juni 2020	Substanzielle Anpassungen – 12.1.1 «Definition» [Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben]: Ergänzung der Grafik «Ablauf einer Vorfinanzierung» – Kontenrahmen Bilanz und Erfolgsrechnung
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – 9.1.4.1 «Abgänge» [Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens]: Aktivierte Investitionen unter Aktivierungsgrenze – 11.4 «Aufbewahrung»: Ergänzung von Aktengruppen – Kontenrahmen Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – 7.2.5 «Vermögensübertragung» [Verwaltungsvermögen]: Präzisierung zur Vermögensübertragung ins Finanzvermögen bzw. zur Veräußerung und Ergänzung Praxisbeispiel «Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen» – 12.1.4 «Einlagen» [Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben]: Kürzung von budgetierten Einlagen in die Vorfinanzierung bei resultierendem Aufwandüberschuss
1. Mai 2023	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Kontenrahmen und der Umsetzung der gendersensiblen Sprache Substanzielle Anpassungen – 7.2 «Verwaltungsvermögen»; Praxisbeispiele: Präzisierung der Praxisbeispiele zur Verbuchung von Investitionen im Verwaltungsvermögen – 7.2.4 «Bewertung, Abschreibungen und Wertberichtigungen»: Ergänzung von Photovoltaikanlagen bei der Anlagekategorie Betriebsinstallationen – 7.3.3 «Rückstellungen»; Ergänzung: Keine zeitliche Abgrenzung von Finanzausgleichsbeiträge
1. Juni 2024	Substanzielle Anpassungen – 4.5.2 «Zuständigkeit» [Budgetkredit]; Präzisierung zum Umgang mit gebundenen Ausgaben im Budget – 4.6.2.1 «Allgemein» [Nachtragskredit]; Präzisierung bei Nachtragskrediten bei gebundenen Ausgaben – 7.1.5.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen]; Präzisierung bei der systematischen Neubewertung – 7.2.4 «Bewertung, Abschreibungen und Wertberichtigungen»; Anlagekategorien und Nutzungsdauern: Ergänzung der BKP-Nummern (Baukostenplan) – 14.2.1 «Selbstfinanzierungsgrad»: Änderung der Berechnung der Selbstfinanzierung. Das Sachkonto 4490 «Aufwertungen VV» wurde durch das neue Sachkonto 4391 «Aufwertungen VV» ersetzt.

1. Juni 2025

Substanzielle Anpassungen

- 4.1.1.1 «Gebundene Ausgaben»: Präzisierung zum Kriterium der Verpflichtung
 - 4.4.4 «Bemessung» [Verpflichtungskredit] und 4.8 «Kreditantrag – Praxisbeispiel»: Präzisierung im Umgang mit Planungsunsicherheiten
 - 4.6.1.2. Zuständigkeit [Zusatzkredit]: Präzisierungen zur Zuständigkeit und Ergänzung eines Praxisbeispiels
 - 4.8 «Kreditantrag – Praxisbeispiel» und 4.9 «Kreditabrechnung – Praxisbeispiel»: Präzisierung hinsichtlich Baubeiträge im Rahmen ökologischer Baumassnahmen
 - 7.1.5.2 «Bilanzierung und Bewertung» [Sach- und übrige immaterielle Anlagen Finanzvermögen]: Präzisierung bei der Verbuchung der systematischen Neubewertung
 - 9.1.3 «Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen»: Ergänzung zur Unterscheidung von Unterhalt sowie werterhaltenden und wertvermehrnden Investitionen
 - 14.2.2 «Zinsbelastungsanteil»: Änderung der Berechnung des Zinsbelastungsanteils betreffen Definition des laufenden Ertrags
-

1. Grundsätze des Finanzhaushalts und Rechnungslegungsmodell

Die Grundsätze des Finanzhaushalts gelten für die Kirchgemeinden und deren Zweckverbände. Sie regeln die Haushaltsführung, die Gliederung des Haushalts und definieren die Einheit des Haushalts einer Kirchgemeinde. Die Rechnungslegung erfolgt in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 und soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Finanzreglement

§ 5	Grundsätze der Haushaltsführung
§ 6	Gliederung des Haushalts
§ 7	Einheit des Haushalts
§ 40	Zweck

1.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Kirchgemeinden führen ihren Haushalt nach den folgenden Grundsätzen:

Gesetzmässigkeit	Die Gesetzmässigkeit verlangt für jede öffentliche Ausgabe eine Rechtsgrundlage. Dies kann ein Gesetz, ein Gerichtsentscheid oder der Beschluss eines zuständigen Kirchgemeindeorgans sein.
Haushaltsgleichgewicht	Die Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht verfolgen den Zweck, eine übermässige Verschuldung und ein finanzielles Ungleichgewicht der Kirchgemeinden zu verhindern. Hierzu ist der Kirchgemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.
Wirtschaftlichkeit	Wirtschaftlichkeit heisst, für jedes Vorhaben bei gegebener Zielsetzung diejenige Lösung zu wählen, die wirtschaftlich am günstigsten ist bzw. die mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Ziel führt.
Verursacherprinzip	Das Verursacherprinzip besagt, dass die Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Aufwendungen die zumutbaren Kosten tragen.
Verbot der Zweckbindung von Kirchensteuern	Das Verbot der Zweckbindung von Kirchensteuern besagt, dass keine festen Anteile der Steuereinnahmen zur Deckung ausgewählter Aufgaben verwendet werden dürfen.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.2 Gliederung des Haushalts

Das Budget und die Jahresrechnung der Kirchgemeinden werden nach der funktionalen Gliederung sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für öffentliche Haushalte dargestellt. Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind verbindlich vorgegeben.

Eine Kirchgemeinde kann ihren Haushalt zusätzlich institutionell gliedern, d.h. dem organisatorischen Aufbau ihrer Verwaltung entsprechend darstellen.

1.2.1 Funktionale Gliederung

Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung, Verwaltungsvermögen und der Investitionsrechnung Finanzvermögen einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die einheitliche Gliederung ermöglicht Vergleiche zwischen Kirchgemeinden hinsichtlich der für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe verwendeten finanziellen Mittel.

Die verbindliche funktionale Gliederung ist im Anhang des Handbuchs festgelegt. Die Funktionen sind mindestens vierstellig zu führen (z.B. 3501 «Gottesdienst» oder 3506 «Kirchliche Liegenschaften»).

► Funktionale Gliederung

1.2.2 Kontenrahmen

Der Kontenrahmen ist das Verzeichnis aller verbindlichen Konten für die Buchführung. Er gibt die Sachgruppengliederung für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung vor und dient als Richtlinie für die Aufstellung des individuellen Kontenplans der Kirchgemeinde. Dadurch, dass der Kontenrahmen verbindlich vorgegeben ist und somit die einzelnen Geschäftsfälle einheitlich verbucht werden, sind Vergleiche zwischen den Kirchgemeinden hinsichtlich ihrer Vermögenslage sowie der Höhe bestimmter Arten von Aufwänden und Erträgen möglich.

Kontenrahmen Bilanz

Der verbindliche Kontenrahmen für die Bilanz ist im Anhang dieses Handbuchs festgelegt. Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 1002.00 oder 100200 für «Bankkontokorrent».

► Kontenrahmen Bilanz

Die in der Bilanz fett gedruckten 1- bis 4-stelligen Sachgruppen sowie die fett gedruckten 5-stelligen und 6-stelligen Sachkonten sind verbindlich.

Zudem ist die Ziffer «9» an der 6. Stelle des Sachkontos ausschliesslich für Wertberichtigungskonten (z.B. 1404.09 «WB Hochbauten») zu verwenden. Die Ziffer «9» an der fünften Stelle wird nur in Verbindung mit der Übernahme der Vermögenspositionen nach HRM1 genutzt.

Ansonsten steht es den Kirchgemeinden frei, auf der 5. und 6. Kontostelle individuelle Anpassungen vorzunehmen.

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Der verbindliche Kontenrahmen für die Erfolgsrechnung ist im Anhang dieses Handbuchs festgelegt. Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechsstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 3010.00 oder 301000 für «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals».

► Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen wie Erwerbsersatz, Taggelder von Versicherungen, Rückerstattungen der Familienausgleichskasse usw. als Aufwandminderung zu verbuchen. Dies, damit die Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwänden zugeordnet werden können. Für den offenen Ausweis solcher Aufwandminderungen sind Detailkonten mit

Ziffer «9» auf der 6. Stelle zu definieren (z.B. Konto 3010.09 «Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals»). Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen (Konto 4260 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter»).

Ansonsten steht es den Kirchgemeinden frei, auf der 5. und 6. Kontostelle individuelle Anpassungen vorzunehmen.

Kontenrahmen Investitionsrechnungen

Die verbindlichen Kontenrahmen für die Investitionsrechnungen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen sind im Anhang dieses Handbuchs festgelegt. Die Detailkonten (Sachkonten) sind mindestens sechstellig zu führen. Sie können mit oder ohne Interpunktion dargestellt werden. Beispiel: 5060.00 oder 506000 für «Anschaffung Büromobiliar» respektive 7040.00 oder 704000 für «Investitionen in Gebäude».

► Kontenrahmen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen

Die Sachkonten können auf Unterkontoebene auf der 5. und 6. Kontostelle individuell festgelegt werden.

1.3 Einheit des Haushalts

Im Interesse der Transparenz und der Vergleichbarkeit muss die Jahresrechnung über den gesamten Finanzbedarf und sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einen Überblick verschaffen.

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Kirchgemeinde als Einheit geführt. Dazu gehören auch die Spezialfinanzierungen und die rechtlich nicht selbständigen Sonderrechnungen.

Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist eine besondere Form der Finanzierung, bei welcher Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Kirchgemeindeversammlung) zweckgebunden werden.

Spezialfinanzierungen sind nur zulässig für:

- Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben
- Liegenschaftenfonds
- Eigenwirtschaftsbetriebe

Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Kirchgemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Die Kirchenpflege kann auf die Führung einer Sonderrechnung verzichten, wenn die zu verwaltenden Mittel geringfügig sind.

1.4 Rechnungslegungsmodell

Das Finanzreglement nennt HRM2 nicht als anwendbarer Rechnungslegungsstandard. Im Finanzreglement werden jedoch die Fachempfehlungen zum HRM2, welche von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 genehmigt wurden, konkretisiert. Für die Kirchgemeinden gelten somit in Anlehnung an das HRM2 die Bestimmungen des Finanzreglements als anzuwendender Rechnungslegungsstandard.

Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung (optional) und der Anhang. Diese Hauptelemente bilden zusammen die Jahresrechnung.

Rechnungsmodell HRM2



Buchungsschema

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnungen sind eng miteinander verbunden.

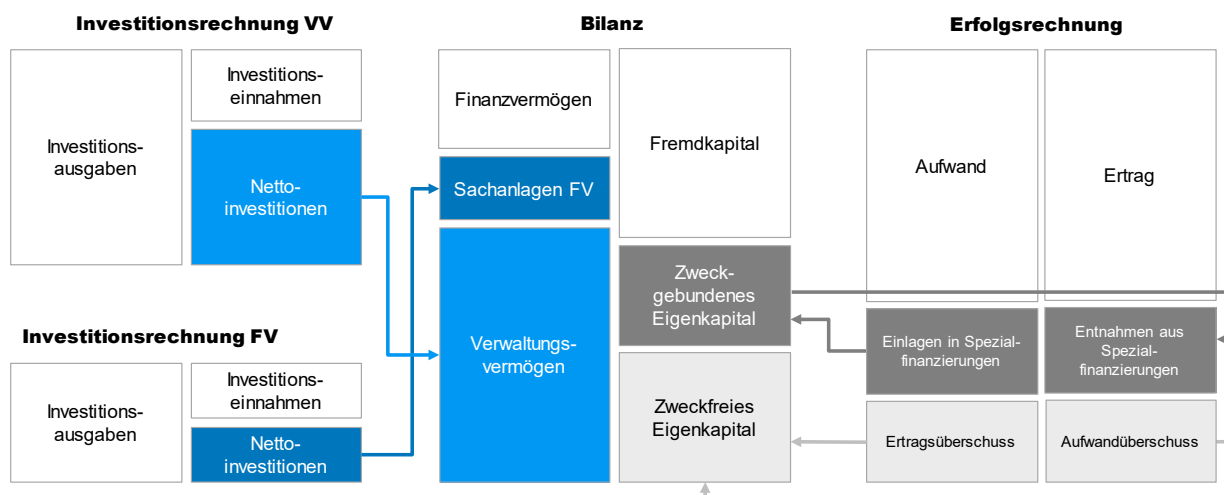
Der Saldo der Investitionsrechnung Finanzvermögen (Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen) wird in der Bilanz als Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens aktiviert. Allfällige Wertkorrekturen haben Einfluss auf den Aufwand oder den Ertrag der Erfolgsrechnung. Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden in der Bilanz im Verwaltungsvermögen bilanziert. Nach erfolgter Aktivierung werden die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens linear über eine vordefinierte Nutzungsdauer abgeschrieben. Dies führt zu einem Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

Erträge der Erfolgsrechnung bewirken eine Zunahme der Vermögenswerte oder eine Abnahme des Fremdkapitals. Aufwände hingegen führen zu einer Abnahme der Vermögenswerte oder einer Zunahme des Fremdkapitals.

Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals beeinflussen das zweckgebundene Eigenkapital der Kirchgemeinde. Einlagen oder Entnahmen, welche die Sonderrechnungen oder die Fonds im Fremdkapital betreffen, erhöhen oder reduzieren die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital.

Der Ertragsüberschuss oder der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Buchungsschema



2. Haushaltsgleichgewicht

Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht beinhaltet die Vorgaben zum jährlichen Budgetausgleich, zum zulässigen Aufwandsüberschuss und zum Bilanzfehlbetrag. Die Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht bezwecken, eine übermässige Verschuldung und ein finanzielles Ungleichgewicht in den Kirchgemeinden zu vermeiden.

Finanzreglement

- § 15 Ausgleich des Budgets
- § 16 Bilanzfehlbetrag

2.1 Ausgleich des Budgets

Das Budget der Erfolgsrechnung ist grundsätzlich so aufzustellen, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist. Der Steuerfuss ist demzufolge jährlich so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgleicht.

Zur Bestimmung der Höhe des Steuerfusses werden im Budget die geplanten Aufwände und Erträge ohne die ordentlichen Steuererträge des Rechnungsjahres (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) aufgelistet. Daraus ergibt sich der mit Steuern zu deckende Aufwandüberschuss. Dieser wird durch den geschätzten einfachen Gemeindesteuerertrag (netto zu 100 %) geteilt und mit 100 multipliziert. Der Steuerfuss ist auf ganze Prozente zu runden.

Berechnung des Steuerfusses

Aufwände	Erträge (ohne Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern des Rechnungsjahres)		Mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss		Mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss
				Steuerfuss (in %) =	$\frac{\text{Mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss}}{\text{Geschätzter einfacher Gemeindesteuerertrag}}$
					Geschätzter einfacher Gemeindesteuerertrag

Die Informationen zum geschätzten einfachen Gemeindesteuerertrags sind beim Steueramt der politischen Gemeinden in Erfahrung zu bringen.

Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich gilt die Regelung für die Festsetzung des Steuerfusses nicht, da sie den Kirchgemeindesteuerfuss nicht eigenständig festlegen. Die Festsetzung des Steuerfusses erfolgt für alle Kirchgemeinden einheitlich durch den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

2.2 Zulässiger Aufwandüberschuss

Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik wird die Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses jedoch begrenzt. Er darf maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals (Sachgruppe 2999 «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre») betragen.

2.3 Bilanzfehlbetrag

Ein Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital) entsteht, wenn das zweckfreie Eigenkapital (Sachgruppe 2999 «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre») nicht zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung ausreicht.

Ein Bilanzfehlbetrag wird in der Sachgruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» ausgewiesen und ist möglichst rasch, längstens innert fünf Jahren, durch Ertragsüberschüsse abzutragen.

Die Tilgungsquoten sind als Aufwand zu budgetieren (Konto 9990.3899.00). Dadurch nimmt der mit Steuern zu deckende Aufwandüberschuss zu. Entsprechend ist der Steuerfuss höher festzusetzen, was zu höheren Steuereinnahmen führt. Dies hat zur Folge, dass unter sonst gleichbleibenden Bedingungen in der Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss resultiert. Ein positives Jahresergebnis reduziert den Bilanzfehlbetrag.

Die Auflösung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben zur Tilgung eines Bilanzfehlbetrags ist nicht zulässig, da es sich um zweckgebundene Reserven handelt. Hingegen sollten keine Einlagen in Vorfinanzierungen budgetiert werden, solange ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Rechtmässig beschlossene Einlagen sind aber trotz eines bestehenden Bilanzfehlbetrags zu vollziehen.

3. Investitionsplan

Der Investitionsplan dient der mittelfristigen Planung der Investitionen der Kirchgemeinde und enthält die geplanten Investitionsprojekte. Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt, wobei das erste Planjahr der Budgetvorlage entspricht.

Finanzreglement

§ 17 Investitionsplan

3.1 Zweck

Der Investitionsplan ist ein Planungsinstrument der Kirchenpflege. Er enthält die Investitionsvorhaben für mindestens die folgenden vier Jahre. Diese mittelfristige Zeitspanne erlaubt eine verhältnismässig zuverlässige Planung der Investitionsvorhaben. Die Planung bietet dabei einen Überblick über das Investitionsvolumen und zeigt durch einen Abgleich mit den finanziellen Mitteln mögliche Deckungsengpässe auf, so dass geeignete Massnahmen (Aufnahme von Fremdmitteln, Steuerfusserhöhungen etc.) rechtzeitig eingeleitet werden können. Zudem unterstützt die Planung die rechtzeitige Beantragung der Verpflichtungs- und Budgetkredite.

Die Investitionsplanung hat sowohl Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (Folgekosten wie z.B. Abschreibungen und Zinsen) als auch auf die Bilanz und die Geldflussrechnung (Veränderung des Verwaltungsvermögens und der Verschuldung).

Die Planung wird normalerweise jährlich aktualisiert. Ergeben sich jedoch Änderungen aufgrund der Anträge des Budgetorgans, sind diese jeweils umgehend im Investitionsplan zu berücksichtigen.

Investitionsplan

Investitionsplan 2019 - 2022	Bem.	Prio.	Total	Budget 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Spätere Jahre
Zusammenfassung								
Investitionen Verwaltungsvermögen								
davon bewilligt	1		150'000.00	150'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
davon Nachhol-/Entwicklungsbedarf	2		2'725'000.00	125'000.00	500'000.00	2'000'000.00	100'000.00	0.00
davon Wunschbedarf	3		600'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	600'000.00
Total Investitionen Verwaltungsvermögen			3'475'000.00	275'000.00	500'000.00	2'000'000.00	100'000.00	600'000.00
Investitionsprojekte								
Kirchgemeindehaus, Fensterersatz	1		150'000.00	150'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Pfarreizentrum, Umbau / Sanierung	*	2	2'725'000.00	125'000.00	500'000.00	2'000'000.00	100'000.00	0.00
Kirche, Orgelersatz	3		600'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	600'000.00

* = Sperrvermerk gemäss § 20 FKG

3.2 Verfahren

Der Investitionsplan wird durch die Kirchenpflege beschlossen.

Die Kirchenpflege veröffentlicht den Investitionsplan zusammen mit der Budgetvorlage und informiert die Kirchgemeindeversammlung über die geplanten Investitionen.

Der Investitionsplan ist jedoch nicht Bestandteil des Budgets selber. Daher findet auch keine Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung statt. Die Kirchenpflege kann eine Diskussion, aber keine Anträge zulassen.

Den Kirchenpflegen steht ein Muster eines Investitionsplans zu Verfügung, das individuell angepasst und ergänzt werden darf.

► Investitionsplan

Abgrenzung zum Finanz- und Aufgabenplan

Die Erstellung eines vollständigen Finanz- und Aufgabenplans, wie ihn die politischen Gemeinden machen müssen, ist für die Kirchgemeinden nicht vorgesehen, kann aber von der Kirchenpflege freiwillig erstellt werden. Bei den politischen Gemeinden umfasst der Finanz- und Aufgabenplan finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die Investitionsplanung, Planerfolgsrechnung, Planbilanz und Plangeldflussrechnung. Entscheidet sich die Kirchenpflege dafür, richtet sie sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, da die Körperschaft hier keine eigenen Bestimmungen erlassen hat.

4. Kreditrecht

Ob und in welcher Höhe Konsum- oder Investitionsausgaben getätigt werden, wird in einem Bewilligungsverfahren entschieden. Das Kreditrecht umfasst die Vorschriften, welche für Ausgaben und Anlagen der Kirchgemeinden gelten.

Finanzreglement

- § 3 Begriffsdefinitionen
- § 24 Gebundene und neue Ausgaben
- § 25 Bewilligung neuer Ausgaben
- § 26 Bewilligung gebundener Ausgaben
- Verpflichtungskredit**
- § 27 Verpflichtungskredit, a. Begriff und Formen
- § 28 Verpflichtungskredit, b. Inhalt
- § 29 Verpflichtungskredit, c. Zuständigkeit
- § 30 Zusatzkredit, a. Anwendungsbereich
- § 31 Zusatzkredit, b. Zuständigkeit
- § 32 Bemessung
- § 33 Verfall und Aufhebung
- § 34 Kontrolle und Abrechnung
- Budgetkredit**
- § 36 Begriff
- § 37 Verfahren
- § 38 Nachtragskredit
- § 39 Kreditüberschreitung

4.1 Ausgaben und Anlagen

4.1.1 Ausgaben

Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Finanzvermögen wird vermindert, wenn mit flüssigen Mitteln Konsumausgaben (Löhne, Materialaufwand, baulicher Unterhalt) oder Investitionen getätigt werden oder wenn realisierbare Vermögenswerte dauernd einem öffentlichen Zweck gewidmet werden und damit nicht mehr veräusserbar sind, d.h., wenn Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umgewandelt wird.

4.1.1.1 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Ungeachtet der Höhe der geplanten Ausgabe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben bei der Kirchenpflege. Die Kompetenzzuweisung wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

Es wird empfohlen, die gebundenen Ausgabenbeschlüsse, welche die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege für neue Ausgaben übersteigen, in der Jahresrechnung offenzulegen.

Zudem wird empfohlen, dass die Kirchenpflege bei gebundenen Ausgabenbeschlüssen von mehr als CHF 100'000.00 die RPK direkt informiert.

Kriterium Verpflichtung

Die Verpflichtung für eine Ausgabe kann sich aus einem Rechtssatz, einem früheren Beschluss der Kirchgemeinde oder einem Gerichtsurteil ergeben. Die Kirchgemeinde kann nicht frei entscheiden, ob sie die Ausgabe tätigen will oder nicht.

Die Verpflichtung allein begründet jedoch noch keine Gebundenheit, sondern es müssen zusätzlich die nachfolgenden drei Kriterien zum Entscheidungsspielraum erfüllt sein. Auch wenn unbestritten ist, ob eine bestimmte Ausgabe getätigt werden muss, können die Art und Weise, der Zeitpunkt oder der Ort so grosse Entscheidungsspielräume beinhalten, dass deswegen keine Gebundenheit begründet wird (z.B. Umbau des Kirchgemeindehauses).

Kriterien zum Entscheidungsspielraum

Besteht eine Verpflichtung, eine Ausgabe zu tätigen, ist sie nur dann gebunden, wenn kein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum vorhanden ist hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung der Ausgabe.

- **Sachliche Umsetzung:** Die Ausgabe ist in ihrer Art und Weise weitgehend durch die bestehende Verpflichtung bestimmt. So sind Ausgaben für die Anpassung einer bestehenden Lösung auf einen zeitgemässen Standard oder an geänderte gesetzliche Grundlagen als gebunden anzusehen.

Als nicht gebunden gilt eine Ausgabe, wenn sachlich Entscheidungsspielraum (Wahlmöglichkeit) besteht. Bspw. Ersatz einer Heizungsanlage durch Anschluss an eine Fernheizung oder Kauf einer Pelletheizung, oder die Entscheidung, eine Aufgabe selbst zu erfüllen oder diese als Dienstleistung einzukaufen.

Die Totalsanierung eines Objekts oder dessen vollständiger Ersatz ist keine gebundene Ausgabe, weil dabei in der Regel allein schon die Entscheidung «vollständig sanieren / komplett ersetzen» einen erheblichen Entscheidungsspielraum enthält, abgesehen davon, dass bei einem Ersatz nahezu immer verschiedene Alternativen und Angebote bestehen.

- **Zeitliche Umsetzung:** Zeitlich besteht kein erheblicher Gestaltungsspielraum, wenn die Massnahme und die damit verbundene Ausgabe keinen grossen Aufschub mehr dulden.

Unbestritten zeitlich dringlich sind Massnahmen, welche die Erfüllung einer Aufgabe so unmittelbar sicherstellen, dass diese nicht anders gewährleistet werden kann. Die Massnahmen können insbesondere der Abwehr von Schäden dienen, die sonst unverzüglich eintreten würden (Ersatz eingeschlagener Fenster am Pfarrgemeindehaus, Sicherung des Zugangs zur Kirche nach einem Hangrutsch, Abdeckung des Dachs nach einem Sturm).

Kein Argument für die zeitliche Dringlichkeit sind die Termine der Kirchgemeindeversammlung. Wenn eine Entscheidung nicht bis zum nächsten ordentlichen Versammlungstermin aufgeschoben werden kann, ist zu prüfen, ob nicht eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden muss. Erst wenn eine Entscheidung auch bis dahin nicht aufgeschoben werden kann, besteht in zeitlicher Hinsicht kein Entscheidungsspielraum mehr.

- **Örtliche Umsetzung:** Der örtliche Gestaltungsspielraum im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben ist selten umstritten. Wenn für die Aufgabenerfüllung kein alternativer Standort in Betracht gezogen werden kann, gilt die Voraussetzung als erfüllt, dass kein erheblicher Entscheidungsspielraum bei der örtlichen Umsetzung besteht.

4.1.1.2 Neue Ausgaben

Als neue Ausgabe gelten sämtliche Ausgaben, die nicht gebunden sind. Das heisst, die Kirchgemeinde verfügt über einen verhältnismässig grossen Entscheidungsspielraum, ob, wofür im Detail oder wann und in welcher Höhe die Ausgabe für einen bestimmten Zweck zu tätigen ist. Ist die Ausgabe als neu erkannt, kommen die Finanzbefugnisse gemäss Kirchgemeindeordnung zum Tragen.

Als neue Ausgaben gelten neben neuen Konsumausgaben und «klassischen» Investitionen auch:

- Erwerb von Grundstücken für einen bestimmten öffentlichen oder kirchlichen Zweck
- Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Bau-rechten, wenn sie einem öffentlichen oder kirchlichen Zweck oder entsprechenden Aufgabenerfüllung dienen
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen
- Einnahmenverzichtse

Eine Ausgabe gilt auch dann als neue Ausgabe, wenn die Kirchgemeinde zwar handeln muss («ob»), aber bei der Ausführung noch Gestaltungsspielraum hat («wie»). Über diesen Spielraum entscheidet das Organ, das aufgrund der Ausgabenkompetenz für den entsprechenden Betrag zuständig ist.

Ebenfalls um eine neue Ausgabe handelt es sich, wenn eine öffentliche Aufgabe zwar schon bisher erfüllt wurde, fortan aber in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung erheblich verändert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausgabe sich erhöht, vermindert oder sogar gleichbleibt. Der Entscheidungsspielraum bewirkt die neue Ausgabe.

4.1.2 Anlagen

Keine Ausgabe, sondern eine Anlage liegt vor, wenn eine Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens stattfindet (z.B. flüssige Mittel werden in Finanzliegenschaften investiert). Dabei wird das Finanzvermögen nicht vermindert, sondern es handelt sich um einen Aktivtausch. Für Anlagen des Finanzvermögens (Finanzanlagen und Sach- und immaterielle Anlagen) ist grundsätzlich die Kirchenpflege zuständig. Die Kirchgemeindeordnung kann für Anlagegeschäfte oder bestimmte Arten von ihnen (grundsätzlich oder ab einer bestimmten Betragshöhe) die Kirchgemeindeversammlung für zuständig erklären.

4.2 Ausgabenkompetenzen

4.2.1 Gebundene Ausgaben

Die Ausgabenkompetenzen gelten nur für neue Ausgaben. Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben fällt in die Kompetenz der Kirchenpflege. Die Kompetenz der Kirchenpflege wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

4.2.2 Neue Ausgaben

Die Finanzbefugnisse bestimmen, ab welchem Betrag eine neue Ausgabe durch die Stimmberechtigten durch die Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen werden muss, bzw. bis zu welchem Betrag die Zuständigkeit bei der Kirchenpflege liegt. Die Finanzbefugnisse sind in der Kirchgemeindeordnung zu regeln. In weiteren Erlassen können Regelungen zu Finanzbefugnissen einzelner Exekutivmitglieder und Verwaltungsangehöriger getroffen werden.

Die Ausgabenkompetenzen müssen so ausgestaltet sein, dass die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten tatsächlich ausgeübt werden können. Die Betragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über sämtliche Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung auch tatsächlich abstimmen können.

4.2.2.1 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. Bau eines neuen Pfarrgemeindehauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Dieser Beschluss gilt so lange, bis er vom Organ, das die Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird.

Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung unterscheidet zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Dies erweist sich als notwendig, weil eine wiederkehrende Ausgabe den Haushalt stärker belastet als eine einmalige Ausgabe. Die Kompetenzgrenzen ersterer liegen in der Regel tiefer als die Grenzen einmaliger Ausgaben, weil die finanzielle Verpflichtung durch einen theoretisch unendlichen Ausgabenbeschluss um ein Vielfaches höher ist als bei einer einmaligen Ausgabe.

4.2.2.2 Ausgaben ausserhalb des Budgets

Wird der Kirchenpflege die Kompetenz eingeräumt, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, so wird damit das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren durchbrochen. Die Kirchenpflege erhält das Recht, neue Ausgaben zu tätigen, zu welchen sich das Budgetorgan nicht äussern kann. Damit bietet sich ihr die Möglichkeit, auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können.

Diese Finanzbefugnisse sind in der Kirchgemeindeordnung ausdrücklich zu regeln. Sie sind für neue Ausgaben bezogen auf den Einzelfall betragsmässig zu begrenzen. Zudem sind sie auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Ist der Plafond erreicht, kann die Kirchenpflege keine weiteren neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets beschliessen.

Die RPK prüft in Zusammenhang mit der finanzpolitischen Prüfung der Jahresrechnung, ob die Betragsgrenzen im Einzelfall und der Plafond insgesamt eingehalten wurden.

Entscheidungen über gebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets sind von dieser Ausgabenkompetenz nicht betroffen. Entsprechend werden diese Beträge auch nicht dem Plafond für Ausgaben ausserhalb des Budgets angerechnet.

4.2.3 Einnahmenverzicht

Ausgaben beeinflussen den Mittelbedarf einer Kirchgemeinde, der aus Steuern, Gebühren oder anderen Einnahmen gedeckt wird. Der Verzicht auf Einnahmen (z.B. Verzicht auf die Raummiete für eine externe Veranstaltung) beeinflusst den Mittelbedarf einer Kirchgemeinde ebenfalls, indem das Finanzvermögen, gemessen am möglichen Ertrag, nicht erhöht wird.

Der Verzicht auf Einnahmen ist deshalb gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Dabei gelten die Finanzbefugnisse für neue Ausgaben.

Die Veräusserung eines Vermögenswerts (z.B. Liegenschaft) an Dritte unter dem Verkehrswert ist als Einnahmenverzicht zu qualifizieren und gemäss den Ausgabenkompetenzen für neue Ausgaben zu beschliessen.

4.3 Ausgabenbewilligungsverfahren

Das Kreditrecht behandelt das Recht der Ausgabenbewilligung. Dieses erfolgt in zwei Schritten, daher spricht man vom doppelten Ausgabenbewilligungsverfahren. Einerseits muss das zuständige Organ einen entsprechenden Verpflichtungskredit beschliessen. Andererseits müssen die Mittel für diese Ausgabe vom Budgetorgan mittels eines Budgetkredits bereitgestellt werden, damit sie im entsprechenden Jahr verwendet werden können.

4.4 Verpflichtungskredit

4.4.1 Definition

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Der Verpflichtungskredit ist die eigentlich massgebliche Ausgabenbewilligung. Er ermächtigt die Kirchenpflege, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen (dafür wird der Budgetkredit benötigt).

Mit dem Verpflichtungskredit werden die wesentlichen Elemente der Ausgabe beschlossen wie z.B.:

- Wofür wird das Geld im Detail ausgegeben?
- Wie ist das Vorhaben bzw. die Aufgabe gestaltet?
- Wie setzt sich die Ausgabe genau zusammen?

Der Beschluss geht damit über die rein finanzielle Frage hinaus.

Der Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen (z.B. Erteilung eines Auftrags oder Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrags) einzuholen. Wenn das zuständige Organ den Verpflichtungskredit bewilligt hat, wird die entsprechende Ausgabe im Budget eingestellt (Budgetkredit) und mit dem Beschluss über das Budget bewilligt. Erstreckt sich die geplante Ausgabe über mehrere Rechnungsjahre, so erfolgt die (Budget-)Bewilligung jeweils für die jährliche Tranche. Der Verpflichtungskredit bleibt bis zum Verfall durch Vollzug oder Aufgabe des Vorhabens bestehen.

4.4.2 Formen

Der Verpflichtungskredit kann entweder als Objektkredit oder als Rahmenkredit beschlossen werden.

4.4.2.1 Objektkredit

Die übliche Form des Verpflichtungskredits ist der Objektkredit. Es ist der Ausgabenbeschluss für ein einzelnes, klar umrissenes, in sich geschlossenes Einzelvorhaben. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieses Vorhaben verschiedene Teile umfasst (Pfarrgemeindehaus mit Nebengebäude) oder ob eine einzige Aufgabe damit wahrgenommen wird (Betrieb einer öffentlichen Bibliothek).

4.4.2.2 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen. Anwendungsfälle für Rahmenkredite sind grössere Infrastrukturvorhaben, die in mehreren Etappen erstellt oder ausgebaut werden, was für Kirchgemeinden kaum eine praktische Bedeutung hat.

Der Rahmenkredit stellt eigentlich eine Kompetenzdelegation dar. Das Organ, das gemäss der Kirchgemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Organ tieferer Hierarchiestufe delegieren. Das Organ der tieferen Hierarchiestufe kann dann einzelne Vorhaben innerhalb des Programms als Objektkredit beschliessen, obwohl es dessen Ausgabenkompetenz übersteigt.

Mit dem Rahmenkredit können die Beschlussverfahren einzelner Objektkredite durch die Stimmberechtigten an der Urne oder der Kirchgemeindeversammlung vermieden werden. Damit verbunden ist jedoch, dass der Kirchenpflege relativ grosse Entscheidungsmacht eingeräumt wird. Deshalb muss im Rahmenkredit die Delegation klar umschrieben und der Gestaltungsspielraum für die einzelnen Vorhaben überschaubar sein.

4.4.3 Zuständigkeiten

Die in der Kirchgemeindeordnung festgehaltenen Finanzbefugnisse bestimmen, welches Organ für die Bewilligung des Verpflichtungskredits zuständig ist.

4.4.4 Bemessung

In der Regel berechnet sich der Verpflichtungskredit brutto (Gesamtkosten). Einnahmen von Dritten werden bei der Berechnung der Kreditsumme nicht berücksichtigt. Die Nettoberechnung ist nur zulässig, wenn Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe (Franken, nicht Prozente) verbindlich zugesichert sind und die Kirchgemeinde einen entsprechenden Rechtsanspruch hat (z.B. zugesicherter Beitrag des Synodalrates an eine Veranstaltungsreihe; nicht jedoch Baukostenbeitrag des Synodalrates, da der definitive Beitrag erst nach Abschluss der Arbeiten bekannt ist).

Das für die Bewilligung eines Verpflichtungskredits zuständige Organ wird durch die Höhe der Kreditsumme bestimmt. Deshalb ist es entscheidend, wie der Verpflichtungskredit bemessen wird. Dabei sind das Trennungsverbot und das Vermengungsverbot zu beachten.

Der Verpflichtungskredit ist als exakter Betrag festzulegen. Reserven aufgrund von Planungsunsicherheiten beim Kostenvoranschlag nach Angaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind frankenmässig in die Verpflichtungskreditsumme einzurechnen.

4.4.4.1 Inhalt des Verpflichtungskredits

Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwände, insbesondere:

- Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
- Landerwerb
- Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien (Zwischenlösungen) oder Reserven gemäss Kostenvoranschlag
- Ausstattungen, die für den sachgemässen Gebrauch erforderlich sind
- Wesentliche Eigenleistungen der Kirchgemeinde
- Steuern und Abgaben

Eigenleistungen

Die Kirchgemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten. Eigenleistungen sind Leistungen in Bezug auf das Investitionsvorhaben, welche die Kirchgemeinde selbst übernimmt (z.B. Lohnkosten inkl. Arbeitgeberbeiträge für Projektmanagement, Bauleitung oder Bauarbeiten).

Projektierungskosten

Projektierungskosten werden nicht in den Verpflichtungskredit des auszuführenden Vorhabens eingerechnet, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit (separater Verpflichtungskredit) bewilligt wurden. Die mit dem Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber in der Weisung zum Verpflichtungskredit bzw. beim Kreditantrag zu erwähnen. Die Projektierungskosten zählen zu den aktivierbaren Investitionsausgaben.

4.4.4.2 Trennungsverbot

Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen (Einheit der Materie). Dies ermöglicht den Stimmberechtigten, die Tragweite des Vorhabens als Ganzes zu überblicken.

Fallen für einen einzigen, einheitlichen Zweck sowohl neue einmalige wie neue wiederkehrende Ausgaben an, die einander notwendigerweise bedingen (z.B. Umbaukosten und monatliche Mietzinse), sind die wiederkehrenden Ausgaben entweder zu kapitalisieren oder in Annuitäten umzurechnen, um den massgeblichen Kreditbetrag zu ermitteln.

Praxisbeispiel

Miete mit baulichen Anpassungen

Die Kirchgemeinde mietet für den Betrieb einer Kinderkrippe eine Wohnung und schliesst einen unbefristeten Mietvertrag ab (monatliche Mietzinse von CHF 2'300.00). Für die notwendigen baulichen Anpassungen der Räumlichkeiten plant sie CHF 85'000.00. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben werden für die Dauer von 15 Jahren kapitalisiert. Dies entspricht der Nutzungsdauer bei baulichen Anpassungen bei einem unbefristeten Mietverhältnis bei Mietliegenschaften.

Zur Bestimmung des zuständigen Organs für die Genehmigung des Verpflichtungskredits werden sowohl die wiederkehrenden als auch die einmaligen Ausgaben berücksichtigt.

Wiederkehrende Ausgaben:	Mietzinse (15 Jahre à CHF 2'300.00 pro Monat)	414'000.00
Einmalige Ausgaben:	Bauliche Anpassungen	85'000.00
Kreditsumme		499'000.00

4.4.4.3 Vermengungsverbot

Nicht in einem Verpflichtungskredit beantragt werden können Ausgaben, die keinen sachlichen Zusammenhang bzw. keine Verbindung haben. Die Stimmberechtigten sollen ihre Meinung klar äussern können und nicht durch die Vermengung sachlich nicht zusammengehörender Entscheidungen zu Kompromissantworten gezwungen werden.

4.4.4.4 Folgekosten

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben. Daher sind die Folgekosten in der Weisung zum Verpflichtungskredit bzw. im Kreditantrag auszuweisen. Neben den Folgekosten sind auch Folgeerträge, welche gegebenenfalls durch das Vorhaben generiert werden, zu nennen.

Arten	Richtwerte
	Richtwerte in Prozenten der Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Kosten für den Land-erwerb), wenn die Folgekosten nicht individuell festlegbar sind.
Kapitalfolgekosten	
Planmässige Abschreibungen	Gemäss Anlagekategorie und Nutzungsdauer
Verzinsung	Je nach Zinsniveau 1 % bis 5 %
Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand)	
Allgemeine Hochbauten	2.0 %
Personelle Folgekosten	
Personalaufwand	Grundlohn samt Zulagen für das vorgesehene notwendige Personal, multipliziert mit dem Faktor 1.5
Indirekte Folgekosten	
Weitere Aufwendungen, welche durch das Vorhaben voraussichtlich ausgelöst werden	Individuell
Folgeerträge	
Mehrerträge oder Minderaufwendungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden	Individuell

Zu nennen sind auch weitere finanzielle Konsequenzen, wie allfällige ausserplanmässige Abschreibungen auf noch vorhandenen Bilanzwerten.

4.4.5 Wesentliche Zweckänderung

Werden bei einem Vorhaben Änderungen vorgenommen, ist zu prüfen, ob der ursprünglich beschlossene Kredit diese Änderungen noch abdeckt. Ist dies nicht der Fall, ist von einer wesentlichen Zweckänderung zu sprechen. Als wesentliche Zweckänderung wird auch die wesentliche Erweiterung eines Zwecks angesehen. In der Folge ist der erste Beschluss aufzuheben und ein neuer Verpflichtungskredit zu beantragen. Damit soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten werden, zum «neuen» Projekt Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die finanziellen Folgen positiv (geringerer Aufwand), negativ (höherer Aufwand) oder neutral sind.

Nicht zulässig ist es, die Mehrausgaben aufgrund einer wesentlichen Zweckänderung über einen Zusatzkredit zu beschliessen.

4.4.6 Verfall und Aufhebung

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Der Verpflichtungskredit ist hinsichtlich des Zwecks, für den er bewilligt wurde, und seiner Höhe nach verbindlich. Wird das Vorhaben aufgegeben, kann die bewilligte Kreditsumme nicht für einen anderen Zweck verwendet werden, sondern der Verpflichtungskredit verfällt.

Grundsätzlich ist das Organ, das den Beschluss gefasst hat, auch für dessen Aufhebung zuständig. Hiervon wird einzig bei Verpflichtungskrediten, die an der Urne beschlossen wurden, abgewichen, bei denen die Kirchgemeindeversammlung über die Aufhebung beschliesst.

Wenn der Zweck des Verpflichtungskredits erreicht ist, ist dieser abzurechnen.

4.4.7 Überschreitung des Verpflichtungskredits

Wird ein Vorhaben trotz fehlenden Zusatzkredits ausgeführt, führt dies zu einer Überschreitung des Verpflichtungskredits und demzufolge auch zu einer Überschreitung des entsprechenden Budgetkredits.

Bei der Abrechnung des Verpflichtungskredits muss die Kirchenpflege für die Überschreitung bei der Gemeindeversammlung nachträglich um Entlastung ersuchen.

4.5 Budgetkredit

4.5.1 Definition

Der Budgetkredit ermächtigt die Kirchenpflege, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Der Verpflichtungskredit ermächtigt die Kirchenpflege, Verpflichtungen einzugehen (z.B. Werkverträge abzuschliessen), um das bewilligte Vorhaben umzusetzen, aber nicht zur Tätigung der Ausgabe, d.h. zur Leistung von Zahlungen. Durch das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren wird die Kirchenpflege mit dem Budgetkredit ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.

4.5.2 Zuständigkeit

Die Budgetkredite werden durch die Kirchgemeindeversammlung, das Budgetorgan, mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

Das Budgetorgan kann aufgrund von Änderungsanträgen einzelne Budgetpositionen kürzen, erhöhen oder streichen. Änderungsanträge sind bei neuen Ausgaben möglich. Im Budget können gebundene Ausgaben nicht geändert werden. Unter Umständen können sie jedoch auf ein nächstes Jahr verschoben werden. Dies entspricht faktisch einer Streichung im Budget. Gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), können nicht geändert werden (z.B. Löhne und Sozialversicherungsbeiträge).

4.5.3 Verfall

Der Budgetkredit verfällt jeweils am Ende des Rechnungsjahres. Budgetkredite werden im Gegensatz zu Verpflichtungskrediten nicht ins neue Jahr übertragen. Das bedingt, dass in der Budgetierungsphase sorgfältig geprüft werden muss, ob es Vorhaben gibt, die im laufenden Jahr nicht abgeschlossen werden können und die deshalb, anteilmässig, wieder im neuen Budget eingestellt werden müssen. Unterbleibt dies, besteht die Gefahr, dass für ein Vorhaben im nächsten Jahre kein Budgetkredit vorhanden ist und damit keine Mittelfreigabe erfolgen kann.

4.6 Kreditergänzung und -überschreitung

4.6.1 Zusatzkredit

4.6.1.1 Allgemein

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.

Ein Zusatzkredit ist nur erforderlich, wenn sich die Mehrausgabe als neue Ausgabe erweist. Dies ist der Fall, wenn die Kirchgemeinde über einen erheblichen Entscheidungsspielraum verfügt und entscheiden kann, ob sie die Mehrausgabe tätigen will.

Für gebundene Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen. Sie werden, wie andere gebundene Ausgaben, von der Kirchenpflege beschlossen. Gebunden ist eine Mehrausgabe, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvermeidlich und unvorhersehbar erweist (z.B. neue gesetzliche Grundlage, Teuerung oder Massnahmen zur Sicherung des Baugrunds). Da die Mehrausgaben unabdingbar sind, besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Wird der Zusatzkredit abgelehnt, ist das mit Verpflichtungskredit bewilligte Vorhaben umzusetzen.

4.6.1.2 Zuständigkeit

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich nach ihrer eigenen Höhe zu behandeln. Überschreiten Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit die Kompetenz des Organs, das den ursprünglichen Kredit beschlossen hat, richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe des Gesamtkredits.

Wurde z.B. der Verpflichtungskredit von der Kirchenpflege bewilligt, kann der Zusatzkredit nicht von der Kirchenpflege bewilligt werden, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit die Zuständigkeit der Stimmberechtigten begründet. Der Zusatzkredit ist in diesem Fall der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen (siehe Geschäftsfall 1 unten). Damit wird verhindert, dass der Verpflichtungskredit zu knapp bemessen und später von der Kirchenpflege in eigener Kompetenz ergänzt wird. Das Vorgehen ist analog bei Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung. Fällt der Gesamtkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne, ist der Zusatzkredit der Urne vorzulegen.

Liegt die Höhe eines Zusatzkredits im Zuständigkeitsbereich der Kirchenpflege, kann diese die Mehrausgaben bewilligen (siehe Geschäftsfall 2 unten).

Allerdings darf die Kirchenpflege nicht unbegrenzt Zusatzkredite genehmigen. Dabei ist auch die Gesamtsumme aller Zusatzkredite zu beachten. Überschreitet ein Zusatzkredit zusammen mit einem zuvor bewilligten Zusatzkredit die finanzielle Kompetenz der Kirchenpflege, muss dieser Zusatzkredit der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Praxisbeispiele

Geschäftsfall 1 – Genehmigung eines Zusatzkredits

Der von der Kirchenpflege bewilligte Verpflichtungskredit für den Umbau des Eingangsbereichs zum Kirchgemeindehaus belief sich auf CHF 440'000.00. Gemäss Kirchgemeindeordnung ist für die Bewilligung neuer Ausgaben die Kirchenpflege bis zu CHF 500'000.00 zuständig.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu Mehrausgaben im Umfang von CHF 90'000.00 führen wird. Der erforderliche Zusatzkredit würde in der Kompe-

tenz der Kirchenpflege liegen. Da der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit im Umfang von CHF 530'000.00 die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigt, ist der Zusatzkredit in diesem Fall der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

Geschäftsfall 2

Die Kirchgemeindeversammlung bewilligte einen Verpflichtungskredit von CHF 500'000.00.

Während der Projektausführung zeigt sich, dass das geplante Vorhaben zu neuen Mehrausgaben im Umfang von CHF 150'000.00 führt. Der erforderliche Zusatzkredit liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege (neue Ausgaben bis CHF 200'000.00). Die Bewilligung des Zusatzkredits richtet sich in diesem Fall nach seiner eigenen Höhe. Somit ist die Kirchenpflege für die Bewilligung der Mehrausgaben zuständig.

4.6.2 Nachtragskredit

4.6.2.1 Allgemein

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist dieser durch einen Nachtragskredit zu ergänzen.

In nachfolgenden zwei Fällen kann auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden. Diese beiden Ausnahmeregeln berücksichtigen den Umstand, dass in der Regel nur zwei Kirchgemeindeversammlungen stattfinden und dass sich Ausgaben nicht immer exakt planen und budgetieren lassen.

- **Budgetkredit ist durch den Verpflichtungskredit gedeckt:** Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn der Budgetkredit betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist. Diese Regelung trägt der Situation Rechnung, dass die zeitliche Abwicklung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Vorhabens (z.B. der Baufortschritt) nicht schon im Zeitpunkt der Budgetierung genau geplant werden kann. Kann ein mehrjähriges Bauvorhaben zügiger als geplant vorangetrieben werden und wird deshalb die im Budget eingestellte Jahrestranche überschritten, so muss kein Nachtragskredit eingeholt werden, solange der Verpflichtungskredit insgesamt eingehalten werden kann. Das Erfordernis eines Nachtragskredits könnte die Fortführung des Vorhabens nachteilig verzögern. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt der Umstand, dass zwar ein Verpflichtungskredit vorhanden ist, der entsprechende Budgetkredit jedoch noch gar nicht bewilligt wurde.
- **Kompetenz ausserhalb des Budgets Ausgaben zu bewilligen:** Kein Nachtragskredit ist einzuholen, wenn die Kirchgemeindeordnung der Kirchenpflege die Kompetenz einräumt, während des Rechnungsjahres nicht budgetierte neue Ausgaben zu bewilligen. Diese Ausgabe ist dem Plafond anzurechnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Plafond eingehalten wird.

Auf einen Nachtragskredit kann auch verzichtet werden, wenn die Kirchgemeindeversammlung (oder die Stimmberechtigten an der Urne) unterjährig einen Zusatzkredit für einen Verpflichtungskredit oder einen neuen Verpflichtungskredit bewilligt, der noch im selben Jahr (ganz oder teilweise) getätigt werden soll. Weil das Budgetorgan selbst diesen Kredit bewilligt, wird davon ausgegangen, dass dem Verpflichtungs- bzw. Zusatzkredit auch Nachtragskreditcharakter zukommt.

Beim Nachtragskredit kann es sich nicht nur um eine neue, sondern auch um eine gebundene Ausgabe handeln. Gebundene Ausgaben werden nur dann in den Nachtragskredit eingestellt, wenn ein zeitlicher Handlungsbedarf gegeben ist. Für gebundene Ausgaben, die dringlich sind und ihre Tätigkeit keinen Aufschub ins nächste Jahr duldet (sogenannte absolut gebundene Ausgaben), muss kein Nachtragskredit eingeholt werden (z.B. Leitungsbruch, Sturmschäden am Kirchendach etc.).

4.6.2.2 Zuständigkeit

Der Nachtragskredit wird durch die Kirchgemeindeversammlung, das Budgetorgan, bewilligt.

4.6.2.3 Kreditüberschreitung

Mit der Kreditüberschreitung ist die Überschreitung des Budgetkredits gemeint. Sie liegt nur vor, soweit kein Nachtragskredit eingeholt worden ist.

Hat die Kirchenpflege, ohne einen Nachtragskredit einzuholen, nicht budgetierte neue oder gebundene Ausgaben getätigt, so muss sie für die Budgetüberschreitung beim Budgetorgan nachträglich um Entlastung ersuchen und die wesentlichen Budgetüberschreitungen begründen. Dies gilt auch bei denjenigen Fällen, bei welchen auf die Einholung eines Nachtragskredits verzichtet werden kann.

Die Entlastung geschieht anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung, die gegenüber dem Budget im Ausmass der nicht budgetierten Ausgaben abweicht. Die Begründungspflicht dient der Transparenz.

4.7 Kreditkontrolle und Abrechnung

4.7.1 Verpflichtungskreditkontrolle

Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt die Kirchenpflege eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Die Verpflichtungskreditkontrolle enthält die noch offenen sowie die im Verlauf des Rechnungsjahres abgerechneten Verpflichtungskredite. Sie muss Sicherheit darüber geben, ob und in welchem Umfang ein Verpflichtungskredit vollzogen wurde, und gewährleisten, dass ein Verpflichtungskredit korrekt verwendet wurde.

Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt u.a. Auskunft über:

- Datum des Kreditbeschlusses
- Kreditbewilligungsorgan
- Kreditbewilligung (Brutto- oder Nettobewilligung)
- Kreditsumme
- Vergangene sowie in der aktuellen Jahresrechnung verbuchte Ausgaben und Einnahmen
- Abweichung zum bewilligten Verpflichtungskredit
- Datum der Abnahme der Abrechnung und das zuständige Organ, welches die Abrechnung abgenommen hat

Die Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder der Urne beschlossen wurden, müssen in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnungen aufgeführt werden.

Für die Kontrolle der Verpflichtungskredite, welche durch die Kirchenpflege beschlossen werden, ist eine eigene sinnvolle Regelung zu treffen. Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die Beschlüsse über gebundene Ausgaben durch die Kirchenpflege in der Jahresrechnung offenzulegen, wenn sie seine ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben überschreiten.

4.7.2 Kreditabrechnung

Bei Verpflichtungskrediten, mit denen die Stimmberechtigten eine einmalige Ausgabe bewilligt haben, erstellt die Kirchenpflege nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die

Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem bewilligten Verpflichtungskredit und den effektiven Kosten.

Werden neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit bewilligt, sind sie in den Folgejahren gebunden. Ein eigentlicher Abschluss bzw. eine Abrechnung über den Verpflichtungskredit findet nicht statt.

Die Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche die Stimmberechtigten bewilligt haben, werden durch die RPK geprüft und grundsätzlich vom Budgetorgan genehmigt.

Die Kirchgemeindeversammlung kann eine Kreditabrechnung genehmigen oder die Nichtgenehmigung beschliessen. Sie können die Kreditabrechnungen aber nicht ändern. Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtskommission geben kann.

Es wird empfohlen Verpflichtungskredite, welche die Kirchenpflege in ihrer Kompetenz bewilligt hat, in geeigneter Art und Weise abzurechnen.

4.8 Kreditantrag- Praxisbeispiel

Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

vom 15. November 2019

Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» Genehmigung Bauprojekt und Kreditbewilligung

Weisung

Ausgangslage und Projektbeschreibung

Das Pfarreizentrum «St. Martin» wurde vor über 30 Jahren eingeweiht und seither rege genutzt. Die Anforderungen an das Zentrum haben sich in all den Jahren verändert und so muss den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern und ihren Anforderungen Rechnung getragen werden. Inzwischen genügen auch einige Einrichtungen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Die Totalsanierung umfasst die Neugestaltung des Eingangsbereichs mit einem optimalen und behindertengerechten Zugang, die Sanierung des Kirchgemeindesaals und der Küche sowie eine Neumöblierung des Kirchgemeindesaals.

Die Realisierung ist geplant für die Zeit vom Juni bis Mitte September 2020. In den Sommermonaten wird das Pfarreizentrum wenig benutzt, weshalb in dieser Zeit der Umbau ideal ist.

Für die Planung und Projektierung wurde am 30. November 2018 ein Verpflichtungskredit von CHF 150'000.00 durch die Kirchenpflege beschlossen. Diese Projektierung dient als Grundlage.

Baukosten (Investitionsausgaben)

Auf der Grundlage des Projekts mit Baubeschrieb und Kostenschätzung der Firma Architekten Plus AG vom 10. September 2019 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben (inkl. MWST) zu rechnen.

Bezeichnung	Betrag
Grundstück	*

Vorbereitungsarbeiten	10'000.00
Gebäude (Eingangsbereich und Kirchgemeindesaal mit Küche)	2'200'000.00
Betriebseinrichtung	500'000.00
Umgebung	250'000.00
Baunebenkosten	50'000.00
Reserve (Planungsunsicherheiten gemäss SIA)	30'000.00
Ausstattung (Mobiliar)	100'000.00
Baukosten	3'140'000.00

* das Grundstück ist im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung

Finanzierung

Da es sich bei der Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» um ein grosses Projekt für die Kirchgemeinde handelt, wird es nicht möglich sein, die Finanzierung nur aus eigenen Mitteln sicherzustellen. Eine Aufnahme von einem langfristigen Darlehen im Umfang von CHF 1'500'000.00 wird notwendig sein.

Folgekosten

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Kapitalfolgekosten errechnen sich die Abschreibungen aufgrund der vorgegebenen Anlagekategorien und Nutzungsdauern. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1.5 % gerechnet.

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20 Jahre	2'290'000.00	114'500.00
Betriebseinrichtungen	20 Jahre	500'000.00	25'000.00
Umgebung	20 Jahre	250'000.00	12'500.00
Mobiliar	8 Jahre	100'000.00	12'500.00
Für die Verzinsung auf Basis der notwendigen Fremdmittelaufnahme:			
Zinsaufwand		1'500'000.00	22'500.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			187'000.00

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet. Mit personellen Folgekosten ist nicht zu rechnen.

Sachaufwand	62'800.00
Personalaufwand	0.00
Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	62'800.00

Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich unterstützt in der Regel Sanierungen von kirchlich genutzten Liegenschaften. Die Kirchenpflege wird daher beim Synodalrat ein Gesuch um Ausrichtung eines Baubeitrags einreichen. Ein allfälliger Beitrag kann noch nicht beziffert werden und wird daher im vorliegenden Antrag nicht berücksichtigt (fehlende verbindliche Zusicherung).

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags sind die Kosten des Projektierungskredits in der Jahresrechnung 2019 ausserplanmässig abzuschreiben. Die aufgelaufenen Projektierungskosten betragen aktuell rund CHF 130'000.00.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Kredit für die Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» mit Investitionsausgaben von CHF 3'140'000.00 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Kreditantrag gemäss § 60 Abs. 2 des Kirchgemeindereglements (KGR; LS 182.60) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Kredit von CHF 3'140'000.00 gemäss dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag der Kirchenpflege:

1. Für die Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» wird ein Objektkredit von brutto CHF 3'140'000.00 bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis September 2019) und der Bauausführung.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto 3506.5040.10 CHF 3'040'000.00
(Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin», Hochbau)
Konto 3506.5060.10 CHF 100'000.00
(Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin», Mobiliar)
3. Die Kirchenpflege wird mit der Ausführung des Projekts beauftragt.
4. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Architekten Plus AG
 - Synodalrat
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Archiv

Kirchgemeinde, 15. November 2019

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Kirchgemeindepräsidentin/Kirchgemeindepräsident Aktuarin/Aktuar

4.9 Kreditabrechnung – Praxisbeispiel

Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

vom 10. Mai 2021

Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» Genehmigung der Bauabrechnung

Weisung

Ausgangslage

Das Pfarreizentrum «St. Martin» wurde vor über 30 Jahren eingeweiht und seither rege genutzt. Die Anforderungen an das Zentrum haben sich in all den Jahren verändert und so muss den verschiedenen Nutzern und ihren Anforderungen Rechnung getragen werden. Inzwischen genügen zudem auch einige Einrichtungen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Die Totalsanierung umfasste die Neugestaltung des Eingangsbereichs mit einem optimalen und behindertengerechten Zugang, die Sanierung des Kirchgemeindesaals und der Küche sowie eine Neumöblierung des Kirchgemeindesaals.

Für die Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» bewilligte die Kirchgemeindeversammlung am 15. November 2019 einen Verpflichtungskredit von CHF 3'140'000.00. Die Umbauten konnten in der geplanten Zeit von Juni bis Mitte September 2020 vollumfänglich umgesetzt werden.

Investitionsausgaben

Die projektierende und bauleitend Firma Architekten Plus AG hat die detaillierte Bauabrechnung am 20. November 2020 der Kirchgemeinde zugestellt.

Hinzu kommen die von der Kirchenpflege genehmigten und abgerechneten Projektierungskosten.

BKP-Nr.	Bezeichnung	Konto	Betrag
0	Grundstück		0.00
1	Vorbereitungsarbeiten	3506.5040.10	9'500.00
2	Gebäude (Eingangsbereich und Kirchgemeindesaal mit Küche)	3506.5040.10	1'900'000.00
3	Betriebseinrichtung	3506.5040.10	420'000.00
4	Umgebung	3506.5040.10	216'000.00
5	Baunebenkosten	3506.5040.10	38'000.00
9	Ausstattung (Mobiliar)	3506.5060.10	93'000.00
Baukosten			2'676'500.00
	Projektierungskosten	3506.5040.10	150'000.00

Investitionseinnahmen

Die Kirchenpflege hat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich ein Gesuch um die Gewährung eines Baubeitrages gemäss Baubeitragsreglement gestellt. Nach Vorliegen der durch die RPK geprüften Bauabrechnung hat der Synodalarat am 15. Februar 2021 den definitiven Baubeitrag auf CHF 216'000.00 festgelegt und per 1. März 2021 ausbezahlt.

Investitionseinnahmen	Konto	Betrag
Baubeitrag der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich	3506.6310.10	200'000.00

Nettoinvestitionen

Die gesamten Nettoinvestitionen betragen damit CHF 2'626'500.00.

Projektierungskosten	150'000.00
Baukosten	2'676'500.00
Investitionseinnahmen	-200'000.00
Anschaffungswert	2'626'500.00

Kreditvergleich

Der bewilligte Kredit wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Der Vergleich der effektiven Baukosten (ohne Projektierungskosten und Baubeitrag) und der bewilligten Kreditsumme zeigt eine Kreditunterschreitung von CHF 463'500.00.

Kreditantrag vom 15. November 2019	3'140'000.00
Bauabrechnung vom 20. November 2020	2'676'500.00
Kreditunterschreitung	-463'500.00

Die tieferen Baukosten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Ausschreibung der Aufträge teils günstigere Angebote eingingen, als dies bei der Projektierung angenommen wurde. Zudem konnte von den guten Bauabklärungen profitiert werden, so dass während der Umbauphase keine unerwarteten Mängel zum Vorschein kamen.

Aktivierung der Nettoinvestitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschaffungswert den verbindlichen Anlagekategorien zugewiesen und entsprechend über die dazugehörige Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei werden die Projektierungskosten von CHF 150'000.00 und der erhaltene Baubeitrag von CHF 200'000.00 nach dem Schwerpunktprinzip der Anlagekategorie Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen zugewiesen.

Anlagekategorien	Nutzungsdauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaffungswert
Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen (BKP-Nrn. 1, 2, 5) inkl. Projektierungskosten	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	1'897'500.00
Betriebsinstallationen (BKP-Nr. 3)	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	420'000.00
Umgebung (BKP-Nr. 4)	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	216'000.00

Mobiliar (BKP-Nr. 9)	8 Jahre	1406.00	3506.3300.60	93'000.00
Anschaffungswert				2'626'500.00

Beilagen zur Kreditabrechnung

Der Kreditabrechnung liegen folgende Unterlagen bei:

- Abrechnung der Firma Architekten Plus AG vom 15. Juli 2020
- Originalbelege
- Kontoblätter

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Bauabrechnung über die Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» mit Baukosten von total CHF 2'676'500.00 zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Kreditabrechnung gemäss § 60 Abs. 2 des Kirchgemeindeglements (KGR; LS 182.60) unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Kreditabrechnung mit Baukosten von CHF 2'676'500.00 gemäss dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf den Antrag der Kirchenpflege:

1. Die Kreditabrechnung über die Sanierung der Pfarreizentrums «St. Martin» mit Baukosten von CHF 2'676'500.00 wird genehmigt.
2. Dieser Antrag und Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.41). Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Architekten Plus AG
 - Synodalrat
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Archiv

Kirchgemeinde, 10. Mai 2021

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Kirchgemeindepräsidentin/Kirchgemeindepräsident

Aktuarin/Aktuar

5. Budget

Das Budget ist eine umfassende Darstellung aller zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen für das kommende Rechnungsjahr. Es dient der Planung und Lenkung der öffentlichen Aufgabenerfüllung sowie als Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben.

Finanzreglement

§ 4	Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget
§ 6	Gliederung des Haushalts
§ 15	Ausgleich des Budgets
§ 16	Bilanzfehlbetrag
§ 18	Zweck
§ 19	Grundsätze
§ 20	Inhalt
§ 21	Verfahren, a. Kirchgemeinden
§ 22	Verfahren, b. Zweckverbände
§ 23	Budgetloser Zustand
§ 69	Aufbewahrung
§ 70	Finanzkennzahlen
§ 71	Prüfungsfristen der Rechnungsprüfungskommission
§ 72	Fristen, Budget

5.1 Zweck

Das Budget ist der Haushaltsplan der Kirchgemeinde und hat einen doppelten Zweck. Zum einen dient es der Planung der Aufgabenerfüllung im kommenden Rechnungsjahr, zum andern legt es die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Es stellt alle zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen für das kommende Rechnungsjahr dar.

Das Budget wird erstellt auf Basis von bestehenden Verpflichtungen,

- die in früheren Jahren eingegangen wurden (z.B. Beschlüsse der Kirchenpflege, der Kirchgemeindeversammlung oder Urnenbeschlüsse (vgl. auch § 71 FKG) über Ausgaben, Projekte, Investitionen, Anstellungen etc.), und die fort dauern und daher im Budgetjahr weiterverfolgt werden;

oder Aufgaben,

- die für die Kirchgemeinde neu anfallen, d.h. bisher nicht wahrgenommen wurden oder
- die mutmasslich erfüllt werden müssen oder
- die geplant, aber noch nicht bewilligt sind, wie z.B. Investitionsvorhaben.

Die zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen basieren auf konkreten Berechnungen sowie nachvollziehbaren Annahmen. Die budgetierten Werte bilden zudem die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des Steuerfusses.

Kreditrechtlich ist das Budget von Bedeutung, weil im zweistufigen Ausgabenbewilligungsverfahren Ausgaben in der Regel mittels eines Verpflichtungskredits und eines Budgetkredits zu bewilligen sind. Mit dem Budgetkredit wird die Kirchenpflege ermächtigt, die mit den eingegangenen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben im entsprechenden Rechnungsjahr zu tätigen.

Der Kirchenpflege wird mit dem Budgetbeschluss die Kompetenz erteilt, die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Mittel zu beschaffen (insbesondere Steuererhebung) und, sofern ein entsprechender Verpflichtungsbeschluss vorliegt, für den bezeichneten Zweck und im budgetierten Umfang zu verwenden. Der Budgetkredit verfällt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

5.2 Budgetgrundsätze

Bei der Erstellung des Budgets sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen.

Jährlichkeit	Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Qualitative und quantitative Bindung	Kredite dürfen nur für den Zweck und bis zur Höhe verwendet werden, für die sie bewilligt wurden. Qualitativ bedeutet, dass jede Budgetposition nur für den angegebenen Einzelzweck verwendet werden darf. Nicht benötigte Budgetkredite dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Quantitativ bedeutet, dass die Jahresrechnung nur bis zur Höhe des bewilligten Kredits belastet werden darf. Übersteigt der Ausgabenbetrag die bewilligte Summe, so muss dafür erneut eine Bewilligung eingeholt werden.
Zeitliche Bindung	Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ist das betreffende Vorhaben noch nicht oder nicht vollständig durch- bzw. ausgeführt, ist im nächsten Budget ein neuer Budgetkredit in entsprechender Höhe einzustellen.
Vollständigkeit	Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung aufzuführen. Zudem sind weitere Informationen, welche für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kirchgemeinde von Bedeutung sind, vollständig offenzulegen.
Vergleichbarkeit	Die Budgets der Kirchgemeinden sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets erreicht.
Bruttodarstellung	Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung gelten auch für das Budget.

5.3 Aufbau und Inhalt

Das Budget ist gemäss dem vom Synodalrat verbindlich vorgegebenen Formularsatz aufzustellen.

► **Formularsatz «Budget»**

Dargestellt werden im Budget das aktuelle Budgetjahr, das Budget des Vorjahres und die letzte abgeschlossene Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Vorjahresbudget ermöglicht es, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Kirchgemeinde zu machen.

Die wesentlichen Veränderungen des aktuellen Budgets im Vergleich zum Vorjahresbudget sind zu begründen. Die Kirchenpflege definiert, ab welchem Betrag die Begründungen vorgenommen werden und legt diese Information im Budget offen.

Aufbau des Budgets	Inhalt
Bericht, Anträge und Beschlüsse	
Schwerpunkte der Kirchenpflege (fakultativer Bericht)	Der Bericht der Kirchenpflege erläutert u.a. die wirtschaftliche Lage der Kirchgemeinde und ihrer mutmasslichen finanziellen Entwicklung. Er begründet wesentliche Veränderungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sowie der letztjährigen Jahresrechnung und legt offen, welche Annahmen den geschätzten Steuererträgen oder dem Antrag zum Steuerfuss zugrunde liegen.
Antrag der Kirchenpflege Antrag der Rechnungsprüfungskommission Beschluss der Kirchgemeindeversammlung	Die Anträge der Kirchenpflege, der RPK und der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung weisen die Eckdaten der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, des Verwaltungsvermögens und der Investitionsrechnung des Finanzvermögens sowie den beantragten bzw. beschlossenen Steuerfuss aus.
Budget - Übersicht	
Steuerertrag und Steuerfuss	Die Erfolgsrechnung des Budgets ist grundsätzlich so aufzustellen, dass der budgetierte Aufwand durch den budgetierten Ertrag jährlich gedeckt ist. Dieser Ausgleich des Budgets ist bestimmend für die Festlegung der Höhe des Steuerfusses.
Haushaltsgleichgewicht	Die Regelung zum Haushaltsgleichgewicht beinhaltet die Vorgaben zum jährlichen Budgetausgleich, zum zulässigen Aufwandüberschuss und zum Bilanzfehlbetrag. Im Budget ist nachzuweisen, dass die Vorgaben zum zulässigen Aufwandüberschuss eingehalten werden.
Finanzierung	Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Budget von einem Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder von einem Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) ausgegangen wird. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.
Erfolgsrechnung	Die Darstellung der Erfolgsrechnung in der Übersicht erfolgt im gestuften Erfolgsausweis.
Investitionsrechnungen	Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar. Sie werden gesondert für die Investitionen des Verwaltungsvermögens und den Investitionen des Finanzvermögens dargestellt.
Budget - Details	
Erfolgsrechnung	Die Detailangaben zur Erfolgsrechnung liefern ausführliche Informationen zu den geplanten Aufwänden und mutmasslichen Erträgen nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert.

	Besonderheiten wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahresbudget oder der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung sind zu erläutern. Zusätzlich sind der Zinssatz und die Modalitäten der internen Verzinsung offenzulegen.
Investitionsrechnungen	Die Detailangaben zu den Investitionsrechnungen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen liefern ausführliche Informationen zu den geplanten Ausgaben und Einnahmen nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten. Besonderheiten sind zu erläutern.
Anhang zum Budget	
Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens (fakultativ)	Die Abschreibungen und Wertberichtigungen werden dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnet. In der Jahresrechnung weist der Anlagenspiegel die Abschreibungen zusammengefasst nach den Sachgruppen der Bilanz aus. Im Budget fehlt ein solcher Ausweis. Die Übersicht im Anhang zum Budget liefert daher eine Aufstellung aller Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Da diese Informationen auch anhand der Detailangaben der Erfolgsrechnung ersichtlich sind, ist der zusätzliche Ausweis im Anhang zum Budget für die Kirchgemeinden fakultativ.
Finanzkennzahlen	Zur Beurteilung der Entwicklung des Finanzhaushalts der Kirchgemeinde sind die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Nettoverschuldungsquotient und Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied offenzulegen, soweit sie mit Budgetzahlen rechenbar sind.

Sperrvermerk

Budgetierte Ausgaben und Aufwände, für die der Verpflichtungskreditbeschluss durch die Kirchgemeindeversammlung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk zu kennzeichnen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist und die Kirchenpflege ermächtigt wird, die Ausgaben zu tätigen. Der Sperrvermerk bezieht sich sowohl auf die Erfolgsrechnung als auch auf die Investitionsrechnung.

Die voraussehbaren finanziellen Entwicklungen werden damit im Budget vollständig dargestellt. Die Stimmberechtigten erkennen auf diese Weise, auf welche Ausgaben sie mittels des Verpflichtungskredits noch Einfluss nehmen können, und die Kirchenpflege weiss, welche Anträge noch zu stellen sind. Der Sperrvermerk unterstützt den Grundsatz der Klarheit des Budgets und verhilft zu grösserer Transparenz.

5.4 Verfahren und Fristen

Für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung des Budgets sind nachfolgende Richttermine und Fristen einzuhalten.

Ausgehend vom geplanten Datum der Kirchgemeindeversammlung sind entsprechend die internen Termine festzulegen, damit die Fristen eingehalten sind und die RPK genügend Zeit für ihre Prüfung hat.

Datum	Prozessablauf
bis 31. Oktober *	Verabschiedung des Budgetentwurfs durch die Kirchenpflege und Zustellung an die RPK Die Finanzvorständin/der Finanzvorstand und die für die Rechnungsführung verantwortliche Person erstellt einen Budgetentwurf. Das Budget wird von der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung verabschiedet und der RPK zur finanzpolitischen Prüfung übergeben.
bis 30. November *	Finanzpolitische Prüfung durch die RPK Die RPK prüft das Budget und den Steuerfuss auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Nach erfolgter Prüfung erstellt die RPK einen Bericht und stellt einen Antrag an die Kirchgemeindeversammlung. Der Bericht und Antrag der RPK sind ein erforderlicher Bestandteil für die Auflage des Budgets; fehlt der Antrag der RPK, kann die Kirchgemeindeversammlung das Budget zurückweisen. Der Antrag der RPK lautet auf Genehmigung mit oder ohne Änderungen oder Rückweisung des Budgets. Insbesondere die beantragte Rückweisung des Budgets an Kirchenpflege zur Überarbeitung muss begründet werden. Die RPK kann Änderungsanträge bei der Festsetzung des Budgets stellen, und zwar in Bezug auf einzelne Budgetpositionen, soweit diese im Budgetprozess veränderbar sind. Grundsätzlich kann sie beantragen, dass eine Budgetposition gesenkt, erhöht oder dass sie allenfalls gestrichen wird. Sie kann den Antrag auf Genehmigung aber nicht abhängig vom Erfolg der Änderungsanträge stellen.
01. Dezember	Einladung zur Kirchgemeindeversammlung Der Termin für die Kirchgemeindeversammlung und die zu behandelnden Geschäfte – Beschluss über das Budget und den Steuerfuss – sind von der Kirchenpflege vier Wochen vor der Versammlung öffentlich anzukündigen (§ 25 Abs. 1 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]).
15. Dezember	Auflage des Budgets Die Kirchenpflege stellt den Stimmberechtigten das Budget und die zur Behandlung bestimmten Anträge der RPK mindestens zwei Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung zu bzw. legt die entsprechenden Unterlagen auf der Verwaltung zur Einsicht auf (§ 25 Abs. 1 KGR).
bis 31. Dezember *	Genehmigung des Budgets durch die Kirchgemeindeversammlung In der Kirchgemeindeversammlung sind in zwei separaten Abstimmungen das Budget und der Steuerfuss bis spätestens am 31. Dezember zu beschliessen. Die Kirchgemeindeversammlung kann das Budget genehmigen (mit oder ohne Änderungen) oder zurückweisen. Eine Nichtgenehmigung des Budgets ist nicht möglich. Änderungsanträge, wie z.B. die Erhöhung, Verminderung oder Streichung von Budgetpositionen, sind vor der Schlussabstimmung zu behandeln. Änderungsanträge sind zulässig, soweit die Ausgaben nicht bereits in einem Mass gebunden sind, dass dem Budgetorgan keine Entscheidungsfreiheit bleibt. Bei einer Rückweisung muss die Kirchenpflege das Budget überarbeiten und zur erneuten Prüfung der RPK und zur Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung vorlegen. In der Zeit befindet sich die Kirchgemeinde in einem budgetlosen Zustand.
31. Dezember	Veröffentlichung und Aufbewahrung Werden in der Kirchgemeindeversammlung Änderungen beschlossen, sind die Werte im EDV-System entsprechend anzupassen, so dass in der Jahresrechnung der Kirchgemeinden die geänderten Werte ausgewiesen werden. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung des Budgets sind sämtliche Änderungen nicht nur im Protokoll der Kirchgemeindeversammlung festzuhalten, sondern auch im Budget nachzuvollziehen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zum Budget ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen, unter Angaben, wo das definitiv beschlossene Budget eingesehen werden kann, z.B. physische Auflage oder Verweis auf die Internetseite der Kirchgemeinde (§ 7 Abs. 1 KGR i.V.m. § 4 FKG).

Die Aufbewahrungsfrist für das definitive Budget beträgt 50 Jahre.

* gesetzlich vorgeschriebene Fristen gemäss §§ 71 und 72 FKG

6. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kirchgemeinde zur Verfügung. Dabei werden die finanzielle Lage sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget aufgezeigt. Die Hauptelemente der Jahresrechnung sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

Finanzreglement

§ 4	Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget
§ 13	Sonderrechnungen
§ 40	Zweck
§ 41	Grundsätze
§ 42	Zweck und Inhalt
§ 43	Bilanz, a. im Allgemeinen
§ 44	Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
§ 45	Erfolgsrechnung
§ 46	Investitionsrechnung
§ 47	Geldflussrechnung
§ 48	Anhang
§ 49	Verfahren, a. Kirchgemeinden
§ 50	Verfahren, b. Zweckverbände
§ 69	Aufbewahrung
§ 70	Finanzkennzahlen
§ 71	Prüfungsfristen der Rechnungsprüfungskommission
§ 73	Fristen, Jahresrechnung

6.1 Zweck

Die Jahresrechnung stellt Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kirchgemeinde in strukturierter Form zur Verfügung. Alle Geschäftsfälle während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kirchgemeinde dient die Jahresrechnung der Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel und der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit.

6.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip). Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze gelten sowohl für die Erstellung der Jahresrechnung als auch für das Budget.

Verständlichkeit

Die dargelegten Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Kirchgemeinde zu verschaffen.

Wesentlichkeit

Es sind sämtliche Informationen zur Entscheidungsfindung offenzulegen, die für eine umfassende Beurteilung der Vermögens-,

	Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.
Zuverlässigkeit	Die Informationen sollen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen (Willkürfreiheit). Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip (Vorsicht). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).
Vergleichbarkeit	Die Budgets und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
Fortführung	Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Kirchgemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.
Stetigkeit	Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.
Periodenabgrenzung	In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.
Bruttodarstellung	Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

Die Grundsätze der Haushaltsführung und des Budgets gelten auch für die Jahresrechnung und sind entsprechend anzuwenden.

6.3 Aufbau und Inhalt

Die Jahresrechnung ist gemäss dem vom Synodarat verbindlich vorgegebenen Formularsatz aufzustellen.

► Formularsatz «Jahresrechnung»

Dargestellt werden in der Jahresrechnung das aktuelle Rechnungsjahr, die Zahlen des dazugehörigen Budgets und die letzte abgeschlossene Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Budget und dem Vorjahr ermöglicht es, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Kirchgemeinde zu machen.

Die wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung im Vergleich zum Budget sind zu begründen. Die Kirchenpflege definiert, ab welchem Betrag die Begründungen vorgenommen werden und legt diese Information in der Jahresrechnung offen.

Aufbau der Jahresrechnung	Inhalt
Bericht, Anträge und Beschlüsse	
Schwerpunkte der Kirchenpflege (fakultativer Bericht)	Der Bericht der Kirchenpflege gibt u.a. einen Überblick über die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, erläutert die wesentlichen Ereignisse mit Einfluss auf die Jahresrechnung und begründet wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.
Antrag der Kirchenpflege	Der Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung enthält den Ausweis der wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung und den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnungen.
Antrag der RPK	Der Antrag der RPK an die Kirchgemeindeversammlung enthält den Ausweis der wesentlichen Eckdaten der geprüften Jahresrechnung, allfällige finanzpolitische Bemerkungen zur Jahresrechnung, die Bestätigung der Kenntnisnahme des Kurzberichts des finanztechnischen Prüforgans und die Stellungnahme zum Antrag der Kirchenpflege.
Beschluss der Kirchgemeindeversammlung	Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung enthält den Ausweis der wesentlichen Eckdaten der genehmigten Jahresrechnung und den Beschluss zum Antrag der Kirchenpflege.
Kurzbericht der Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung	Der Kurzbericht der Prüfstelle enthält das Prüfergebnis, die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung sowie die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind.
Vollständigkeitserklärung	In der Vollständigkeitserklärung bestätigen die Finanzvorständin/der Finanzvorstand und die für die Rechnungsführung verantwortliche Person, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden und die in der Jahresrechnung dargelegten Informationen den Grundsätzen der Rechnungslegung und der Haushaltsführung entsprechen.
Jahresrechnung - Finanzbericht	
Finanzierung	Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Rechnungsjahr ein Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder ein Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) erzielt wurde. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.
Erfolgsrechnung	Die Darstellung der Erfolgsrechnung in der Übersicht erfolgt im gestuften Erfolgsausweis.
Investitionsrechnungen	Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar. Sie werden gesondert für die Investitionen des Verwaltungsvermögens und die Investitionen des Finanzvermögens dargestellt.
Bilanz	Im Zusammenzug der Bilanz werden die Bestände des Finanz- und Verwaltungsvermögens, des Fremdkapitals und des Eigenkapitals zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres dargestellt.

	Das Fremdkapital ist nach der Fälligkeit zu gliedern. Zum kurzfristigen Fremdkapital zählen jene Verpflichtungen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren. Das Eigenkapital wird unterteilt in zweckgebundenes und zweckfreies Eigenkapital.
Geldflussrechnung (fakultativ)	Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Kirchgemeindehaushalts innerhalb der Berichtsperiode.
Anhang zur Jahresrechnung	Der Anhang ist ein Bestandteil der Jahresrechnung. Ziel des Anhangs ist ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Er legt das angewandte Regelwerk der Rechnungslegung offen und fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen.
Jahresrechnung - Details	
Erfolgsrechnung	Die Detailangaben zur Erfolgsrechnung liefern ausführliche Informationen zu den Aufwänden und Erträgen nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert. Besonderheiten wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sind zu erläutern.
Investitionsrechnungen	Die Detailangaben zu den Investitionsrechnungen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen liefern ausführliche Informationen zu den getätigten Ausgaben und Einnahmen nach Hauptaufgabenbereichen sowie detailliert nach Funktionen und Sachkonten. Besonderheiten sind zu erläutern.
Bilanz	Die Bilanz enthält nach Sachgruppen gegliedert sämtliche Detailkonten mit dem Bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie des Fremd- und Eigenkapitals.

6.4 Anhang zur Jahresrechnung

6.4.1 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung umfassen die rechtlichen Grundlagen der Jahresrechnung und des anzuwendenden Regelwerks, die Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze inklusive der Anlagekategorien und Nutzungsdauern sowie weiterer beschlossener Sachverhalte, wie die festgelegte Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, die Angaben zur internen Verzinsung oder den Verzicht auf den Ausweis der Geldflussrechnung.

Zudem wird im Anhang offengelegt, von welchen Grundstücken und Gebäuden die Pfarrkirchenstiftung Eigentümerin ist, die der Kirchgemeinde zur öffentlichen Aufgabenerfüllung übergeben wurden.

6.4.2 Finanzinformationen

6.4.2.1 Ausgewählte Positionen des Finanzvermögens

Für die Sachgruppen 101 «Forderungen», 102 «Kurzfristige Finanzanlagen» und 107 «Langfristige Finanzanlagen» sind im Anhang der Jahresrechnung weitere Detailangaben offenzulegen, wie z.B. die Fälligkeitsstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Sachgruppe 1010) und der Steuerforderungen (Sachgruppe 1012). Für die kurz- und langfristigen Finanzanlagen sind je nach Sachgruppe weitere Angaben offenzulegen, beispielsweise die Art der Anlage respektive der Forderung, die Schuldnerin oder der Schuldner, die Fälligkeit oder Laufzeit, der Zinssatz oder bei Aktien und Anteilsscheinen der Name und die Stückzahl der Positionen.

6.4.2.2 Eventualforderungen

Eventualforderungen stellen Positionen dar, die zwar die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dennoch wichtig sind.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind daher umfassende Angaben offenzulegen zur Schuldnerin oder zum Schuldner, zu Art und Datum der Forderungen, zum Verfallszeitpunkt, zum Forderungsbetrag, zum Zinssatz und Zinstermin, zu Sicherheiten und möglichen Hinweisen auf verdeckte Risiken.

6.4.2.3 Anlagenspiegel

Die Anlagenspiegel - gesondert zu erstellen für die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens - dienen der Dokumentation und Information über den Bestand, die Bewertung und den Nachvollzug der Wertveränderung der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens und der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens.

Die Restbuchwerte des bisherigen Verwaltungsvermögens (HRM1), welche mit 10 % degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben werden, können auch ausserhalb der Anlagenbuchhaltung in einer Abschreibungstabelle geführt werden. Die Abschreibungstabelle ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

6.4.2.4 Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis über die finanziellen Verbindungen einer Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde kann sowohl an einer Organisation des öffentlichen Rechts (Zweckverband) oder an einer Organisation in der Rechtsform des Privatrechts (z.B. AG, Stiftung, Verein) beteiligt sein.

Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung im Beteiligungsspiegel auszuweisen.

Nicht in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind Beteiligungen, die reinen Anlagecharakter aufweisen und die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Wertschriften der Sachgruppe 1022, 1070 und 1071).

Der Beteiligungsspiegel im Formularsatz zur Jahresrechnung liefert weitere Hinweise, welche Angaben zu den Beteiligungen offenzulegen sind.

6.4.2.5 Ausgewählte Positionen des Fremdkapitals

Für die Finanzverbindlichkeiten der Sachgruppen 201 «kurzfristige Finanzverbindlichkeiten» und Sachgruppe 206 «langfristige Finanzverbindlichkeiten» sind weitere Angaben im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen, beispielsweise zur Art der Verbindlichkeit, zur Gläubigerin

oder zum Gläubiger, zur Laufzeit und zum Zinssatz. Eine Fälligkeitsstatistik sowie der Durchschnittszinssatz für die langfristigen Finanzverbindlichkeiten geben zudem Hinweise, auf mögliche Liquiditätsrisiken respektive zeigen zusammenfassend auf, wann welche Finanzverbindlichkeiten fällig werden.

6.4.2.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verbindlichkeiten, die aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) entstanden sind, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

Im Gegensatz zu einer Rückstellung ist die Verpflichtung nicht gegenwärtig und es besteht eine grössere Unsicherheit bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit (unter 50 %) und deren Höhe (zuverlässigen Schätzung ist nicht möglich).

Beispiele möglicher Eventualverbindlichkeiten sind:

- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen (z.B. zu Gunsten einer Kinderkrippe)
- Defizitgarantien

Diese Eventualverbindlichkeiten werden im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen und gemäss den Vorgaben im Formularsatz zur Jahresrechnung erläutert.

Eventualverbindlichkeiten unter der Wesentlichkeitsgrenze werden nicht offengelegt.

6.4.2.7 Rückstellungsspiegel

Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen, gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen, einzeln aufzuführen. Neben dem Bestand und der Veränderung (Bildung, Verwendung, Auflösung, Umbuchung) gibt der Rückstellungsspiegel Auskunft über die Art und beschreibt den Sachverhalt, der die Rückstellung begründet.

6.4.2.8 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung der Bestandteile des Eigenkapitals detailliert auf und erhöht dadurch die Transparenz. Es werden der Bestand anfangs des Rechnungsjahres, die Veränderungen durch Einlagen und/oder Entnahmen sowie der Bestand am Ende des Rechnungsjahres folgender Positionen aufgezeigt:

- Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Eigenwirtschaftsbetriebe, Sachgruppe 2900)
- Fonds im Eigenkapital (Liegenschaftsfonds, Sachgruppe 2910)
- Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930)
- Jahresergebnis (Sachgruppe 2990)
- Kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Sachgruppe 2999)

6.4.2.9 Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Kirchgemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnung geführt. Am Jahresende muss über den Zugang und die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden. Dies geschieht in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird. Pro Sonderrechnung ist eine Abrechnung zu erstellen.

Neben der Art, der Bezeichnung und einem kurzen Beschrieb des Zwecks der Sonderrechnung sind die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres sowie der Bestand des Vermögens am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres auszuweisen.

6.4.2.10 Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen fassen in übersichtlicher Form die finanzielle Situation und Entwicklung einer Kirchgemeinde zusammen und erleichtern die Vergleichbarkeit unter den Kirchgemeinden. Sie informieren insbesondere über die Verschuldungssituation und über die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung der Investitionen. Im Anhang der Jahresrechnung sind folgende Kennzahlen offenzulegen:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Zinsbelastungsanteil
- Nettoverschuldungsquotient
- Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied

6.4.3 Kreditrechtliche Angaben

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der Kirchgemeinde, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag eine finanzielle Verpflichtung einzugehen. Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, die durch die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) beschlossen wurden, überprüft werden können, führt die Kirchenpflege eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Die Verpflichtungskreditkontrolle ist im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen. Der Formularsatz zur Jahresrechnung liefert weitere Hinweise, welche Angaben auszuweisen sind.

Aus Gründen der Transparenz wird empfohlen, die gebundenen Ausgabenbeschlüsse der Kirchenpflege, die im Betrag dessen ordentlichen Finanzbefugnisse für neue Ausgaben übersteigen, in der Jahresrechnung offenzulegen.

6.5 Verfahren und Fristen

Für die Erstellung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sind nachfolgende Richttermin und Fristen einzuhalten.

Ausgehend vom geplanten Datum der Kirchgemeindeversammlung sind entsprechend die internen Termine festzulegen, damit die Fristen eingehalten sind und die RPK wie auch die externe Prüfstelle genügend Zeit für ihre Prüfung haben.

Datum	Prozessablauf
bis 28. Februar *	Erstellung und Übergabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege Die Finanzvorständin/der Finanzvorstand und die für die Rechnungsführung verantwortliche Person erstellt den Entwurf der Jahresrechnung und übergibt ihn an den Präsidenten der Kirchenpflege.
bis 31. März *	Verabschiedung durch die Kirchenpflege und Zustellung an die RPK Die Kirchenpflege verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und übergibt die Jahresrechnung der RPK und der externen Prüfstelle zur Prüfung.
ab 01. April	Finanztechnische Prüfung Prüfung durch die RPK Die RPK nimmt die finanztechnische Prüfung vor. Falls kein Mitglied der RPK die Anforderungen gemäss § 61 Abs. 1 und 4 Kirchgemeindereglement (KGR; LS 182.60) erfüllt, ist die Jahresrechnung einer externen Prüfstelle zur Prüfung vorzulegen. Prüfung durch die externe Prüfstelle

	Die externe Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Kirchgemeinde entsprechen. Sie erstattet der Kirchenpflege, der RPK und der Aufsichtskommission für Kirchgemeinden und Zweckverbände (Aufsichtskommission) umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung. Zusätzlich wird ein Kurzbericht verfasst. Dieser enthält Angaben zum Prüfungsergebnis, eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.
bis 15. Mai *	Finanzpolitische Prüfung durch die RPK Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung findet zeitgleich mit der finanztechnischen Prüfung statt. Die RPK prüft die Jahresrechnung finanzpolitisch auf ihre Übereinstimmung mit dem Budget. Abweichungen beim Soll-Ist-Vergleich sollen begründet, finanzrechtlich zulässig und im umfassenden Sinn finanziell angemessen sein. Die RPK erhält den Prüfbericht der externen Prüfstelle, der ihr die technische Richtigkeit der Jahresrechnung für die finanzpolitische Beurteilung bestätigt. Nach erfolgter Prüfung erstellt die RPK einen Bericht und stellt einen Antrag an die Kirchgemeindeversammlung. Der Bericht und der Antrag der RPK sind Bestandteil der Jahresrechnung. Fehlt der Antrag der RPK, kann das ein Rückweisungs- oder sogar ein Rekursgrund sein. Der Antrag der RPK lautet auf Genehmigung, Rückweisung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Nichtgenehmigung der Jahresrechnung muss begründet werden, ebenso muss die RPK begründen, wenn sie von der Empfehlung der finanztechnischen Prüfung abweicht.
01. Juni	Einladung zur Kirchgemeindeversammlung Der Termin für die Kirchgemeindeversammlung und die zu behandelnden Geschäfte – Beschluss über die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen – sind von der Kirchenpflege vier Wochen vor der Versammlung öffentlich anzukündigen (§ 25 Abs. 1 KGR).
15. Juni	Auflage der Jahresrechnung Die Kirchenpflege stellt den Stimmberechtigten die Jahresrechnung und die zur Behandlung bestimmten Anträge der RPK mindestens zwei Wochen vor der Kirchgemeindeversammlung zu bzw. legt die entsprechenden Unterlagen auf der Verwaltung zur Einsicht auf (§ 25 Abs. 1 KGR).
bis 30. Juni *	Genehmigung der Jahresrechnung durch die Kirchgemeindeversammlung Die Jahresrechnung ist von der Kirchgemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, d.h. bis spätestens 30. Juni, zu genehmigen. Die Kirchgemeindeversammlung kann eine Jahresrechnung genehmigen, zur Korrektur zurückweisen (Antrag auf Rückweisung) oder die Nichtgenehmigung beschliessen. Eine Rückweisung der Jahresrechnung ist nur möglich, wenn der beanstandete Sachverhalt korrigierbar ist (z.B. Bildung oder Auflösung einer Rückstellung). Die Kirchenpflege muss die Jahresrechnung ändern und zur erneuten Prüfung der RPK und der finanztechnischen Prüfstelle vorlegen und anschliessend die Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung einholen. Eine Nichtgenehmigung hat keine direkten rechtlichen Folgen, sie entspricht einer politischen Missfallenskundgebung, die unter Umständen Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Aufsichtskommission geben kann.

bis 30. Juni *

Veröffentlichung und Aufbewahrung; Überweisung an die Aufsichtskommission

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zur Jahresrechnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen, unter Angaben, wo die definitive Jahresrechnung eingesehen werden kann, z.B. physische Auflage oder Verweis auf die Internetseite der Kirchgemeinde (§ 7 Abs. 1 KGR i.V.m. § 4 FKG).

Die definitive Jahresrechnung ist der Aufsichtskommission zuzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 50 Jahre.

* gesetzlich vorgeschriebene Fristen gemäss §§ 71 und 72 FKG

Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten für die Berechnung der Beiträge der Körperschaft und der Finanzausgleichsleistungen richtet sich nach § 6 der Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft (Finanzordnung, FO; LS 182.25). Diese Finanzdaten der Kirchgemeinde sind jeweils bis zum 16. Mai dem Synodalrat zuzustellen.

7. Bilanz

In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche der Kirchgemeinde aufgrund vergangener Ereignisse zur Verfügung stehen. Es wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Fremdkapital sind die Verpflichtungen (Schulden) der Kirchgemeinde aufgrund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen. Die Bilanz zeigt die Anfangs- und Endbestände der Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) und der Passiven (Fremd- und Eigenkapital).

Finanzreglement

- § 35 Kreditrückstellungen bei Investitionen
- § 43 Bilanz, a. im Allgemeinen
- § 44 Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen
- § 51 Bilanzierung
- § 52 Zuordnung von Liegenschaften
- § 53 Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens
- § 54 Rückstellungen
- § 55 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen
- § 56 Bewertung des Finanzvermögens, b. im Besonderen
- § 57 Bewertung des Verwaltungsvermögens
- § 58 Bewertung des Fremdkapitals
- § 59 Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens
- § 60 Vermögensübertragung und Vermögensveräußerung

7.1 Finanzvermögen

7.1.1 Allgemein

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen bzw. kirchlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräußert werden können. Diese Vermögenswerte sollten den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde grundsätzlich nicht belasten, sondern einen Ertrag abwerfen.

Folgende Sachgruppen sind Bestandteil des Finanzvermögens:

Sachgruppe	Bezeichnung
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
107	Langfristige Finanzanlagen
108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital

7.1.2 Bilanzierung und Bewertung

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet:

Sachgruppe	Verkehrswert
Flüssige Mittel	Nominalwert
Forderungen	Nominalwert
Geldmarkt- und Festgeldanlagen	Nominalwert
Darlehens- und Hypothekarforderungen	Nominalwert
Wertschriften mit Kurswert	Kurswert (bzw. Jahresabschlusskurs der Börse oder Kurs gemäss Kursliste der Steuerbehörde; wenn dieser nicht bekannt ist, zum Anschaffungswert)
Wertschriften ohne Kurswert	Anschaffungswert
Fremdwährungen	Kurswert
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
Vorräte und angefangene Arbeiten	Anschaffungswert (bzw. Herstellungskosten oder Marktwert, wenn dieser tiefer liegt)
Mobilien	Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer
Grundstücke	Verkehrswert
Mit Baurechten belastete Grundstücke	Baurechtszins, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss
Gebäude	einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier
Grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile	einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier
Grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile	kapitalisierter Ertragswert

7.1.3 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den Positionen des Finanzvermögens sind grundsätzlich im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind.

7.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode zu erfassen, in der sie verursacht wurden. Bei periodenübergreifenden Geschäftsvorfällen, d.h. wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung gebildet für:

Geschäftsfall	Beispiele
Ausgaben oder Aufwände, die vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, jedoch die folgende Rechnungsperiode betreffen.	Vorausbezahlte Mietzinsen, überjährige Abonnementzahlungen oder Versicherungsprämien
Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, jedoch erst im folgenden Rechnungsjahr fakturiert werden.	Zinseinnahmen auf ein gewährtes Darlehen, die jeweils per 30.6. für die vergangene Periode (12 Monate) in Rechnung gestellt werden

7.1.4.1 Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierung von aktiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt in der Sachgruppe 104 «Aktive Rechnungsabgrenzungen». Die Buchung erfolgt über die zutreffenden Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung. Zu Beginn der neuen Rechnungsperiode sind die Saldi vollständig aufzulösen. Die Auflösung erfolgt über die gleichen Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung wie die Bildung.

Die Vornahme von Abgrenzungen über das Kalenderjahr muss stetig angewendet werden. Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist (z.B. Abonnementszahlungen für 12 Monate)

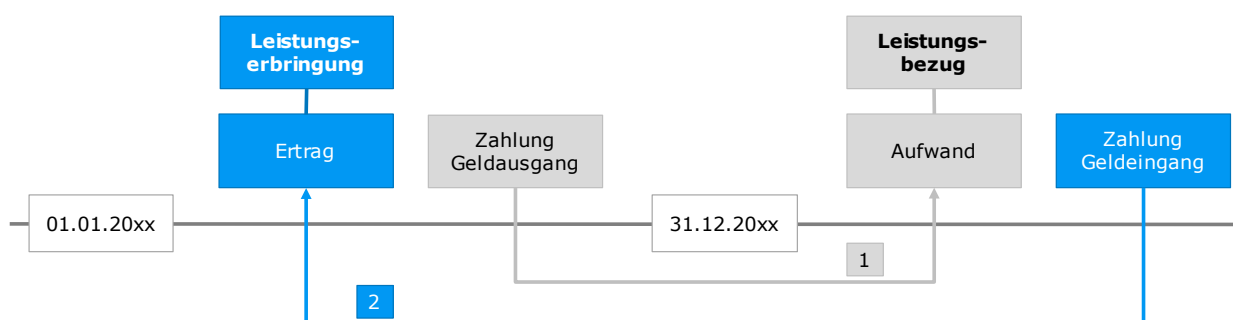
Die Höhe der zu bildenden Abgrenzung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes. Die Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt zu Nominalwerten.

7.1.4.2 Offenlegung

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden im Anhang der Jahresrechnung nicht gesondert offengelegt.

Praxisbeispiele

Aktive Rechnungsabgrenzungen



Fall 1 – Leistungsbezug in der folgenden Rechnungsperiode

Für die Benützung der Gebäude zur kirchlichen Aufgabenerfüllung sind per 30.12. die Mietzinsen für die Monate Dezember bis März von insgesamt CHF 10'000.00 an die Pfarrkirchens-tiftung zu bezahlen. CHF 7'500.00 betreffen das neue Rechnungsjahr (t+1) und sind somit abzugrenzen.

Buchungen im Jahr t

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3160.00	2000.00	10'000.00	Zahlung der Mietzinsrechnung per 30.12.
1041.00	3506.3160.00	7'500.00	Abgrenzung der Mietkosten für Januar bis März des Folgejahres t+1

Buchungen im Jahr t+1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3160.00	1041.00	7'500.00	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung

Fall 2 – Leistungserbringung in der Rechnungsperiode

Die Kirchgemeinde hat dem Verein zur Jugendförderung ein Darlehen in der Höhe von CHF 200'000.00 zum Zinssatz von 2.5 % gewährt. Der Zins von insgesamt CHF 5'000 wird jeweils für die vergangenen 12 Monate per 30.6. fakturiert. Der dem Rechnungsjahr (t) gutzuschreibende Betrag in der Höhe von CHF 2'500.00 muss abgegrenzt werden. Zu Beginn des Folgejahres (t+1) wird die Abgrenzung aufgelöst und per 30.6. wird der Zins fakturiert.

Buchungen im Jahr t

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1044.00	9610.4402.00	2'500.00	Abgrenzung des Zinsguthabens vom 01.07. bis 31.12.

Buchungen im Jahr t+1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.4402.00	1044.00	2'500.00	Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung
1010.00	9610.4402.00	5'000.00	Fakturierung des Darlehenszinses per 30.6.

7.1.5 Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen

7.1.5.1 Inhalt

Die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens umfassen:

Sachgruppe	Bezeichnung
1080.00	Grundstücke FV
1080.10	Grundstücke mit Baurechten
1084.00	Gebäude FV
1084.10	Grundeigentumsanteile FV
1086.00	Mobilien FV
1087.00	Anlagen im Bau FV
1089.00	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

Alle Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

Die Sach- und immateriellen Anlagen sind im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs buchhalterisch zu erfassen. Beim Erwerb und bei der Veräusserung von Liegenschaften gilt das Datum des Grundbucheintrages als Eigentumsübergang.

Die mit der Veräusserung von Liegenschaften entstehenden Kosten (z.B. Notariatsgebühren, Grundstücksgewinnsteuern u.a.) erhöhen den realisierten Buchverlust oder schmälern den realisierten Buchgewinn.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe 1087 «Anlagen im Bau FV». Die Übertragung auf die entsprechende Sachgruppe in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Entschädigungen von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen) für die Wertminderung, den Untergang oder die Ausserbetriebnahme von Sach- und immateriellen Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (Sachkonto 4439.00 «Übriger Liegenschaftenertrag FV»). Die Verbuchung erfolgt zum Zeitpunkt, in dem die Entschädigung zur Forderung wird. Auch nachfolgende Käufe oder nachfolgende Erstellungskosten von Ersatzvermögen sind einzelne wirtschaftliche Ereignisse und werden getrennt verbucht.

7.1.5.2 Bilanzierung und Bewertung

Bei Neuerwerbungen werden die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens ungeachtet der Aktivierungsgrenze zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Weichen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlich vom Verkehrswert ab, ist unmittelbar eine Neubewertung und entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Entsteht beim Zugang von Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens kein Aufwand (z.B. Schenkungen), werden sie zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens werden aktiviert, wenn dadurch der Wert der Sachanlage zunimmt.

Unterhaltsarbeiten an Grundstücken oder Gebäuden sind direkt der Erfolgsrechnung zu belasten.

Eine systematische Neubewertung aller Sach- und immateriellen Anlagen im Finanzvermögen zum Verkehrswert ist innerhalb einer Amtsperiode mindestens einmal vorzunehmen. Sie hat stetig, in regelmässigen Zeitabständen, zu erfolgen. Im Anhang der Jahresrechnung ist ausserdem der Zeitpunkt der letztmaligen generellen Neubewertung offenzulegen.

Das geschätzte Ergebnis aus der systematischen Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens kann budgetiert werden. Wird darauf verzichtet, dann wird das effektive Ergebnis in der Jahresrechnung verbucht. Es wird empfohlen, das Vorgehen durch die Kirchenpflege mittels Beschlusses festzulegen und stetig anzuwenden.

Diejenigen Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen, welche zum Neubewertungszeitpunkt Bestandteil eines bewilligten Verpflichtungskredits sind, müssen nicht Neubewertet werden. Sie werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, auch wenn sie noch nicht dorthin übertragen wurden.

Bereits beurkundete, jedoch noch nicht vollzogene, Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden im Finanzvermögen sind zum Neubewertungszeitpunkt zum vereinbarten Verkaufspreis zu bewerten.

Neubewertung und Wertberichtigung sind unmittelbar vorzunehmen nach:

- Investitionen (z.B. Erschliessung)
- Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (z.B. Einräumung von Baurechten, Kauf oder Abtretung von Ausnützungsziffern)
- Änderungen der Bau- und Zonenordnung

- Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen
- Feststellung von Altlasten

Wertbeeinflussende Faktoren wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

Den Kirchenpflegen stehen Bewertungsblätter für die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens zur Verfügung.

► **Bewertungsblätter Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen**

Wertberichtigungen werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht:

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3441.0x	1080.xx	Wertabnahme Grundstücke FV
1080.xx	9639.4443.0x	Wertzunahme Grundstücke FV
9639.3441.40	1084.xx	Wertabnahme Gebäude FV
1084.xx	9639.4443.4x	Wertzunahme Gebäude FV

Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens werden von der Investitionsrechnung Finanzvermögen in die Erfolgsrechnung übertragen:

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9639.3411.0x	9630.8700.xx	Realisierte Verluste Grundstücke FV
9630.7700.xx	9639.4411.0x	Realisierte Gewinne Grundstücke FV
9639.3411.4x	9630.8740.xx	Realisierte Verluste Gebäude FV
9630x.7740.xx	9639.4411.4x	Realisierte Gewinne Gebäude FV

Grundstücke FV

Die Bewertung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt zum Landwert.

Landwert = Fläche in m² x Landpreis pro m²

Der Landpreis entspricht dem Preis eines Grundstücks, das am selben Ort oder an vergleichbarer Lage gehandelt wurde. Das Bewertungsergebnis wird nicht gerundet.

Ist der Landpreis des Grundstücks nicht bekannt, werden folgende Bewertungen empfohlen:

Grundstücke innerhalb der Bauzone (Wohn- und Industrieland)

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises gilt der Landpreis für nicht überbaute Grundstücke der entsprechenden Lageklasse gemäss gültiger Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009, Anhang, Ziffern 10, 14, 15 (Weisung 2009; LS 631.32).

Grundstücke innerhalb der Zone für öffentliche Bauten

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises gilt der halbe Landpreis für nicht überbaute Grundstücke von vergleichbarem Industrie- und Gewerbebauland gemäss gültiger Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009, Anhang, Ziffer 15 (Weisung 2009; LS 631.32).

Grundstücke ausserhalb der Bauzone

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises wird der Landpreis bei Landwirtschaftsland wie folgt angenommen:

CHF 6.00 - 9.00	Ackerland
CHF 4.00 - 6.00	Wiesland
CHF 2.00 - 4.00	Hanglage / schwer zu bewirtschaftendes Land

Grundstücke innerhalb der Reservezone

Bei Fehlen eines aktuellen Landpreises wird der Landpreis mindestens mit CHF 25.00/m² und maximal mit CHF 50.00/m² eingesetzt.

Grundstücke FV mit Baurechten

Die Bewertung von Grundstücken FV mit Baurechten erfolgt zum Ertragswert. Der Ertragswert errechnet sich anhand des effektiven Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss.

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Effektiver Baurechtszins}}{\text{Kapitalisierungsprozentsatz}}$$

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten CHF 100.00 abgerundet.

Als Empfehlung für einen marktkonformen Kapitalisierungsprozentsatz kann folgender Wert angenommen werden.

Bezeichnung	Zinssatz
Basiszinssatz	bis 2 %
Risikozuschlag	2 - 4 %
Total	4 - 6 %

Gebäude FV

Die Liegenschaften werden zum Verkehrswert, nach der Formel «einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier», bewertet.

$$\text{Verkehrswert} = \frac{1 \times \text{Realwert} + (3 \times \text{Ertragswert})}{4}$$

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten CHF 100.00 abgerundet.

Realwert

Der Realwert setzt sich aus dem Landwert und dem Bauwert zusammen. Der Landwert wird bei Überbauung auf 75 % reduziert.

Realwert = Landwert x 75 % + Bauwert

Landwert: Fläche in m² x Landpreis pro m²

Bauwert: Letztbekannter Basiswert 1939 x Teuerungsfaktor (Baukostenindex der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, GVZ-Index) oder Versicherungswert gemäss Mitteilung der Gebäudeversicherung

Ertragswert

Effektiver Mietertrag / Kapitalisierungsprozentsatz

Falls die Liegenschaft aktuell nicht vermietet ist, erfolgt die Bewertung auf Basis eines ortsüblichen Mietertrags (ohne Nebenkosten).

Als Empfehlung für einen marktkonformen Kapitalisierungsprozentsatz können folgende Werte angenommen werden.

Bezeichnung	Wohnliegenschaften	Gewerbeliegenschaften	Hotels, Restaurants
Basiszinssatz	2 - 4 %	2 - 4 %	2 - 4 %
Betriebs- und Verwaltungskosten	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 1 %
Unterhalt / Reparaturen	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 1 - 2 %
Erneuerung	bis 1 %	bis 1 %	bis 1 - 2 %
Mietzinsrisiko	bis 0.5 %	bis 1 %	bis 2 %
Total	4 - 6 %	6 - 8 %	8 - 10 %

Grundeigentumsanteile FV

Bei der Bewertung von Grundeigentumsanteilen des Finanzvermögens wird unterschieden, ob es sich um grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile handelt, oder nicht:

Grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile

Die Bewertung von grundbuchamtlich ausgeschiedenen Miteigentumsanteilen erfolgt analog derjenigen für Gebäude FV nach der Formel «einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier».

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten CHF 100.00 abgerundet.

Grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile

Die Bewertung von grundbuchamtlich nicht ausgeschiedenen Grundeigentumsanteilen erfolgt zum Ertragswert nach der Formel «Mietertag geteilt durch Kapitalisierungsprozentsatz».

Das Bewertungsergebnis wird auf die nächsten CHF 100.00 abgerundet.

7.1.5.3 Vermögensübertragung

Die Übertragung von Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert. Eine allfällige Neubewertung findet anschliessend im Verwaltungsvermögen statt.

Praxisbeispiele

Kauf einer Liegenschaft im Finanzvermögen

Kauf eines Gebäudes zum Verkehrswert von CHF 1'200'000.00 im Finanzvermögen. Die Notariatsgebühren betragen CHF 50'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	1'200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenerwerb
9630.7240.00	1002.00	50'000.00	Erwerbsnebenkosten
1084.00	9999.8990.00	1'250'000.00	Zugang Gebäude im Finanzvermögen

Verkauf einer Liegenschaft im Finanzvermögen

Ein unüberbautes Grundstück des Finanzvermögens wird zum Preis von CHF 490'000.00 verkauft. Der bilanzierte Wert beträgt CHF 450'000.00. Die Verkaufsnebenkosten betragen CHF 5'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	9630.8000.00	490'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös

9630.7200.00	1002.00	5'000.00	Verkaufsnebenkosten
9999.7990.00	1080.00	450'000.00	Abgang des Grundstücks aus dem FV
9630.7700.00	9639.4411.00	35'000.00	Realisierter Gewinn

Umbau einer Liegenschaft im Finanzvermögen

Eine Liegenschaft des Finanzvermögens mit einem Bilanzwert von CHF 1'050'000.00 wird innerhalb eines Jahres für CHF 600'000.00 komplett renoviert. Nach der Renovation ist eine Neubewertung vorzunehmen. Der Liegenschaftswert (alter Bilanzwert zuzüglich Umbaukosten) beträgt CHF 1'650'000.00 und ist höher als der Verkehrswert gemäss Formelbewertung von CHF 1'500'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	600'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1084.00	9999.8990.00	600'000.00	Aktivierung der Umbaukosten
9639.3441.40	1084.00	150'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertabnahme)

Übertragung eines Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Ein nicht überbautes Grundstück mit dem Bilanzwert von CHF 500'000.00 wird vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen. Das Grundstück wird neu als Parkanlage zum Kirchgebäude benutzt (Bewertung im Verwaltungsvermögen nicht dargestellt).

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5010.00	9630.8500.00	500'000.00	Übertragung des Grundstücks vom FV ins VV
9999.7990.00	1080.00	500'000.00	Abgang des Grundstücks im FV
1401.00	9999.6900.00	500'000.00	Aktivierung der Ausgabe im VV

7.2 Verwaltungsvermögen

7.2.1 Allgemein

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, einen mehrjährigen Nutzen aufweisen und die nicht veräussert werden können, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.

Folgende Sachgruppen sind Bestandteil des Verwaltungsvermögens:

Sachgruppe	Bezeichnung
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge

7.2.2 Nutzung der Vermögenswerte der Pfarrkirchenstiftung

Das Eigentum an den Grundstücken, dem Kirchgebäude und den weiteren kirchlichen Zweckbauten ist in der Regel bei den Pfarrkirchenstiftungen. Den Kirchgemeinden werden durch privat- oder öffentlich-rechtliche Verträge (z.B. Baurechts- sowie Nutzungsverträge) die Grundstücke und Bauten zur kirchlichen Aufgabenerfüllung überlassen.

Die Kirchgemeinde ist für den gesamten Betrieb und Unterhalt der zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude zuständig. Zusätzlich trägt die Kirchgemeinde die Kosten bei Sanierungen, Um- und Neubauten und finanziert die Mobilien. Die Investitionen in die Grundstücke und Gebäude werden im Sinne der Nutzung für die öffentliche bzw. kirchliche Aufgabenerfüllung bei der Kirchgemeinde bilanziert (Bilanzierung des Nutzwertes /-recht).

Da die Investitionen in die zur Nutzung überlassenen Grundstücke und Gebäude der öffentlichen respektive der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen, handelt es sich um Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens und sind demzufolge unter der Sachgruppe 140 «Sachanlagen Verwaltungsvermögen» zu bilanzieren und über die der Anlagenkategorie entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben.

Im Anhang der Jahresrechnung ist offenzulegen, ob, gemäss welchem Vertrag (Datum) und von welchen Grundstücken und Gebäuden die Pfarrkirchenstiftung die Eigentümerin ist.

7.2.3 Bilanzierung

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert. Bei allen übrigen Vermögenswerten erfolgt die Bilanzierung, wenn die Gesamtkosten des Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts (Anschaffungswert) die Aktivierungsgrenze übersteigen.

7.2.4 Bewertung, Abschreibungen und Wertberichtigungen

Übergangsregelung

Bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens wird unterschieden zwischen dem bisherigen, bereits per 31. Dezember 2018 vorhandenen Verwaltungsvermögen, und den neuen Investitionen ab dem 1. Januar 2019.

Das bisherige Verwaltungsvermögen wird zum Restbuchwert übernommen. Die Abschreibung erfolgt degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert. Liegt der Restbuchwert der bestehenden Anlagen unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben. Um die Bewirtschaftung zu vereinfachen kann der Restbuchwert der bisherigen Vermögenswerte ausserhalb der Anlagenbuchhaltung in einer einfachen Abschreibungstabelle (Excel) geführt werden.

Für neue Investitionen ins Verwaltungsvermögen gelten die nachfolgenden Ausführungen.

Zugänge werden zum Anschaffungswert abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Als Anschaffungswert gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung ist eine Jahresabschreibung zu buchen.

Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens endet in der Regel erst bei vollständiger Abschreibung auf null Franken (kein Erinnerungsfranken) oder bei der Ausbuchung (z.B. bei einem Verkauf). Zusätzliche Abschreibungen sowie Abschreibungen unter null Franken sind unzulässig.

Die Positionen des Verwaltungsvermögens sind einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben (Sachanlagen, immaterielle Anlagen und Investitionsbeiträge).

Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen, die keinen planmässigen Wertverlust durch Nutzung erfahren, werden nicht abgeschrieben. Es ist jedoch einmal jährlich zu überprüfen, ob auf diesen Bilanzpositionen oder auch auf anderen Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens Ereignisse vorgefallen sind, die eine Wertminderung zur Folge haben. Beispiele für mögliche Anzeichen einer Wertminderung sind:

- Wertvermindernde Umzonungen bei Grundstücken
- Nutzen des Vermögenswertes ist nicht mehr gegeben (z.B. vorzeitiger Ersatz einer Heizanlage)
- Beschädigungen an Vermögensgegenständen (z.B. Feuerschaden an einem Kirchgemeindehaus, defekte Betriebsinstallationen, Unwetterschaden am Gebäude u.a.)
- Beteiligungen sind nicht mehr werthaltig (Basis Werthaltigkeitstest)
- Bonität des Darlehensnehmers ist zweifelhaft

Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen ab dem 1. Januar 2019 werden linear über die Nutzungsdauer der vorgegebenen Anlagekategorien abgeschrieben.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Sachanlagen VV	
Grundstücke	-
Hochbauten: Kirche, Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus, Verwaltungsgebäude (BKP*-Nr. 1, 2 und 5)	33
Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)	20
Betriebsinstallationen (Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Brandschutzanlagen, inkl. Verkabelung, Photovoltaikanlagen [PV-Anlagen]) (BKP-Nr. 3)	20
Umgebung, Gartenanlagen (BKP-Nr. 4)	20
Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei unbefristetem Mietverhältnis	15
Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei befristetem Mietverhältnis gemäss Mietvertrag	~
Glocken	50
Schlagwerkmotor für Glocken	20
Orgel	50
Kirchliches Mobiliar (Altar, Taufstein, Kirchenbänke, Sakristeischränke etc.)	20

Sakrale Gegenstände	20
Mobiliar und Einrichtungen (Büromöbel, mobile Beleuchtungskörper etc.) (BKP-Nr. 9)	8
Fahrzeuge und Maschinen	8
Informatik- / Kommunikationsanlagen	4
Anlagen in Bau	-
Übrige Sachanlagen	10
Immaterielle Anlagen	
Software	5
Übrige immaterielle Anlagen	5
Darlehen	
Darlehen	-
Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt (siehe Investitionsbeiträge)	
Beteiligungen, Grundkapitalien	
Beteiligungen	-
Investitionsbeiträge - Beiträge an Dritte (Ausgaben)	
Die geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben.	
Anlagekategorie und Nutzungsdauer gemäss Anlageobjekt	~
Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	25
Einlagen in privatrechtliche Stiftungen und Vereine	25
Investitionsbeiträge an Anlagen in Bau	-

Bemerkungen:

* = BKP = Baukostenplan

~ = Nutzungsdauer gemäss mitfinanziertem Anlageobjekt oder gemäss Laufzeit

- = keine planmässigen Abschreibungen

7.2.5 Vermögensübertragung

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Dies gilt auch für vollständig abgeschriebene Anlagen. Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche (kirchliche) Zwecke. Die Entwidmung ist durch das zuständige Organ zu beschliessen. Je nach Sachverhalt ist zu beurteilen, ob dies die Kirchenpflege oder die Kirchgemeindeversammlung ist.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 60x0 zum Buchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 75x0.

Im Verwaltungsvermögen sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren. Die Veränderung ist auch in der Anlagenbuchhaltung des Verwaltungsvermögens zu vollziehen.

Bei einer Entwidmung ist zu unterscheiden, ob der Vermögenswert (Anlage) im Eigentum der Kirchgemeinde verbleiben soll oder die Entwidmung mit dem Ziel, den Vermögenswert effektiv zu veräussern (Verkauf), erfolgt.

Verbleibt die Anlage im Eigentum der Kirchgemeinde (z.B. Liegenschaft) ist sie in der Sachgruppe 108 «Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen» zu bilanzieren und gemäss den Bewertungsbestimmungen des Finanzvermögens zu bewerten (siehe Praxisbeispiel «Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen»). Die Anlage ist in die Anlagenbuchhaltung für die Sachanlagen des Finanzvermögens aufzunehmen.

Bei einem Verkauf der Anlage erfolgt keine Bilanzierung und Neubewertung im Finanzvermögen. Der Verkauf wird direkt über die Investitionsrechnung des Finanzvermögens verbucht (siehe Praxisbeispiel «Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen»). Im Falle einer Veräusserung des Vermögenswerts richtet sich die Zuständigkeit nach den Finanzkompetenzen für Anlagegeschäfte.

7.2.6 Offenlegung

Der Bestand und die Veränderungen der Positionen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang der Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel gesondert auszuweisen. Für das bisherige Verwaltungsvermögen, das ausserhalb einer Anlagenbuchhaltung geführt wird, genügt eine tabellarische Übersicht im Excel (Abschreibungstabelle).

Praxisbeispiele

Investitionen ins Verwaltungsvermögen

Das Kirchgebäude ist Eigentum der Pfarrkirchenstiftung, wurde aber vertraglich der Kirchgemeinde zur Nutzung überlassen. Die Kirchgemeinde ist zuständig für allfällige Investitionen. Die Kirchgemeinde nimmt nun als Bauherrin Sanierungsarbeiten am Dach der Kirche im Umfang von CHF 560'000.00 vor. Die Sanierungsarbeiten sind vor Jahresende abgeschlossen. Die Investitionsausgaben werden unter den Hochbauten im Verwaltungsvermögen bilanziert.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5040.00	1002.00	560'000.00	Sanierung Kirchendach
1404.00	9999.6900.00	560'000.00	Aktivierung in der Bilanz

Die Investition wird gemäss Anlagekategorie «Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen» über die Nutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben.

Investitionsbeitrag im Verwaltungsvermögen

Das Pfarrkirchgemeindehaus befindet sich im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung. Die Pfarrkirchenstiftung renoviert nun als Bauherrin das Pfarrkirchgemeindehaus für CHF 375'000.00. Die Kirchgemeinde finanziert die Umbauarbeiten im Umfang von CHF 300'000.00 mit und leistete einen Beitrag. Der Beitrag wird als Investitionsbeitrag an private Organisationen ohne Erwerbszweck im Verwaltungsvermögen bilanziert.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5660.00	1002.00	300'000.00	Investitionsbeitrag an die Umbauarbeiten des Pfarrkirchgemeindehauses
1466.00	9999.6900.00	300'000.00	Aktivierung in der Bilanz

Der Investitionsbeitrag wird über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage gemäss Anlagekategorie «Hochbauten: Erneuerungsunterhaltsinvestitionen» über 20 Jahren linear abgeschrieben.

Darlehen ohne Rückzahlungszeitpunkt im Verwaltungsvermögen

Die Pfarrkirchenstiftung ist Eigentümerin der Kirche und erneuert als Bauherrin die Kirchenfenster für CHF 825'000.00. Hierfür benötigt sie von der Kirchgemeinde ein Darlehen in der Höhe von CHF 500'000.00. Es wird weder eine Tilgungsrate noch ein Rückzahlungszeitpunkt festgelegt.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5660.00	1002.00	500'000.00	Investitionsbeitrag an Pfarrkirchenstiftung für Erneuerung Kirchenfenster
1466.00	9999.6900.00	500'000.00	Aktivierung in der Bilanz

Wird keine Amortisation oder ein Rückzahlungszeitpunkt festgelegt, so werden die Darlehen als Investitionsbeitrag an private Organisationen ohne Erwerbszweck im Verwaltungsvermögen bilanziert und gemäss Anlagekategorie über die Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Darlehen mit Rückzahlungszeitpunkt im Verwaltungsvermögen

Die Pfarrkirchenstiftung ist Eigentümerin der Kirche und erneuert als Bauherrin die Kirchenfenster für CHF 825'000.00. Hierfür benötigt sie von der Kirchgemeinde ein Darlehen in der Höhe von CHF 500'000.00. Das Darlehen ist innert vier Jahren zurückzuzahlen.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5460.00	1002.00	500'000.00	Darlehen an Pfarrkirchenstiftung für Erneuerung Kirchenfenster
1446.00	9999.6900.00	500'000.00	Aktivierung in der Bilanz

Das Darlehen wird im Verwaltungsvermögen als Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck bilanziert. Darlehen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren.

Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Aufgrund eines Neubaus wird das bisherige Pfarrhaus nicht mehr für einen öffentlichen Zweck benötigt, sondern die Wohnung wird zukünftig an Dritte vermietet. Das Pfarrhaus wird zum bilanzierten Restbuchwert von CHF 390'000.00 ins Finanzvermögen überführt. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Hochbaus betrugen CHF 1'200'000.00 und die planmässigen Abschreibungen CHF 810'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert des Grundstücks beträgt CHF 0.00. Die Neubewertung der Liegenschaft im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt CHF 900'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	3506.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	3506.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'200'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	810'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1084.00	9999.8990.00	390'000.00	Zugang Gebäude im FV

1084.00	9639.4443.40	510'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertzu- nahme)
---------	--------------	------------	--

Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen

Aufgrund eines Neubaus wird das bisherige Pfarrhaus nicht mehr für einen öffentlichen Zweck benötigt. Die Liegenschaft wird entwidmet und für CHF 500'000.00 an einen Dritten verkauft. Die Verkaufsnebenkosten betragen CHF 10'000.00. Das Gebäude ist aktuell zu CHF 390'000.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betrugen CHF 1'600'000.00 und die planmässigen Abschreibungen CHF 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert des Grundstücks beträgt CHF 0.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	3506.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	3506.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00*	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09*	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9630.8040.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9630.7240.00	1002.00	10'000.00	Verkaufsnebenkosten
9630.7740.00	9636.4411.40	100'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

* Bemerkung zum Buchungsschema: Das Buchungsschema zeigt die Verbuchung eines Liegenschaftenverkaufs nach HRM2. Wenn die Liegenschaft im bisherigen Verwaltungsvermögen (Hochbauten [HRM1]) bilanziert ist, ist gegebenenfalls der rechnerische Restbuchwert der Liegenschaft zu ermitteln (hier im Beispiel ebenfalls CHF 390'000.00). Die Kontierung ist anzupassen:

9999.5900.00	1404.90	390'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
--------------	---------	------------	--------------------------------

Die Verbuchung des Abgangs der kumulierten Abschreibungen entfällt in diesem Fall.

7.3 Fremdkapital

7.3.1 Allgemein

Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Dritten.

Folgende Sachgruppen sind Bestandteil des Fremdkapitals:

Sachgruppe	Bezeichnung
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital

7.3.1.1 Bilanzierung und Bewertung

Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Das Fremdkapital wird in kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten unterteilt. Als kurzfristig gelten dabei diejenigen Positionen, die innerhalb der nächsten 12 Monate zu einem Mittelabfluss führen, als langfristig diejenigen, welche erst nach 12 Monaten zu einem Mittelabfluss führen.

Die Bewertung des Fremdkapitals erfolgt zu Nominalwerten. Bei Unsicherheit in der Bewertung ist ein vorsichtig ermittelter Wert zu bilanzieren, so dass die Passiven nicht unterbewertet sind. Die Bildung von stillen Reserven (Überbewertung) ist unzulässig.

7.3.1.2 Offenlegung

Die Einzelheiten zu den einzelnen Positionen des Fremdkapitals sind grundsätzlich im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen, sofern die Angaben nicht direkt aus den Einzelkonten der Bilanz ersichtlich sind. Der verbindliche Formularsatz zur Jahresrechnung liefert weitere Angaben.

7.3.2 Passive Rechnungsabgrenzungen

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwände und Erträge sowie Einnahmen und Ausgaben in der Periode zu erfassen, in der sie verursacht wurden. Bei periodenübergreifenden Geschäftsvorfällen, d.h. wenn der Mittelzufluss oder -abfluss oder der Nutzenabgang oder -zugang nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen, sind beim Rechnungsabschluss unabhängig vom Betrag Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden in der Erfolgs- und der Investitionsrechnung gebildet für:

Geschäftsfall	Beispiele
Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die jedoch der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Vereinnahmte Mietzinseinnahmen oder Kursgebühren von Dritten, die die folgende Rechnungsperiode betreffen.
Vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.	Ausstehende Rechnung für ausgeführte und abgeschlossene Malerarbeiten, sofern die Höhe der Verpflichtung bekannt ist.

7.3.2.1 Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierung von passiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt in der Sachgruppe 204 «Passive Rechnungsabgrenzungen». Die Buchung erfolgt über die zutreffenden Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung. Zu Beginn der neuen Rechnungsperiode sind die Saldi vollständig aufzulösen. Die Auflösung erfolgt über die gleichen Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung wie die Bildung.

Auf eine Abgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag

- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist (z.B. Abonnementszahlungen für 12 Monate)

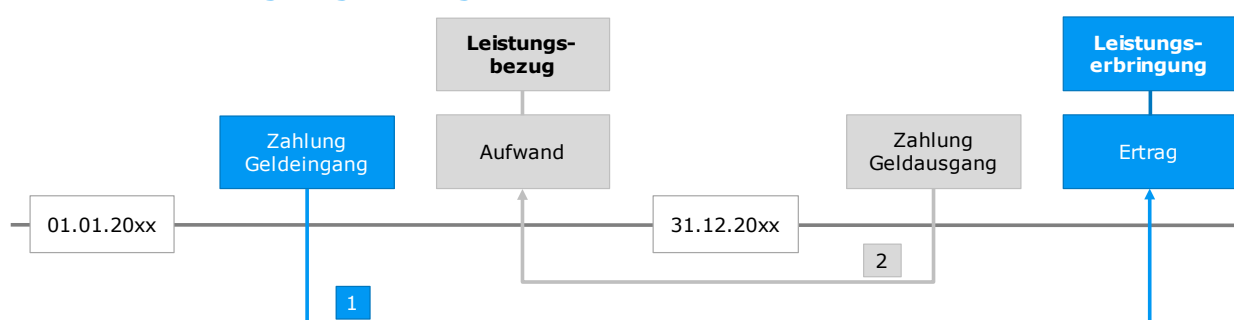
Die Höhe der zu bildenden Abgrenzung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes. Die Bewertung der passiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt zu Nominalwerten.

7.3.2.2 Offenlegung

Passive Rechnungsabgrenzungen werden im Anhang der Jahresrechnung nicht gesondert offengelegt.

Praxisbeispiele

Passive Rechnungsabgrenzungen



Fall 1 – Leistungserbringung in der folgenden Rechnungsperiode

Die Mietzinsen der an Dritte vermieteten Wohnung im Kirchgemeindehaus (CHF 4'500.00) für die Monate Dezember bis Februar wurden bereits im Dezember (t) vereinnahmt. Der das Folgejahr betreffende Betrag von CHF 3'000.00 muss abgegrenzt werden.

Buchungen im Jahr t

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	3506.4470.00	4'500.00	Vereinnahmen der Mieterträge für die Monate Dezember bis Februar
3506.4470.00	2044.00	3'000.00	Abgrenzung der Mieterträge für Januar und Februar des Folgejahres

Buchung im Jahr t+1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2044.00	3506.4470.00	3'000.00	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung

Fall 2 – Leistungsbezug in der Rechnungsperiode

Die Kirchgemeinde hat Malerarbeiten in Auftrag gegeben. Die Arbeiten konnten vor Jahresende abgeschlossen werden, jedoch hat das Unternehmen die Rechnung gemäss Offerte im Umfang von CHF 17'500.00 noch nicht fakturiert. Der gesamte Betrag ist somit abzugrenzen.

Buchung im Jahr t

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3144.00	2041.00	17'500.00	Passive Rechnungsabgrenzung für Gebäudeunterhalt

Buchung im Jahr t+1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2041.00	3506.3144.00	17'500.00	Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung für Gebäudeunterhalt
3506.3144.00	2000.00	17'500.00	Erfassung Kreditorenrechnung nach Eingang der Rechnung

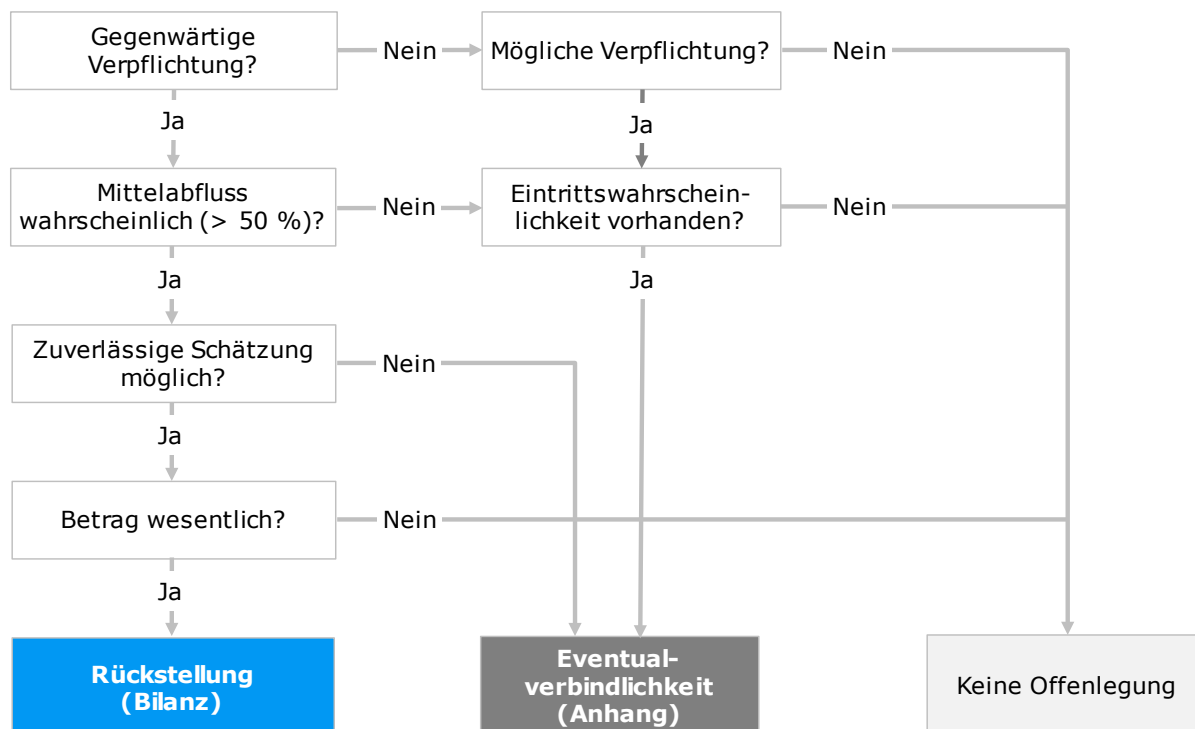
7.3.3 Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine gegenwärtige Verpflichtung, die aufgrund von vergangenen Tatbeständen begründet wird. Wie bei den Rechnungsabgrenzungen dient sie der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden oder Ausgaben.

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

Kriterium	Interpretation
Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag	Der Ursprung der Verpflichtung liegt in einem Ereignis der Vergangenheit und ist mit keiner zukünftigen Gegenleistung (wirtschaftlicher Nutzenzufluss) verbunden. Das verpflichtende Ereignis ist nicht mehr beeinflussbar. Die Kirchgemeinde ist aufgrund von Gesetzen oder Verträgen zur Erfüllung verpflichtet.
Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich	Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird auf über 50 % geschätzt.
Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden	Die Höhe der Rückstellung muss zuverlässig geschätzt bzw. ermittelt werden können. Berechnungsgrundlagen und Annahmen sind nachzuweisen, sodass die Schätzung dokumentiert und nachprüfbar ist.
Der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze	Die Wesentlichkeitsgrenze gibt vor, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss. Rückstellungen, die - pro Sachverhalt - betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Davon ausgenommen sind Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche. Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die von der Kirchenpflege definierte Aktivierungsgrenze und beträgt demzufolge maximal CHF 50'000.00.

Beurteilungsschema von Rückstellungen



Abgrenzung zu Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Defizitgarantien, Solidarhaftungen) stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Im Gegensatz zu den Rückstellungen entfallen bei den Eventualverbindlichkeiten die Kriterien der rechtlichen oder faktischen Verpflichtung und es besteht eine grössere Unsicherheit bezüglich des Eintritts der Verpflichtung (Eintrittswahrscheinlichkeit unter 50 %) und deren Höhe (zuverlässige Schätzung nicht möglich). Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

Abgrenzung zu Passiven Rechnungsabgrenzungen

Von den Rückstellungen sind passive Rechnungsabgrenzungen zu unterscheiden. Sie werden vorgenommen, wenn Lieferungen und Leistungen erfolgt sind und damit die Fälligkeit und der Betrag bekannt sind. Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen weisen die Rückstellungen folgende Merkmale auf:

Merkmal	Passive Rechnungsabgrenzung	Rückstellung
Fristigkeit	kurzfristig	kurz- oder langfristig
Fälligkeit	bekannt	ungewiss
Mittelabfluss	sicher	ungewiss, jedoch über 50 %
Betrag	bekannt	kann nur geschätzt werden

Keine zeitliche Abgrenzung für Finanzausgleichsbeiträge

Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungen für Steuerkraftabschöpfungen, für Beiträge aus dem Normaufwandsausgleich und für Beiträge der Kirchgemeinden an die Körperschaft gemäss Finanzordnung sind unzulässig.

Die gesetzliche Grundlage der politischen Gemeinden zu den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss § 119 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) weicht von den Bestimmungen von § 41 Finanzreglement ab. Die Synode hat sich entschieden die Regelung von § 119 Abs. 2 GG zur zeitlichen Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nicht zu übernehmen. Die Finanzausgleichsbeiträge und die Beiträge an die Körperschaft werden zeitlich nicht abgegrenzt und gemäss den Bestimmungen der Finanzordnung im Ausgleichsjahr verbucht (vgl. § 106 und § 111 Finanzordnung).

7.3.4 Buchführung

Die Verbuchung bzw. die Bildung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandskonten. Die Erhöhung oder die Auflösung der Rückstellungen werden über dieselben Aufwandskonten gebucht, über die sie ursprünglich gebildet wurden. Die Verwendung einer Rückstellung erfolgt ebenfalls über das entsprechende Aufwandskonto, allerdings mit einer «Gegenbuchung» (Zahlung), so dass die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung neutralisiert wird.

Vorgang	Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
Bildung	3501.3010.xx	2050.xx	Bildung von kurzfristigen Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben des Vikars (inkl. Sozialleistungen)
Verwendung	2050.xx	3501.3010.xx	Verwendung der Rückstellung für Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben des Vikars im Folgejahr (Neutralisierung des eigentlichen Aufwands)
Zahlung	3501.3010.xx	1002.xx	Auszahlung von Überzeitguthaben des Vikars

Im Gegensatz zu den Rechnungsabgrenzungen werden die Rückstellungen am Anfang der Rechnungsperiode nicht aufgelöst, sondern bleiben passiviert bis zu ihrer Verwendung oder Auflösung.

Ausgehend vom Kriterium der Fristigkeit werden die Rückstellungen in kurzfristige Rückstellungen (Sachgruppe 205) und langfristige Rückstellungen (Sachgruppe 208) unterteilt. Als kurzfristig gelten Rückstellungspositionen, die voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu einem Mittelabfluss führen. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich nicht in der dem Bilanzstichtag folgenden Rechnungsperiode erfolgt. Langfristige Rückstellungen, die voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu einem Mittelabfluss führen, sind zu den kurzfristigen Rückstellungen umzubuchen.

Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche

Unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze sind Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche zu bilden. Dazu gehören:

- Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben, Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken sowie Zulagen aus Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Pikett- und Bereit-

schaftsdienst. Die Rückstellungen errechnen sich in der Regel aus einem durchschnittlichen Stundenansatz plus Zuschlagssatz für Sozialleistungen multipliziert mit den Mehrleistungen des Personals in Stunden zum Abschlussstichtag.

- Lohnfortzahlungen ohne Arbeitsgegenleistung durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten)

Kreditrückstellungen bei Investitionen

Kreditrückstellungen für kleinere, noch ausstehende Abschlussarbeiten (z.B. Deckbelag des Vorplatzes der Kirche) dürfen, auch wenn das verpflichtende Ereignis fehlt, im Sinne einer Ausnahme in die Jahresrechnung aufgenommen werden. Dies ermöglicht, die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits zeitnah zu erstellen. Die Wesentlichkeitsgrenze kommt bei dieser Kreditrückstellung nicht zum Tragen. Die Kreditrückstellung ist innerhalb von fünf Jahren für die entsprechenden Abschlussarbeiten zu verwenden. Ansonsten ist sie nach fünf Jahren aufzulösen.

Die Bildung, die Verwendung wie auch die Auflösung der Rückstellung erfolgen über die Investitionsrechnung.

7.3.5 Bewertung

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung aufgrund der zum Zeitpunkt der Schätzung vorhandenen Informationen. Die für die Schätzung getroffenen Annahmen und Berechnungsgrundlagen sind zu dokumentieren, so dass die Berechnung nachvollzogen und überprüft werden kann. Die Höhe der gebildeten Rückstellungen muss bei jedem Rechnungsabschluss überprüft und falls notwendig angepasst werden.

7.3.6 Offenlegung

Die Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung, aufgeteilt nach Sachgruppen und gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen, wie folgt auszuweisen:

- Anfangsbestand per 1.1.
- Bildung inkl. Erhöhung von Rückstellungen
- Verwendung (Beanspruchung der Rückstellung)
- Auflösung (nicht beanspruchte Beträge)
- Umbuchung (von lang- zu kurzfristigen Rückstellungen)
- Schlussbestand per 31.12.

Zusätzlich ist jeder Rückstellungstatbestand kurz zu umschreiben. So können z.B. nähere Angaben gemacht werden zur Art der Verpflichtung, dem erwarteten Eintrittszeitpunkt des Mittelabflusses, den in der Erfolgs- bzw. Investitionsrechnung belasteten Konten oder aber Angaben über allfällige Unsicherheiten betreffend Betrag und Eintrittszeitpunkt.

Praxisbeispiele

Bildung und Verwendung einer Rückstellung für Ferien- und Überzeitguthaben

Die Ferien- und Überzeitguthaben des Pfarrers bzw. des oder der Pfarreibeauftragten betragen per 31.12 insgesamt CHF 12'850.00. Per Jahresabschluss (t) ist eine entsprechende Rückstellung zu bilanzieren.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3501.3010.00	2050.00	12'850.00	Kurzfristigen Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben des Pfarrers bzw. des oder der Pfarreibeauftragten (inkl. Sozialleistungen)

Im Rechnungsjahr (t+1) konnten die Saldi Ferien- und Überzeitguthaben um CHF 5'850.00 reduziert werden. Die Rückstellung ist somit per Jahresabschluss (t+1) anzupassen.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2050.00	3501.3010.00	5'850.00	Verwendung der Rückstellung für Ferien- und Überzeitguthaben des Pfarrers bzw. des oder der Pfarreibeauftragten (Neutralisierung des eigentlichen Aufwands)
3501.3010.00	1002.00	5'850.00	Auszahlung von Überzeitguthaben des Pfarrers bzw. des oder der Pfarreibeauftragten

Überbrückungsrente

Die Kirchgemeinde leistet dem ehemaligen Sakristan eine zweijährige Überbrückungsrente von insgesamt CHF 42'000.00 (CHF 21'000.00 pro Jahr). Mit der Zusage ist die Kirchgemeinde eine vertragliche Verpflichtung eingegangen. Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich und der Betrag für die Überbrückungsrente kann zuverlässig geschätzt oder berechnet werden. Somit ist per Jahresabschluss eine Rückstellung für den entsprechenden Betrag zu bilanzieren, unter Berücksichtigung der Fristigkeit.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
5330.3064.00	2056.00	21'000.00	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (für Jahr 1)
5330.3064.00	2086.00	21'000.00	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (für Jahr 2)

Fällige Bürgschaft

Die Kirchgemeinde ist im Jahr (t-3) eine Bürgschaft für ein privat geführtes Hilfswerk im Umfang von CHF 100'000.00 eingegangen. Da die Kriterien für die Rückstellung bis anhin nicht erfüllt waren, wurde der Tatbestand jeweils im Anhang zur Jahresrechnung als Eventualverbindlichkeit aufgeführt. Am Bilanzstichtag per 31.12. (t) ergeben sich berechnete Anhaltspunkte, dass das Hilfswerk in Zahlungsunfähigkeit geraten ist. Folglich ist diese noch nicht bilanzierte Verpflichtung als Rückstellung zu bilanzieren. Der Betrag liegt über der Wesentlichkeitsgrenze.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3502.3636.02	2054.00	100'000.00	Bildung von kurzfristigen Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen

Schadenersatzleistung

Ende des Rechnungsjahres (t) beschädigte der Hauswart bei der Schneeräumung die Fassade einer privaten Liegenschaft. Der Schaden ist voraussichtlich durch keine Versicherung gedeckt. Die Sanierung beträgt gemäss Schätzung des Architekten rund CHF 22'000.00 und soll in Absprache mit dem Eigentümer im Frühjahr (t+1) erfolgen. Der Betrag liegt über der Wesentlichkeitsgrenze.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3190.00	2053.00	22'000.00	Bildung von kurzfristigen Rückstellungen für nicht versicherte Schäden

Nach umfangreichen Abklärungen mit der Versicherung im Folgejahr (t+1) werden die Sanierungskosten nun doch übernommen. Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen der geschädigten Partei und der Versicherung. Die Rückstellung kann somit aufgelöst werden.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
2053.00	3506.3190.00	22'000.00	Auflösung der kurzfristigen Rückstellungen für nicht versicherte Schäden

7.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz aus der Summe aller Vermögenswerte (Aktiven) vermindert um die Summe des Fremdkapitals. Das Eigenkapital setzt sich aus zweckgebundenem und zweckfreiem Eigenkapital zusammen.

Folgende Sachgruppen sind Bestandteile des Eigenkapitals:

Sachgruppe	Bezeichnung
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
291	Fonds im Eigenkapital
293	Vorfinanzierungen
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

7.4.1 Bilanzierung und Bewertung

Die Positionen im Eigenkapital werden nominal geführt. Es wird unterschieden zwischen dem zweckgebundenen (Sachgruppe 290, 291, 293) und dem zweckfreien Eigenkapital (Sachgruppe 299).

Die Positionen des Eigenkapitals unterliegen keiner Bewertung.

7.4.2 Offenlegung

Der Bestand und die Veränderung der Positionen des Eigenkapitals werden im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

8. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Aufwände und Erträge aus. Im Budget und in der Jahresrechnung wird die Erfolgsrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen gegliedert.

Finanzreglement

§ 45 Erfolgsrechnung

8.1 Aufwand und Ertrag

In der Erfolgsrechnung werden die Aufwände und Erträge eines Rechnungsjahres einander gegenübergestellt. Sie weist für die Rechnungsperiode die Verminderungen (Aufwände) und die Vermehrungen (Erträge) des Vermögens aus.

Es gibt zwei Formen von Aufwänden:

- Auszahlungen (Löhne, Sachaufwand, Beitragsleistungen etc.) und
- Buchmässige Belastungen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, interne Verrechnungen)

Es gibt zwei Formen von Erträgen:

- Einzahlungen (Steuern, Entgelte, Mieterträge, Zinsen etc.) und
- Buchmässige Gutschriften (z.B. interne Verrechnungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen)

Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwände wird der Erfolg (Gesamtergebnis) einer Periode ermittelt, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben (Ertragsüberschuss) oder belastet (Aufwandüberschuss) wird. Um das Ergebnis objektiv ermitteln zu können, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (Rechnungsabgrenzungen) sowie nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

8.2 Gestufter Erfolgsausweis

Der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die Aufwände und die Erträge im Rechnungsjahr, gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, dem Ergebnis aus Finanzierung und dem ausserordentlichen Ergebnis. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dieses verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

+	Total Betrieblicher Aufwand
-	Total Betrieblicher Ertrag
=	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

+	Finanzaufwand
-	Finanzertrag
=	Ergebnis aus Finanzierung

+	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
+	Ergebnis aus Finanzierung
=	Operatives Ergebnis
-	Ausserordentlicher Aufwand
+	Ausserordentlicher Ertrag
=	Ausserordentliches Ergebnis
+	Operatives Ergebnis
+	Ausserordentliches Ergebnis
=	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit stellt die betragsmässig umfangreichste Stufe dar. Sie zeigt das effektive Ergebnis aus dem laufenden Betrieb. Darin sind unter anderem die Personalaufwendungen, der Sachaufwand und auch die Steuererträge enthalten.

Das Ergebnis aus Finanzierung enthält unter anderem Erträge aus den Finanzanlagen (Zinsen und Dividenden des Finanz- und Verwaltungsvermögens), Finanzaufwände sowie Gewinne und Verluste aus Veräusserungen von Sach- und immateriellen Anlagen.

Die ausserordentlichen Aufwände und Erträge sind im Finanzreglement abschliessend aufgezählt. In dem Ergebnis dürfen nur Einlagen und Entnahmen aus Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Weitere Sachverhalte sind nicht zulässig.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird mit dem Abschlusskonto der Sachgruppe 9000 «Ertragsüberschuss» bzw. der Sachgruppe 9001 «Aufwandüberschuss» in die Sachgruppe 2990 «Jahresergebnis» der Bilanz übertragen.

Ein Ertragsüberschuss (+) bewirkt somit eine Zunahme des Reinvermögens (Eigenkapital), also eine Erhöhung des Bilanzüberschusses oder eine Reduktion des Bilanzfehlbetrags. Ein Aufwandüberschuss (-) bewirkt eine Abnahme des Reinvermögens (Eigenkapital) bzw. eine Reduktion des Bilanzüberschusses oder eine Zunahme des Bilanzfehlbetrags.

9. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer zur Schaffung von Vermögenswerten für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder für Anlagezwecke. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben. In der Investitionsrechnung wird zwischen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens unterschieden. Die Darstellung der Investitionsrechnungen erfolgt im Budget und in der Jahresrechnung einerseits nach Sachgruppen und andererseits nach Funktionen.

Finanzreglement

§ 46 Investitionsrechnung

§ 53 Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens

9.1 Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens umfasst alle Ausgaben und Einnahmen für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung (Renovation, Sanierung) von Vermögenswerten, die

- für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind,
- eine mehrjährige Nutzungsdauer haben,
- vom Betrag her über der Aktivierungsgrenze liegen.

Die Ausgaben und Einnahmen werden in der Investitionsrechnung verbucht und im Verwaltungsvermögen aktiviert.

9.1.1 Investitionsausgaben

Durch die Investitionsausgabe wird eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind, ermöglicht.

Investitionsausgaben sind beispielsweise:

- Investitionen für Erwerb, Erstellung oder Renovation von Vermögenswerten
- Gewährung von Darlehen und Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung
- Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Dritte, bspw. an die Pfarrkirchenstiftung

Zu den Investitionsausgaben bzw. zum Anschaffungswert (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) zählen:

- Kosten für den Landerwerb
- Projektierungskosten
- Baukosten
- Baukreditzinsen, sofern diese üblicherweise bei einem Vorhaben eingerechnet werden
- Kosten für Provisorien oder Zwischenlösungen
- Wesentliche Eigenleistungen der Kirchgemeinde
- Kosten für die Ausstattung für den sachgemässen Gebrauch

- Rückbaukosten
- Steuern und Abgaben

9.1.2 Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten, die einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem bereits im Verwaltungsvermögen bilanzierten Vermögenwert haben.

Investitionseinnahmen sind beispielsweise:

- Eingehende Investitionsbeiträge von Dritten (Körperschaft, Kirchgemeinden) für die Mitfinanzierung eigener Investitionen
- Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens
- Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen
- In das Finanzvermögen zu übertragende Restbuchwerte bei einem Abgang von Sachanlagen, immaterielle Anlagen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

9.1.3 Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen

Wererhaltende oder wertvermehrnde Investitionen schaffen einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder steigern die Nutzung eines bestehenden Vermögenwerts durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des ursprünglichen Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Standards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Wererhaltende und wertvermehrnde Investitionsausgaben über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Investitionsausgaben unter der Aktivierungsgrenze werden der Erfolgsrechnung belastet.

Demgegenüber stehen Unterhaltsarbeiten, die nicht aktiviert, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Diese Aufwände stellen die Nutzung einer Anlage im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicher, aber erhöhen deren Wert nicht.

Unterscheidung zwischen Unterhalt sowie wererhaltenden und wertvermehrnden Investitionen:

Unterhalt	Investitionen	
Nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	Aktivierbar Investitionsrechnung	
	Wererhaltende Investitionen (Erneuerungsunterhaltsinvestitionen)	Wertvermehrnde Investitionen
Baulicher, betrieblicher und periodischer Unterhalt, Behebung von Mängeln, Reparaturen, Wartung, Wiederherstellung des Ursprungszustands	Teilsanierungen, Teilerneuerungen, Teilersatz, Umbauten mit qualitativer oder quantitativer Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder gebräuchlichen Stand der Technik	Neubau, Ersatzneubau, Totalrenovierungen und -sanierungen, Erweiterungen, Anschaffungen, Erwerb

9.1.4 Aktivierungsgrenze

Der Begriff Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Die Aktivierungsgrenze stellt dabei den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe ins Verwaltungsvermögen aufgenommen wird.

Überschreiten die Bruttoausgaben den festgelegten Grenzwert, ist die Ausgabe zu aktivieren und in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird von der Kirchenpflege festgelegt und im Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Sie gilt grundsätzlich einheitlich für das gesamte Verwaltungsvermögen und darf höchstens CHF 50'000.00 betragen.

Investitionsausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge an Dritte sowie Darlehen und Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung verbucht und aktiviert.

9.1.5 Buchführung

Beim Abschluss der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen aktiviert bzw. passiviert.

9.1.5.1 Zugänge

Beim Rechnungsabschluss werden die Investitionsausgaben auf den entsprechenden Bilanzkonten der Sachgruppe 14 aktiviert. Die Gegenbuchung (Haben-Posten) erfolgt in der Sachgruppe 6900 «Aktivierte Ausgaben». Zeitgleich erfolgt die Aufnahme der Investitionsausgaben in der Anlagenbuchhaltung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
350x.50xx.xx	1002.xx	Investitionsausgabe
14xx.00	9999.6900.00	Aktivierung der Anlage im betreffenden Bilanzkonto

Da auf den Nettoinvestitionen abgeschrieben wird, sind auch die Einnahmen als Haben-Posten in den entsprechenden Aktivkonten der Bilanz zu passivieren. Die Gegenbuchung (Soll-Posten) erfolgt in der Sachgruppe 5900 «Passivierte Einnahmen». Zeitgleich erfolgt die Aufnahme der Investitionseinnahmen in der Anlagenbuchhaltung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.00	350x.6xxx.xx	Investitionseinnahme
9999.5900.00	140x.00	Aktivierung der Einnahme im betreffenden Bilanzkonto

Nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben werden am Jahresende auf die dafür vorgesehenen Aktivkonten «Anlagen im Bau» aktiviert.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
350x.50xx.xx	1002.xx	Investitionsausgabe
1407.xx	9999.6900.00	Aktivierung der Anlage im Bilanzkonto Anlagen im Bau VV

Ist das Investitionsvorhaben abgeschlossen und die Anlage geht in Nutzung, wird sie auf das entsprechende Aktivkonto der Bilanz umgebucht.

9.1.5.2 Nutzung

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie. Sie beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen.

9.1.5.3 Abgänge

Wird eine Anlage nicht mehr genutzt (z.B. infolge Zerstörung, Ersatzbeschaffung), ist der bestehende Restbuchwert in der Bilanz mittels ausserplanmässiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf null zu setzen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren und die Anlage ist in der Anlagenbuchhaltung auszubuchen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3301.00	140x.09	Ausserplanmässige Abschreibung Restbuchwert der Anlage
9999.5900.00	140x.00	Abgang Anschaffungs- und Herstellungskosten
140x.09	9999.5900.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

Wird eine Anlage verkauft oder nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt (Entwidmung), erfolgt die Übertragung zum bestehenden Restbuchwert ins Finanzvermögen. Anschliessend sind der Anschaffungswert und die kumulierten Abschreibungen zu saldieren. Die Veränderung ist auch in der Anlagenbuchhaltung zu vollziehen.

Aktivierte Investitionen unter Aktivierungsgrenze

Ein weiterer Grund für einen Abgang eines Vermögenswerts ist, wenn bei der Realisierung der Investition festgestellt wird, dass diese unerwartet nicht die Aktivierungsgrenze erreicht. In einem solchen Fall sind die Ausgaben nachträglich der Erfolgsrechnung zu belasten und die Bilanzierung durch eine negative Aktivierung rückgängig zu machen (Korrekturbuchung).

In der Erfolgsrechnung ist die Investition als Anschaffung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» oder als Unterhalt in der Sachgruppe 314x «Baulicher und betrieblicher Unterhalt» zu verbuchen.

Allenfalls bereits getätigte planmässige Abschreibungen sind ebenfalls zu korrigieren. In der Anlagenbuchhaltung ist sicherzustellen, dass die Saldierung des fälschlich bilanzierten Vermögenswerts vollzogen wird.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.31xx.xx	xxxx.5xxx.xx	Umbuchung des Anschaffungswerts von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung
14xx.x0	9999.6900.00	Korrektur aktivierte Investition (negativer Anschaffungswert)
14xx.x9	xxxx.33xx.xx	Korrektur planmässige Abschreibungen

Praxisbeispiele

Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Eine Wohnung (Stockwerkeigentum der Kirchgemeinde), welche bis anhin als Dienstwohnung verwendet wurde, wird ins Finanzvermögen überführt. Der Anschaffungswert der Wohnung belief sich auf CHF 580'000.00, der Restbuchwert zum Zeitpunkt des Übertrags beträgt CHF 70'300.00. Die Neubewertung der Liegenschaft im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt CHF 650'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7540.00	3506.6040.00	70'300.00	Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen
9999.5900.00	1406.00	580'000.00	Abgang Anschaffungs- und Herstellungskosten
1406.09	9999.5900.00	509'700.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1084.10	9999.8990.00	70'300.00	Zugang der Grundeigentumsanteile im FV
1084.10	9639.4443.40	579'700.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertzunahme)

Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen

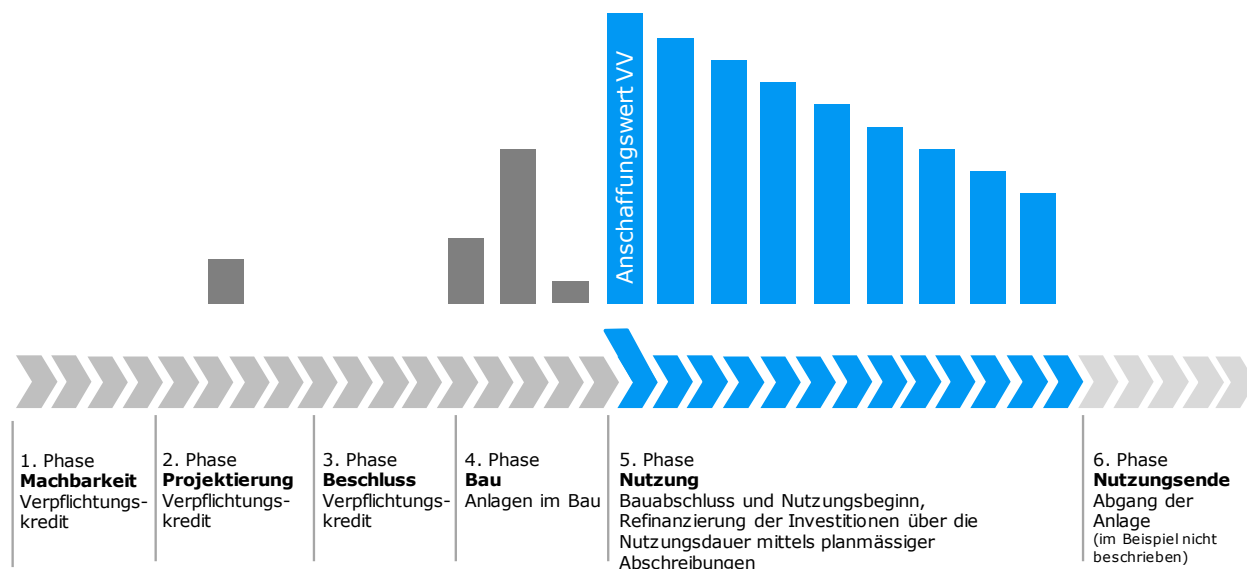
Eine Liegenschaft, die keinen kirchlichen Zweck mehr erfüllt und im Eigentum der Kirchgemeinde ist, wird zu CHF 500'000.00 an einen Dritten verkauft. Die Verkaufsnebenkosten betragen CHF 10'000.00. Das Gebäude ist zu CHF 390'000.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betrugen CHF 1'600'000.00 und die planmässigen Abschreibungen CHF 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert beträgt CHF 0.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	3506.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	3506.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9630.8040.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9630.7240.00	1002.00	10'000.00	Verkaufsnebenkosten
9630.7740.00	9639.4411.40	100'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

9.2 Investitionsverlauf

Ein Investitionsvorhaben lässt sich in verschiedene Phasen unterteilen. Entsprechendes gilt auch für die hierfür erforderlichen Ausgabenbewilligungen.

Investitionsphasen



Am Beispiel der Sanierung des Pfarreizentrums «St. Martin» werden die kreditrechtliche Ausgabenbewilligung und die buchhalterische Behandlung des Bauprojekts erläutert.

1. Phase – Machbarkeit

In die erste Phase gehören Vorstudien, Varianten- und Machbarkeitsstudien, Evaluationen und Berichte sowie bei grösseren Vorhaben auch Projektwettbewerbe. Für die entstehenden Kosten gilt es, einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) einzuholen, der vom zuständigen Organ zu bewilligen ist.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen. Nach Abschluss der Evaluationsphase ist der Verpflichtungskredit durch das zuständige Organ abzurechnen.

Die Ausgaben für die Machbarkeitsstudien werden über die Erfolgsrechnung verbucht. Es findet keine Aktivierung im Verwaltungsvermögen statt, da kein mehrjähriger Nutzen vorhanden ist und somit die Bilanzierungsgrundsätze nicht erfüllt sind.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
3506.3132.00	1002.00	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen etc. für Vorstudie Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»

2. Phase – Projektierung

In der zweiten Phase geht es um die Projektierung des geplanten Projekts. Dazu ist ein entsprechender Verpflichtungskredit (Projektierungskredit in Form eines Objektkredits) zu bewilligen.

Der Projektierungskredit ist separat und unabhängig vom konkreten Vorhaben zu beschliessen. Denn nach Abschluss der zweiten Phase und Kenntnisnahme der Projektierung können die Behörden frei entscheiden, ob sie das Vorhaben tatsächlich weiter vorantreiben wollen oder nicht.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen.

Nach Abschluss der Projektierungsphase ist der Verpflichtungskredit durch das zuständige Organ abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt unabhängig des Verpflichtungskredits für das auszuführende Projekt.

Die Projektierungskosten werden über die Investitionsrechnung (Schwerpunktprinzip, Hochbauten) verbucht und auf Anlagen im Bau aktiviert. Zeitgleich mit der Bilanzierung erfolgt die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
3506.5040.10	1002.00	Projektierungskosten Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung Anlagen im Bau Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»

Falls das Projekt nicht zur Ausführung gelangt, sind die aktivierten Werte ausserplanmässig abzuschreiben.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
3506.3301.70	1407.00	Ausserplanmässige Abschreibung Projektierungskosten Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»

3. Phase – Beschluss

In der dritten Phase gilt es, den Verpflichtungskredit (Objektkredit) für das konkret auszuführende Projekt zu bewilligen. Er umfasst alle für die Sanierung des Pfarreizentrums anfallenden Ausgaben (einschliesslich Verkehrswert des Grundstücks bei der Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen). Die Projektierungskosten sind nicht in den Verpflichtungskredit einzurechnen, da sie bereits separat bewilligt worden sind.

Der Verpflichtungskredit ist in die Verpflichtungskreditkontrolle aufzunehmen.

Der Verpflichtungskredit für die Sanierung des Pfarreizentrums ist nach Bauvollendung möglichst bald abzurechnen. Die Abrechnung wird durch die RPK geprüft und von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

4. Phase – Bau

Sämtliche Ausgaben für die Sanierung des Pfarreizentrums sind in der Investitionsrechnung auf den dafür vorgesehenen Sachkonten zu budgetieren und zu verbuchen. Die Aktivierung der Investitionsausgaben erfolgt während der überjährigen Bauphase auf Anlagen im Bau. Zeitgleich mit der Bilanzierung erfolgt die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
3506.5000.10	1002.00	*
3506.5040.10	1002.00	Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»
3506.5060.10	1002.00	Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin», Erstausrüstung (Mobiliar)
1407.00	9999.6900.00	Aktivierung Anlagen im Bau Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin»

* das Grundstück ist im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung

Während der Bauphase werden die Investitionen in der Sachgruppe «Anlagen im Bau» nicht abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt erst mit der Nutzung.

In der Verpflichtungskreditkontrolle sind die aufgelaufenen Investitionskosten gemäss Investitionsrechnung nachzuführen und in der Jahresrechnung offenzulegen.

5. Phase – Nutzung

Bei Nutzungsbeginn sind die in der Sachgruppe «Anlagen im Bau» aufgelaufenen Investitionsausgaben auf das korrekte Bilanzkonto umzugliedern. In der Anlagenbuchhaltung ist der Status der Anlage anzupassen (z.B. von «Anlagen im Bau» zu «aktiv»).

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1404.00	1407.00	Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin», Hochbau
1406.00	1407.00	Sanierung Pfarreizentrum «St. Martin», Erstausrüstung

Die Bauabrechnung umfasst die Bau- wie auch Projektierungskosten.

BKP-Nr.	Bezeichnung	Betrag
0	Grundstück	
1	Vorbereitungsarbeiten	9'500.00
2	Gebäude	1'900'000.00
3	Betriebseinrichtungen	420'000.00
4	Umgebung	216'000.00
5	Baunebenkosten	38'000.00
9	Ausstattung (Mobiliar)	93'000.00
Baukosten		2'676'500.00
	Projektierungskosten	150'000.00
	Baubeitrag	-200'000.00
Anschaffungswerte		2'626'500.00

Die Anschaffungswerte werden für die Berechnung der Abschreibungen auf einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt gemäss den Anlagekategorien anhand der vorliegenden Bauabrechnung auf Basis des Baukostenplans (BKP-Nummern). Die Projektierungskosten und der Baubeitrag werden schwerpunktmässig dem Gebäude zugewiesen.

Objekt	Pfarreizentrum «St. Martin»
Anlage	Pfarreizentrum «St. Martin», Sanierung 2020

Anlagekategorien	Nutzungs- dauer	Konto Bilanz	Konto ER	Anschaf- fungswert
Hochbauten: Erneuerungsunterhalts- investitionen (BKP-Nrn. 1, 2, 5) inkl. Projektierungskosten	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	1'897'500.00
Betriebsinstallationen (BKP-Nr. 3)	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	420'000.00
Umgebung (BKP-Nr. 4)	20 Jahre	1404.00	3506.3300.40	216'000.00
Mobiliar (BKP-Nr. 9)	8 Jahre	1406.00	3506.3300.60	93'000.00
Anschaffungswert				2'626'500.00

In der Anlagenbuchhaltung ist bei der Aufteilung der Anlage auf Anlagenteile sicherzustellen, dass der korrekte Aufgabenbereich (Funktion) hinterlegt wird, sodass die künftigen Abschreibungen zugeordnet werden können.

Mit Beginn der Nutzung werden in der Erfolgsrechnung und im Wertberichtigungskonto der Bilanz die Abschreibungen verbucht.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
3506.3300.40	1404.09	Planmässige Abschreibung Hochbauten
3506.3300.60	1406.09	Planmässige Abschreibung Mobilien

9.3 Investitionsrechnung des Finanzvermögens

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens umfasst Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens, die zu Anlagezwecken gehalten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Veränderungen der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) werden für die Übersichtlichkeit in der Investitionsrechnung Finanzvermögen verbucht. Die Veränderungen der übrigen Positionen des Finanzvermögens wie z.B. Aktien oder Anteilscheine, werden direkt in der Bilanz verbucht.

Abgrenzung zum Liegenschaftsfonds

Werterhaltende Investitionen, deren Finanzierung ganz oder teilweise über den Liegenschaftsfonds erfolgt, werden ausschliesslich über die Erfolgsrechnung verbucht, da die Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds ebenfalls in der Erfolgsrechnung erfolgt.

9.3.1 Investitionsausgaben und –einnahmen

Investitionsausgaben dienen dem Erwerb, der Erstellung oder der Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und zu Anlagezwecken gehalten werden.

Einnahmen entstehen durch den Verkauf, Beitragszahlungen Dritter oder Übertagungen in das Verwaltungsvermögen.

Es kommt grundsätzlich keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung, da das Finanzvermögen zum Verkehrswert bilanziert wird. Nach einer Investition ist unmittelbar eine Neubewertung und allenfalls eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

9.3.2 Bilanzierung

Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert, dabei kommt keine Aktivierungsgrenze zum Tragen.

Nach einer Investition ist unmittelbar eine Neubewertung und allenfalls eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen.

Eine Ausnahme stellen Investitionen in Mobilien des Finanzvermögens in Zusammenhang mit Liegenschaften dar. Geringfügige Vermögenswerte für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen (z.B. Geräte für die Hauswartung) müssen nicht bilanziert werden, sondern können direkt über die Erfolgsrechnung angeschafft werden.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9630.3431.xx	1002.xx	Anschaffung Mobilien für den nicht baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen

9.3.3 Buchführung

Der Abschluss der Investitionsrechnung bzw. die Verbuchung der Zu- und Abgänge der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Die Zugänge werden spätestens beim Jahresabschluss als Soll-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Finanzvermögens bzw. bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben in der Sachgruppe 1087 «Anlagen im Bau FV» gebucht. Die Gegenbuchung (Haben-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 8990 «Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV». Zeitgleich erfolgt die Aufnahme der Investitionsausgaben in der Anlagenbuchhaltung.

Die Abgänge werden spätestens beim Jahresabschluss als Haben-Posten in die betreffenden Bilanzkonten des Finanzvermögens oder bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben in die Sachgruppe 1087 «Anlagen im Bau FV» gebucht. Die Gegenbuchung (Soll-Posten) erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 7990 «Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV». Zeitgleich ist der Abgang in der Anlagenbuchhaltung nachzuvollziehen.

10. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und Verwendung der Geldmittel und erklärt die Liquiditätssituation. Sie enthält Informationen zur Liquiditätsentwicklung, zu den Investitionsvorgängen und zur Finanzierung des Haushalts. Der Ausweis der Geldflussrechnung in der Jahresrechnung ist freiwillig, wird aber empfohlen.

Finanzreglement

- § 42 Jahresrechnung, Zweck und Inhalt
- § 47 Geldflussrechnung

10.1 Zweck

Die Geldflussrechnung informiert über die Ursache einer bestimmten Liquiditätssituation, indem sie die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Geldanlagen aufzeigt. Dabei werden einerseits die Einzahlungen oder Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und andererseits die Auszahlungen oder Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) derselben Periode gegenübergestellt. Die Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen durch diese Geldflüsse gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse, Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Kirchgemeindehaushalts.

Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt.

+/-	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)
+/-	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit
+/-	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
=	Zunahme oder Abnahme der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen

Die Geldflussrechnung liefert vergangenheitsbezogene sowie aktuelle Informationen zur Liquidität, zu den Investitionsvorgängen und erlaubt zudem Prognosen über den zukünftigen Finanzmittelbedarf und die Fähigkeit, den fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Sie ist ein Indikator für die aktuelle Finanzkraft einer Kirchgemeinde.

Da in der Geldflussrechnung nur die reinen Geldflüsse ausgewiesen werden, werden jegliche bilanzpolitischen Bewertungsspielräume ausgeschaltet und somit die finanzielle Lage und die Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen transparent offengelegt.

Die Erstellung einer Geldflussrechnung ist für die Kirchgemeinden freiwillig, aber für eine finanzielle Führung zweckmässig. Die Kirchenpflege entscheidet über den Ausweis der Geldflussrechnung in der Jahresrechnung.

10.2 Geldmittel

Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen neben den flüssigen Mitteln auch die kurzfristigen Geldanlagen. Für die Gesamtheit der Geldmittel kann auch der Begriff Fonds «Geld» verwendet werden.

	Flüssige Mittel	Zahlungsmittel: Bargeldbestände und Sichtguthaben Sachgruppen: 1000 Kasse 1001 Post 1002 Bank
+	Kurzfristige Geldanlagen	Kurzfristige Geldanlagen: Rasch liquidierbare Geldmarktanlagen, die kurzfristig (innerhalb von maximal 90 Tagen) verflüssigt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen Zahlungsmitteläquivalente: Debit- und Kreditkartenguthaben sowie übrige flüssige Mittel Sachgruppen: 1003 Kurzfristige Geldmarktanlagen 1004 Debit- und Kreditkarten 1009 Übrige flüssige Mittel
=	Geldmittel	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Sachgruppe 100)

10.3 Cashflow

Der Begriff «Cashflow» (Geldfluss) bezeichnet eine wirtschaftliche Messgrösse, die den Netozufluss an liquiden Mitteln aufzeigt, der aus der betrieblichen Umsatztätigkeit erzielt wird. Der Cashflow entspricht somit dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit. Einen negativen Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit bezeichnet man als «Cashdrain» (Geldabfluss).

10.4 Ursachenbereiche

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow) zeigt auf, in welchem Ausmass es der Kirchgemeinde gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften, die ausreichen, um Verbindlichkeiten zu tilgen und Investitionen zu finanzieren. Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit wird anhand der Daten aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) erstellt.

Beispiele für Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit sind Steuererträge oder Lohn- und Sachaufwände.

Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit

Der Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit kann anhand der Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnungen Verwaltungs- und Finanzvermögen) ermittelt werden.

Beispiele für Geldflüsse aus Investitionstätigkeiten sind Investitionen in kirchliche Bauten oder Verwaltungsliegenschaften. Zu den Geldflüssen aus Anlagentätigkeit zählen der Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens oder Investitionen in Finanzanlagen zwecks Geldanlage.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten der Kirchgemeinde gegenüber den Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten (z.B. Darlehen). Die Ermittlung des Geldflusses aus Finanzierungstätigkeit erfolgt anhand der Daten aus der Jahresrechnung (Bilanz).

11. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung umfasst die Grundsätze der Buchführung sowie die Anforderungen an die Anlagenbuchhaltung, die internen Verrechnungen und Verzinsungen sowie an das Inventar und die Aufbewahrung.

Finanzreglement

- § 62 Grundsätze der Buchführung
- § 63 Informationsträger, a. Zulässigkeit
- § 64 Informationsträger, b. Überprüfung und Datenübertragung
- § 65 Anlagenbuchhaltung
- § 66 Interne Verrechnungen
- § 67 Interne Zinsen
- § 68 Inventarführung
- § 69 Aufbewahrung

11.1 Grundsätze der Buchführung

Eine ordnungsgemässe Rechnungsführung basiert auf den Grundsätzen der Buchführung:

Vollständigkeit	Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt, dass sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsfälle lückenlos und periodengerecht mittels Buchungsjournal erfasst sind. Zudem sind alle Buchungstatbestände systematisch nach Aufgaben (funktionale Gliederung) zu ordnen und nach dem verbindlichen einheitlichen Kontenrahmen für die Kirchgemeinden darzustellen
Richtigkeit	Der Grundsatz der Richtigkeit fordert, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten und die buchungspflichtigen Geschäftsfälle den Tatsachen entsprechend erfasst und verbucht werden. Insbesondere soll die Bewertung willkürfrei erfolgen, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze.
Rechtzeitigkeit	Die Finanzbuchhaltung ist aktuell zu halten. Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzuführen. Die Geschäftsfälle sind chronologisch zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, in dem sie eingetreten sind.
Nachprüfbarkeit	Sämtliche Sachverhalte sind im Interesse der Nachprüfbarkeit in der Buchhaltung klar und verständlich zu erfassen. Die Klarheit und Verständlichkeit beziehen sich zum einen auf die richtige Bezeichnung der einzelnen Positionen zum anderen auf die Übersichtlichkeit und die Gliederung. Korrekturen sind als solche zu kennzeichnen und jede Buchung (auch Korrekturbuchungen) erfordert einen gültigen Beleg auf Papier oder in elektronischer Form.

Neben den Grundsätzen der Buchführung sind für eine ordnungsgemässe Buchführung weitere formelle Kriterien zu berücksichtigen:

Keine Buchung ohne Beleg

Für jede Buchung ist ein Beleg in physischer oder elektronischer Form zu erstellen. Zur eindeutigen Identifizierung sind die Belege chronologisch zu nummerieren sowie mit der Angabe des Rechnungsjahres und des Sachkontos zu ergänzen. Die Belege sind zudem von den zuständigen Personen formell und materiell zu prüfen und zu visieren.

Korrekturen sind grundsätzlich durch Stornierung vorzunehmen. Es ist nicht gestattet, die ursprünglichen Zahlen unkenntlich zu machen oder ohne Nachweis zu löschen.

Bei Sammelbuchungen sind die Einzelbeträge mit den entsprechenden Sachkonten auszuweisen.

Zahlungen sollten grundsätzlich nur mit Kollektivunterschriften ausgelöst werden.

Einwandfreie Belegablage

Für die Nachprüfbarkeit sind die Belege chronologisch abzulegen. Es ist auf die Lesbarkeit aller Aufzeichnungen in der Buchhaltung und auf den Belegen zu achten. Bei papierloser Verarbeitung müssen die Buchhaltung und auch das Ablagesystem jederzeit überprüfbar sowie der Zugriff zu den elektronischen Belegen gesichert sein.

Bei der Aufbewahrung auf elektronischen Datenträgern ist sicherzustellen, dass die Daten über die gesamte Aufbewahrungsfrist jederzeit unverfälscht bleiben und lesbar gemacht werden können.

Chronologische Aufzeichnung der Geschäftsfälle

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine fortlaufende und in chronologisch richtiger Reihenfolge eingetragene Verbuchung der Geschäftsfälle. Diese Aufzeichnung erfolgt in einem Buchungsjournal.

Bei einer Stornierung wird nicht der zu korrigierende Geschäftsfall geändert oder angepasst, sondern die Stornierung wird im fortlaufenden Buchungsjournal als weitere Buchung erfasst.

Um die Vollständigkeit des Journals sicherzustellen, sind die Seiten des Buchungsjournals fortlaufend zu nummerieren und die Überträge auf den einzelnen Seiten aufzuführen.

11.2 Anlagenbuchhaltung

11.2.1 Zweck

Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis, in dem die detaillierten Angaben über den Bestand und die Entwicklung der Anlagen geführt werden. Die zusammengefassten Vermögenswerte erscheinen in der Bilanz.

In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, die über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen oder die Investitionsrechnung Finanzvermögen gebucht und anschliessend bilanziert werden.

Anlagen des Verwaltungsvermögens:

- Sachanlagen
- Immaterielle Anlagen
- Darlehen
- Beteiligungen und Grundkapitalien
- Investitionsbeiträge

Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens:

- Grundstücke FV
- Gebäude FV
- Mobilien FV
- Anlagen im Bau FV
- Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV

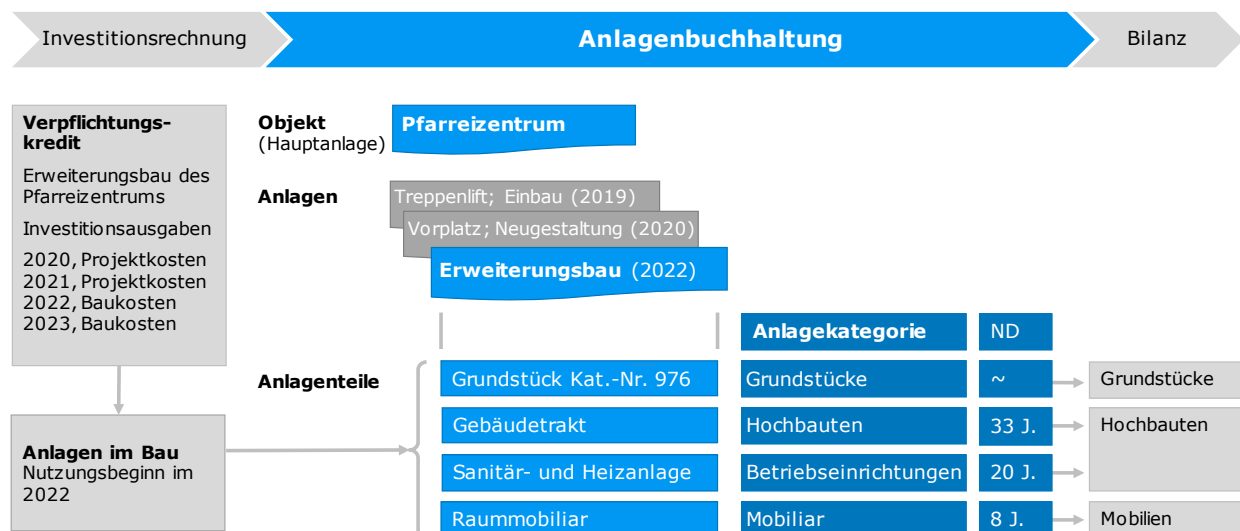
Die Anlagenbuchhaltung enthält sämtliche für das Rechnungswesen relevanten Daten der Anlagen, die für die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans, des Budgets, der Jahresrechnung, der Anlagenspiegel und des Wertinventars notwendig sind.

Sie dient zum einen der Verwaltung der Vermögenswerte mit dem Ausweis der Bestände, den Zugängen, Umgliederungen und Abgänge in einer Rechnungsperiode, zum anderen liefert sie Angaben für die korrekte Bewertung und Verbuchung der Abschreibungen. Zudem bilden die Daten der Anlagenbuchhaltung die Grundlage für das Inventar. Die Anlagenbuchhaltung hat somit Verknüpfungen zur Investitionsrechnung (Investitionsausgaben und -einnahmen), zur Erfolgsrechnung (Abschreibung) und zur Bilanz (Buchwerte).

11.2.2 Aufbau und Inhalt

Die nachfolgende Darstellung zeigt schematisch den Aufbau und den Inhalt der Anlagenbuchhaltung

Aufbau und Inhalt der Anlagenbuchhaltung



Objekt	Die Objekte bilden die Hauptvermögenswerte einer Kirchgemeinde. Objekt: Kirchgemeindehaus
Anlagen	Ein Objekt besteht meistens aus mehreren Anlagen. Die Anlagen ergeben sich aus den verschiedenen Projekten oder Beschaffungsgeschäften (Investitionsvorhaben gemäss Investitionsrechnung). Die einzelnen Anlagen ergeben zusammen den Gesamtwert des Objekts. Objekt: Kirchgemeindehaus Anlage: Kirchgemeindesaal; Totalsanierung
Anlagenteile	Eine Anlage kann aus einem oder mehreren Anlagenteilen bestehen. Die Anlagenwerte sind so in Anlagenteile aufzuteilen, dass die Anlagekategorien zugeordnet werden können. Der Detaillierungsgrad der Anlagenteile einer Anlage ergibt sich somit anhand der Anlagekategorien. Objekt: Kirchgemeindehaus Anlage: Kirchgemeindesaal; Totalsanierung Anlagenteile: Saal mit Bühne; Fenster; Beleuchtung; Mobiliar

11.2.3 Buchführung

In der Anlagenbuchhaltung werden ab dem 1. Januar 2019 alle Vermögenswerte erfasst und bewirtschaftet, die über die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen oder die Investitionsrechnung Finanzvermögen gebucht und anschliessend bilanziert werden.

Vermögenswerte, deren Anschaffung über die Erfolgsrechnung erfolgt, finden keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Sie sind aber, abhängig vom gewählten Grenzwert, in das Sachinventar aufzunehmen.

Die Vermögenswerte bzw. Anlagen werden während der gesamten Nutzung für die Aufgabenerfüllung in der Anlagenbuchhaltung geführt, auch wenn sie wertmässig aufgrund der Anlagekategorie und der Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben sind.

Die Anlagen sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen. Dabei hat der Gesamtwert einer Anlage ersichtlich zu sein (z.B. Grundstück plus Hochbaute). Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und die erhaltenen Beiträge sind getrennt zu erfassen (Bruttodarstellung).

Die in der Anlagenbuchhaltung aufgenommene Anlagen sind mit sämtlichen für das Rechnungswesen relevanten Daten und Informationen zu ergänzen, u.a. Bezeichnung der Anlage, Anschaffungswert, erhaltene Beiträge, Zu- und Abgänge, Umgliederungen, Anlagenkategorie und Nutzungsdauer, Nutzungsbeginn, Bilanzkonto, Aufgabenbereich, Abschreibungen (jährliche und kumulierte planmässige sowie ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen), Restbuchwert sowie allenfalls ergänzende Informationen (z.B. Parzellennummer bei Grundstücken oder Versicherungswerte).

11.2.4 Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist Bestandteil des Anhangs der Jahresrechnung. Er wird sowohl für das Finanz- als auch für das Verwaltungsvermögen separat erstellt und dient zur Dokumentation und Information über die Bewertung und den Bestand des Anlagevermögens.

Der Anlagespiegel des Finanzvermögens hat auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten:

Positionen	Erläuterungen
Buchwert per Anfang Rechnungsjahr	Kumulierte Investitionsausgaben (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) der Vorjahre zu Rechnungsbeginn und Rechnungsabschluss.
Zugänge	Nettoinvestitionsausgaben des Rechnungsjahres
Abgänge	Abgänge von Anlagewerten und von kumulierten Abschreibungen bei Veräusserung, Übertragungen ins Finanzvermögen oder Zerstörung des Vermögenswerts.
Verkehrswertanpassung	Anpassungen nach Neubewertungen des Finanzvermögens aufgrund spezieller Ereignisse (Überführung vom Verwaltungsvermögen, Änderung der Zonenzuordnung etc.) oder aufgrund der generellen Neubewertung einmal pro Amtsperiode.
Umgliederungen	Umgliederungen von Anlagewerten und den allenfalls dazugehörigen kumulierten Abschreibungen entstehen bei Nutzungsänderungen oder bei Nutzungsbeginn mit der Übertragung von Anlagen im Bau zu den definitiven Bilanzkonten.

Buchwert per Ende Rechnungsjahr	Der Buchwert (Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen) stellt den Anlagenwert bei Rechnungsabschluss dar. Der Buchwert pro Sachgruppe muss mit dem Bilanzwert übereinstimmen.
---------------------------------	---

Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens haben auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten.

Positionen	Erläuterungen
Anschaffungswerte	Kumulierte Investitionsausgaben (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) der Vorjahre zu Rechnungsbeginn und Rechnungsabschluss.
Zugänge	Nettoinvestitionsausgaben des Rechnungsjahres.
Abgänge	Abgänge von Anlagewerten und von kumulierten Abschreibungen bei Veräusserung, Übertragungen ins Finanzvermögen oder Zerstörung des Vermögenswerts.
Umgliederungen	Umgliederungen von Anlagewerten und den allenfalls dazugehörigen kumulierten Abschreibungen entstehen bei Nutzungsänderungen oder bei Nutzungsbeginn mit der Übertragung von Anlagen im Bau zu den definitiven Bilanzkonten.
Kumulierte Abschreibungen	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre zu Rechnungsbeginn und Rechnungsabschluss.
Planmässige Abschreibungen	Planmässige Abschreibungen des Rechnungsjahres.
Ausserplanmässige Abschreibungen	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Investitionsbeiträgen des Verwaltungsvermögens im Rechnungsjahr aufgrund von dauerhaften Wertminderungen (z.B. infolge eines Defekts, Schadenfalls, Diebstahls).
Wertberichtigungen	Im Wert berichtigt werden bei Bedarf Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens sowie Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, da sie keinem planmässigen Wertverlust unterliegen.
Buchwert	Der Buchwert (Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen) stellt den Anlagenwert bei Rechnungsabschluss dar. Der Buchwert pro Sachgruppe muss mit dem Bilanzwert übereinstimmen.

11.3 Inventar

Das Inventar ist ein detailliertes Bestandesverzeichnis aller Vermögenswerte einer Kirchgemeinde und dient dazu, die Verwaltung der Sachgüter zu erleichtern, deren Vorhandensein nachzuweisen und deren Schutz sicherzustellen. Obschon alle Vermögenswerte in einem einzigen Verzeichnis aufgeführt werden, wird begrifflich zwischen dem Wert- und dem Sachinventar unterschieden. Im Wertinventar werden die bilanzierten Vermögenswerte und im Sachinventar die nicht bilanzierten Vermögenswerte aufgenommen.

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, mittels Beschluss der Kirchenpflege einen Betrag zu definieren, ab welchem nichtbilanzierte Gegenstände im Sachinventar aufgenommen werden sollen. Der Betrag ist im Inventar offenzulegen.

Inventarführung

Das Nachführen des Inventars ist Bestandteil eines ordnungsgemässen Jahresabschlusses. Es wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt und jährlich per Bilanzstichtag mit den tatsächlichen Beständen verglichen.

Mit der Inventaraufnahme (Inventur) wird einmal pro Amtsperiode nachgewiesen, ob alle bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögenswerte physisch vorhanden sind. So lässt sich zeitgleich auch feststellen, ob Wertberichtigungen auf den Vermögenswerten, z.B. aufgrund von Sachschäden, vorgenommen werden müssen.

Die Inventarführung kann grundsätzlich einfach gestaltet sein, je nach der Art der zu inventarisierenden Gegenständen. Einige Informatiksysteme ermöglichen bei der Verbuchung eine direkte Zuweisung in ein Inventar. Werden Inventare manuell geführt, kann die Form der Inventarführung frei gewählt werden (Excel, EDV-Listen, selbst erstellte Listen etc.).

11.4 Aufbewahrung

Der Fristenlauf für die nachfolgenden Aktengruppen beginnt in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach der Genehmigung von Berichten und Abrechnungen.

Aktengruppe	Aufbewahrungsfrist	Gesetzliche Grundlage
Jahresrechnung	50 Jahre	§ 69 FKG
Budget	50 Jahre	§ 69 FKG
Geschäftsbericht	50 Jahre	§ 69 FKG
Inventar	30 Jahre	§ 69 FKG
Buchhaltung (Hauptbuch und Nebenbücher, Hilfsbücher, Buchungsjournale, Kontoblätter)	30 Jahre	§ 69 FKG
Belege von Immobilien und Mobilien etc., die für eine all-fällige Berechnung der Einlageentsteuerung benötigt werden	20 Jahre	Art. 70 Abs. 3 MWSTG
Verlustscheine aus Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren	20 Jahre	Art. 149a Abs. 1 SchKG
Buchungsbelege (inkl. Kreditorenzahlungslisten und Zahlungsbestätigungen, Lohnbelege, Lohnabrechnungen und Lohnausweise AHV-Abrechnungen, Versicherungsmeldungen, Debitorenfakturierungen, Grundlagen für Verrechnungen etc.)	10 Jahre	§ 69 FKG
MWST-relevante Belege	10 Jahre	§ 42 und 70 MWSTG
Bauabrechnungen (inkl. dazugehöriger Unterlagen)	10 Jahre	§ 69 FKG (Belege) § 5 IDG (Bau- bzw. Kreditabrechnung)
Protokolle und Berichte der finanzpolitischen und finanztechnischen Prüfstellen	10 Jahre	§ 5 IDG
Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen mit Geldinstituten (z.B. Bankbelege)	10 Jahre	§ 5 IDG

Detailunterlagen zum Budget	10 Jahre	§ 69 FKG
Detailunterlagen zur Jahresrechnung	10 Jahre	§ 69 FKG

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Akten und Belege grundsätzlich entsorgt werden. Dabei ist zu prüfen, ob diese nicht zwecks später benötigten Informationen trotzdem weiterhin aufbewahrt werden sollen; z.B. Unterlagen zu Investitionen in Liegenschaften als Nachweis bei der Festlegung der Grundstücksgewinnsteuer bei einem Verkauf.

Die Vorgaben zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen gelten für die Kirchgemeinden unabhängig von den eingesetzten Hilfsmitteln und Technologien. So sind in Anlehnung an die bundesrechtliche Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) bei der Aufbewahrung unveränderbare als auch veränderbare Informationsträger zulässig.

Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten, d.h. Papier, Mikrofilme und Datenträger (z.B. CD-R, DVD-R).

Als veränderbar gelten Informationsträger, wenn die auf ihnen gesicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger ersichtlich ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselplatten.

Solche Informationsträger sind einsetzbar, wenn technische Verfahren, z.B. digitale Signaturverfahren, sicherzustellen, dass die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z.B. durch einen Zeitstempel unverfälschbar nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind zu dokumentieren, damit jederzeit eine Prüfung stattfinden kann.

Für elektronisch aufbewahrte Daten sind Datensicherheit, langfristige Haltbarkeit und Lesbarkeit besonders von Bedeutung. Die Kirchgemeinden haben sicherzustellen, dass die Dokumente ihrem Ursprung entsprechen und dass Änderungen einfach nachvollziehbar sind. Die Datenintegrität muss regelmässig kontrolliert werden und bei Bedarf sind die Daten in aktuellere archivtaugliche Formate zu konvertieren. In der Kirchgemeinde muss zudem geregelt werden, wer für die Archivierung zuständig ist, und die notwendige Infrastruktur muss zur Verfügung stehen.

11.5 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen in der Erfolgsrechnung zwischen verschiedenen Aufgabenbereichen innerhalb des Kirchgemeindehaushalts.

Grundsätzlich werden Aufwände und Erträge in jenem Aufgabenbereich verbucht, der sie verursacht bzw. erwirtschaftet hat. Ist eine funktionale korrekte Zuordnung in einem ersten Schritt nicht möglich, erfolgt die wirtschaftlich korrekte Zuordnung in einem zweiten Schritt mittels interner Verrechnung. Durch die Verrechnung wird eine wirtschaftliche Betrachtungsweise pro Aufgabenbereich ermöglicht.

Die interne Verrechnung kann aufgrund eines Verteilschlüssels (z.B. pro Mitarbeitende, nach Stundenrapport), pauschal (z.B. auf alle Aufgabenbereiche zu gleichen Teilen) oder aufgrund einer anderen Berechnungsgrundlage erfolgen. Die Herleitung der verrechneten Werte muss dokumentiert werden.

Interne Verrechnungskonten sind aufwand- und ertragsmässig immer spiegelbildlich als Kontenpaar ausgestaltet. Gutschriften und Belastungen sind jeweils im passenden Kontenpaar zu erfassen, z.B.:

Sachgruppe	Bezeichnung
3900 / 4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
3910 / 4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
3930 / 4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
3940 / 4940	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand
3980 / 4980	Interne Übertragungen buchmässige Vorgänge zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Sonderrechnungen (z.B. Bewertungsgewinne/-verluste von Liegenschaften einer Sonderrechnung)

11.6 Interne Zinsen

Die Geldmittelverwaltung innerhalb des Kirchgemeindehaushalts wird zentral in der Funktion 9610 «Zinsen» geführt. Mittels interner Verzinsung werden die jeweiligen Kosten korrekt den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordnet. Die Verbuchung erfolgt über die Sachgruppen 3940 / 4940 «Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand».

Intern zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen (zweckgebundene Zuwendungen)
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens

Zudem sind die Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben, Vorfinanzierungen und das Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen im Bau der Eigenwirtschaftsbetriebe zu verzinsen, falls ein Eigenwirtschaftsbetrieb geführt wird.

Ebenfalls intern verzinst werden kann der Liegenschaftenfonds, falls dies im Kirchgemeinderlass zum Liegenschaftenfonds festgelegt wurde.

Die Verzinsung erfolgt jeweils zu Gunsten bzw. zu Lasten des entsprechenden Aufgabenbereichs. Die Gegenbuchung erfolgt in der Funktion 9610 «Zinsen».

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Sachkonto 2092.xx).
9630.3940.xx	9610.4940.xx	Interne Verzinsung auf Grundstücke Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1080).
9630.3940.xx	9610.4940.xx	Interne Verzinsung auf Gebäude Finanzvermögen (Basis: Sachgruppe 1084).
9610.3940.xx	9630.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftenfonds (Basis: Sachkonto 2910.xx)

Die Kirchenpflege legt für die interne Verzinsung einen marktüblichen internen Zinssatz fest (z.B. Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden). Der interne Zinssatz ist jeweils im Rahmen des Budgetprozesses zu überprüfen.

Die Kirchenpflege regelt zudem die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts). Empfohlen wird die Verzinsung des Anfangsbestands der jeweiligen Positionen.

Die Einzelheiten der internen Verzinsung (Zinssatz und Modalitäten) sind im Anhang des Budgets und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Praxisbeispiel

Interne Verzinsung der Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Kirchgemeinde besitzt ein Mehrfamilienhaus. Der Bilanzwert dieser Liegenschaft im Finanzvermögen beträgt CHF 2'281'000.00. Die Kirchenpflege hat den Zinssatz für die interne Verzinsung auf 1.5 % festgelegt; verzinst wird der Anfangsbestand per Rechnungsjahr. Die interne Verzinsung beträgt somit CHF 34'215.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.3940.00	9610.4940.00	34'215.00	Interne Verzinsung der Gebäude des Finanzvermögens

12. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn finanzielle Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden werden. Zu den Spezialfinanzierungen zählen Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben, Liegenschaftsfonds und Eigenwirtschaftsbetriebe.

Finanzreglement

§ 8	Spezialfinanzierungen, a. im Allgemeinen
§ 9	Spezialfinanzierungen, b. Eigenwirtschaftsbetriebe, Zuständigkeiten
§ 10	Spezialfinanzierungen, c. Eigenwirtschaftsbetriebe
§ 11	Spezialfinanzierungen, d. Liegenschaftsfonds
§ 12	Spezialfinanzierungen, e. Vorfinanzierungen von Investitionen
§ 44	Bilanz, b. Eigenkapital im Besonderen

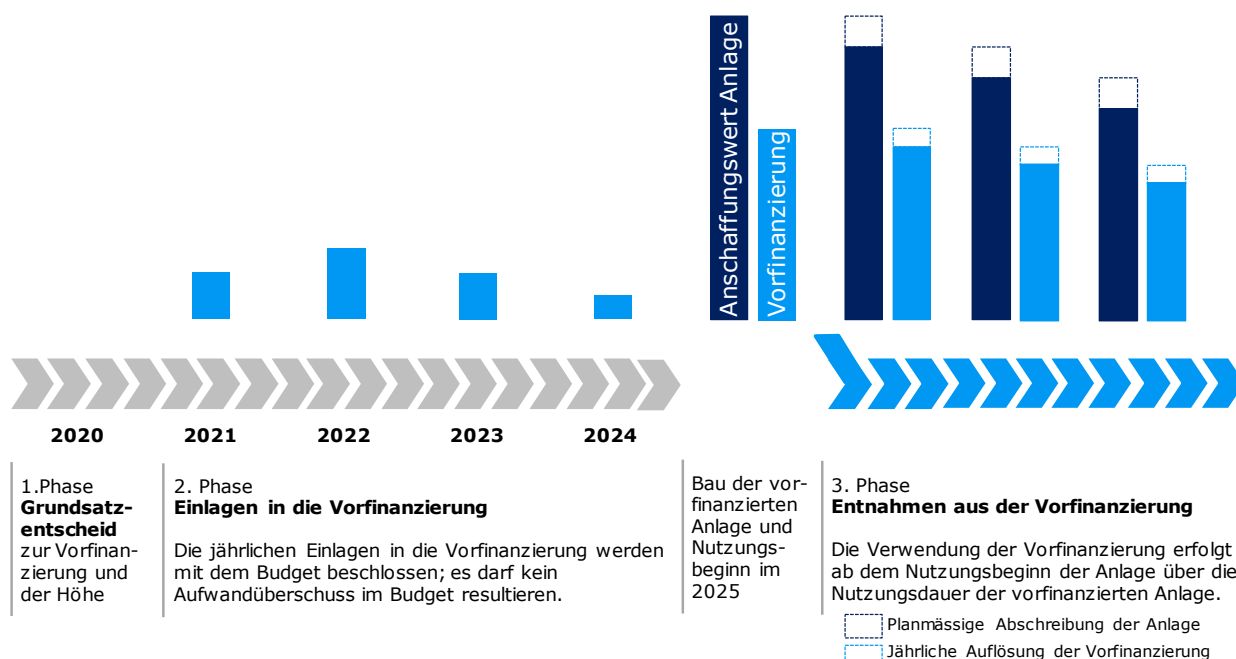
12.1 Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

12.1.1 Definition

Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben sind Spezialfinanzierungen und werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Sie dienen dazu, die finanzielle Belastung eines künftigen, sehr grossen bzw. aussergewöhnlichen Investitionsvorhabens auf mehrere Jahre zu verteilen und dadurch grössere Schwankungen des Steuerfusses zu vermeiden.

Nicht gestattet sind Vorfinanzierungen für Aufwände der Erfolgsrechnung, d.h. für die Deckung von Aufwandüberschüssen oder für Konsumausgaben.

Ablauf einer Vorfinanzierung



12.1.2 Grundsatzentscheid

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition. Zuständig für den Beschluss ist, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung, immer die Kirchgemeindeversammlung.

Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben im Investitionsplan einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht der Kirchenpflege ist.

Der Grundsatzentscheid hat keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit ist regulär beim zuständigen Organ (je nach Höhe des Kredits) einzuholen.

12.1.3 Bilanzierung und Bewertung

Vorfinanzierung werden als zweckgebundenes Eigenkapital in der Sachgruppe 2930 «Vorfinanzierungen» bilanziert. Für jedes Investitionsvorhaben ist ein separates Vorfinanzierungskonto zu führen. Die Vorfinanzierungen werden nominal geführt, nicht verzinst und unterliegen keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandsänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

12.1.4 Einlagen

Die jährlich geplante Einlage in die Vorfinanzierung muss ins Budget eingestellt und mit diesem beschlossen werden. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Eine Einlage ist bis zum Jahre des Nutzungsbeginns des Projekts möglich. Die tatsächliche Einlage in der Jahresrechnung erfolgt grundsätzlich gemäss Budget. Führt die Einlage in die Vorfinanzierung zu einem Aufwandüberschuss, ist sie entsprechend zu kürzen.

Die Höhe der budgetierten Einlage in die Vorfinanzierung darf jährlich variieren, jedoch dürfen die Einlagen in der Summe die im Grundsatzentscheid festgelegte Gesamthöhe nicht übersteigen. Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses sind nicht erlaubt.

Die Buchung der Einlage erfolgt in der Sachgruppe 3893 «Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals» und wird in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3893.xx	2930.xx	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

Praxisbeispiel

Kürzung einer Einlage in die Vorfinanzierung

Die Jahresrechnung weist vor der Verbuchung der Einlage in die Vorfinanzierung einen Ertragsüberschuss von CHF 80'000.00 aus. Im Budget ist eine Einlage von CHF 120'000.00 enthalten. Die Verbuchung der Einlage beim Jahresabschluss würde in der Jahresrechnung zu einem Aufwandüberschuss von CHF 40'000.00 führen. Entsprechend ist die Einlage in diesen Umfang zu kürzen. Die Einlage in die Vorfinanzierung beträgt noch CHF 80'000.00; das Jahresergebnis damit Fr. 0.00.

12.1.5 Entnahmen

Die Entnahme aus der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage und ist jeweils im Budget einzustellen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung wird ein Ertrag generiert, welcher die durch die anfallende planmässige Abschreibung belastende Erfolgsrechnung wieder entlastet. Die Abschreibung und die Entnahme aus der Vorfinanzierung werden nach dem Bruttoprinzip separat in der Erfolgsrechnung verbucht. Eine Verrechnung ist nicht zulässig.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

12.1.6 Auflösung

Falls das geplante Investitionsvorhaben nicht umgesetzt wird, ist die bereits gebildete Vorfinanzierung umgehend und in einer Tranche zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Die Mittel fliessen dem allgemeinen Kirchgemeindehaushalt zu und dürfen nicht für ein anderes Investitionsvorhaben bzw. dessen Vorfinanzierung, verwendet werden.

Ebenfalls aufzulösen sind die geäußneten Mittel, wenn das Vorhaben seit fünf Jahren nicht mehr weiterverfolgt wird oder wenn die Anlage (z.B. Pfarrhaus) aufgrund einer irreparablen Beschädigung (z.B. Zerstörung durch einen Brand) nicht mehr genutzt werden kann. In dem Fall ist die zerstörte Anlage ausserplanmässig abzuschreiben und die Vorfinanzierung aufzulösen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2930.xx	xxxx.4893.xx	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals

Praxisbeispiel

Neubau eines Pfarrhauses

Gemäss Investitionsplan beabsichtigt die Kirchenpflege im Jahr t+3 mit dem Neubau des Pfarrhauses zu beginnen. Um die finanzielle Belastung auf zusätzliche Jahre zu verteilen, beschliesst die Kirchgemeindeversammlung in einem Grundsatzentscheid die Bildung einer Vorfinanzierung von maximal CHF 880'000.00. Bis zur Inbetriebnahme (Nutzungsbeginn) im Jahr t+4 soll die Vorfinanzierung mit jährlich CHF 220'000.00 geäußnet werden.

Buchungen im Jahr t+1 und t+2

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen wurden budgetiert und werden in den Jahresrechnungen (t+1) und (t+2) vollzogen.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3893.00	2930.00	220'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Pfarrhaus»

Buchungen im Jahr t+3

Im Rechnungsjahr t+3 wird ein Verpflichtungskredit für den Neubau des Pfarrhauses von CHF 1'500'000.00 eingeholt. Im Jahr t+3 werden hierfür CHF 800'000.00 investiert. Da das Budget einen Aufwandüberschuss aufweist, kann keine Einlage in die Vorfinanzierung vorgenommen werden.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.5040.00	2000.00	800'000.00	Neubau Pfarrhaus
1407.00	9999.6900.00	800'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)

Buchungen im Jahr t+4

Für den Neubau werden im Jahr t+4 Restzahlungen von CHF 520'000.00 geleistet. Die Einlage in die Vorfinanzierung CHF 220'000.00 kann dank eines ausgeglichenen Budgets budgetiert und in der Jahresrechnung vollzogen werden.

Nach vier Jahren weist das Konto 2930.00 Vorfinanzierung «Neubau Pfarrhaus» einen Bestand von CHF 660'000.00 aus.

Gegen Ende des Jahres t+4 wird das Pfarrhaus in Betrieb genommen und es fallen erstmals Abschreibungen an (Anlagekategorie Hochbauten, Nutzungsdauer 33 Jahre). Analog der Nutzungsdauer der Investition wird die Vorfinanzierung, in jährlich gleichbleibenden Tranchen, zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3506.3893.00	2930.00	220'000.00	Einlage in Vorfinanzierung «Neubau Pfarrhaus»
3506.5040.00	2000.00	520'000.00	Neubau Pfarrhaus
1407.00	9999.6900.00	520'000.00	Übertrag an Bilanz (Anlagen im Bau)
1404.00	1407.00	1'320'000.00	Umgliederung (Anlagen im Bau auf Hochbauten)
3506.3300.40	1404.09	40'000.00	Planmässige Abschreibung Hochbauten (CHF 1'320'000.00 / 33 Jahre)
2930.00	3506.4893.00	20'000.00	Entnahme aus Vorfinanzierung «Neubau Pfarrhaus» (CHF 660'000.00 / 33 Jahre)

12.2 Liegenschaftenfonds

Der Liegenschaftenfonds bezweckt, Anteile von Miet- oder Pachtzinseinnahmen aus Wohn- oder Gewerbeliegenschaften separat in einem Fonds zu verwalten. Diese Einnahmen stehen dann zur Verfügung, wenn werterhaltende Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten bei den entsprechenden Liegenschaften vorgenommen werden müssen. Der Liegenschaftenfonds darf nur für Liegenschaften mit Wohn- oder Gewerberäumen im Finanzvermögen, die durch Dritte genutzt werden, gebildet werden.

Für die Errichtung eines Liegenschaftenfonds bedarf es eines Kirchgemeindeerlasses. Im Erlass zu regeln sind insbesondere:

Regelungsgegenstand	Inhalt
Finanzierungsgegenstand	Es ist zu bezeichnen, für welche Liegenschaften oder Liegenschaftengruppen der Fonds geführt wird.
Finanzierungszweck	Zu regeln ist, ob die Fondsmittel für sämtliche werterhaltenden Massnahmen oder nur in einem bestimmten Umfang, z.B. für grosszyklische Erneuerungen, verwendet werden können.
Äufnung	Es ist zu regeln, wie hoch die jährlichen Einlagen sein sollen bzw. woran sie sich bemessen (z.B. als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts).

Fondsbegrenzung	Die Mittel sollen nicht unbegrenzt geäufnet werden, sondern sollen sich am Erneuerungs- und Unterhaltsbedarf orientieren.
Verzinsung	Zu regeln ist ausserdem, ob und in welcher Höhe der Liegenschaftsfonds verzinst wird. Analog der internen Verzinsung sind Gegenstand und Modalitäten zu definieren. Im Falle einer Verzinsung hat diese marktüblich zu erfolgen.

12.2.1 Bilanzierung und Bewertung

Liegenschaftsfonds werden als zweckgebundenes Eigenkapital in der Sachgruppe 2910 «Liegenschaftsfonds» bilanziert. Der Fondsbestand wird nominal geführt und unterliegt keiner Bewertung. Die Offenlegung des Bestands und der Bestandsänderung erfolgt im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung.

12.2.2 Einlagen

Die Fondsäufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten, beispielsweise Miet- und Pachtzinsen. Die Einlage erfolgt über die Erfolgsrechnung. Ist die im Erlass festgelegte Fondsgrenze erreicht, dürfen keine weiteren Einlagen getätigt werden.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9630.3511.xx	2910.xx	Einlage in den Liegenschaftsfonds

12.2.3 Verzinsung

Ob der Liegenschaftsfonds intern verzinst wird, ist vom zuständigen Organ zu regeln. Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind sowohl im Anhang zum Budget wie in der Jahresrechnung offenzulegen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	9630.4940.xx	Verzinsung Liegenschaftsfonds
9630.3511.xx	2910.xx	Einlage Zinsertrag in Liegenschaftsfonds

12.2.4 Entnahmen

Die Fondsmittel dürfen ausschliesslich für werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt verwendet werden. Nicht zulässig ist die Verwendung der Fondsmittel für wertvermehrende Investitionen oder für die Vorfinanzierung künftiger zu erbauender oder zu erwerbender Liegenschaften. Daher sind nur Entnahmen zugunsten der Erfolgsrechnung zulässig.

Die Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung des zuständigen Organs. Diese erfolgt mit dem gleichen Beschluss, mit dem der Unterhalt oder die werterhaltenden Erneuerungen bewilligt werden. Die blosser Erwähnung der Fondsentnahme in der Weisung reicht nicht aus, der Wortlaut des Beschlusses muss sowohl die Bewilligung der gebundenen oder neuen Ausgabe sowie die Fondsentnahme enthalten.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2910.xx	9630.4511.xx	Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds

12.2.5 Auflösung

Wird der Liegenschaftsfonds aufgehoben, sind die Mittel zugunsten der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 4511) aufzulösen und so dem allgemeinen Kirchgemeindehaushalt zuzuführen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2910.xx	9630.4511.xx	Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds

Praxisbeispiele

Einlage in den Liegenschaftsfonds «Poststrasse 4» und Verzinsung

Für die im Finanzvermögen geführte Liegenschaft an der Postgasse 4 wird für Unterhalt und Erneuerungen neu ein Liegenschaftsfonds geführt. Der Fonds wird, gemäss Kirchgemeinderlass, jährlich mit CHF 12'000.00 aus Mietzinseinnahmen geäufnet. Der Anfangsbestand des Fonds wird jeweils mit 1.5 % verzinst. Nach drei Jahren beträgt der Fondsbestand CHF 36'542.70.

Buchungen im Jahr t

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3940.00	9630.4940.00	548.10	Verzinsung Liegenschaftsfonds Postgasse 4 (1.5 % x CHF 36'542.70)
9630.3511.00	2910.01	548.10	Einlage Zinsertrag in Liegenschaftsfonds Postgasse 4
9630.3511.00	2910.01	12'000.00	Einlage in den Liegenschaftsfonds Postgasse 4

Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds «Poststrasse 4»

Im Jahr t+1 werden CHF 32'500.00 aus dem Liegenschaftsfonds für die Erneuerung der Heizanlage der Liegenschaft verwendet. Die entsprechende Bewilligung wurde eingeholt und der Aufwand im Budget eingestellt.

Buchungen im Jahr t+1

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9610.3940.00	9630.4940.00	736.40	Verzinsung Liegenschaftsfonds Postgasse 4 (1.5 % x CHF 49'090.80)
9630.3511.00	2910.01	736.40	Einlage Zinsertrag in Liegenschaftsfonds Postgasse 4
2910.01	9630.4511.00	32'500.00	Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds Postgasse 4 für die Erneuerung der Heizanlage
9630.3511.00	2910.01	12'000.00	Einlage in den Liegenschaftsfonds Postgasse 4

Verbuchung werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen

Eine Liegenschaft des Finanzvermögens mit einem Bilanzwert von CHF 3'000'000.00 wird in zwei Jahren für CHF 2'400'000.00 renoviert. Gemäss Beurteilung sind CHF 400'000.00 als wertvermehrnde Investitionen anzusehen, CHF 2'000'000.00 als werterhaltende Investitionen. Für letztere Aufwände hat die Kirchgemeinde vor Jahren einen Liegenschaftsfonds

eingerrichtet und bei der Beschlussfassung über den Umbau auch gleich eine Entnahme von CHF 1'000'000.00 bewilligen lassen.

Nach den Umbauarbeiten ist eine Neubewertung vorzunehmen. Der Liegenschaftswert (alter Bilanzwert zuzüglich Umbaukosten) beträgt CHF 3'400'000.00 und ist höher als der Verkehrswert gemäss Formelbewertung von CHF 3'350'000.00.

Buchungen im Jahr t

Für den wertvermehreren Umbau werden CHF 200'000.00 investiert. Für die werterhalten-den Arbeiten fallen CHF 1'000'000.00 an, wovon die Hälfte durch eine Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds gedeckt wird.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1087.00	9999.8990.00	200'000.00	Aktivierung der Umbaukosten als Anlagen im Bau
9630.3430.40	1002.00	1'000'000.00	Wererhaltende Arbeiten
2910.00	9630.4511.00	500'000.00	Entnahme aus Liegenschaftsfonds

Buchungen im Jahr t+1

Für den wertvermehreren Umbau werden die verbleibenden CHF 200'000.00 investiert. Für die werterhaltenden Arbeiten fallen erneut CHF 1'000'000.00 an, wovon die Hälfte durch eine Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds gedeckt wird.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7040.00	1002.00	200'000.00	Ausgaben für den Liegenschaftenumbau
1087.00	9999.8990.00	200'000.00	Aktivierung der Umbaukosten als Anlagen im Bau
1084.00	1087.00	400'000.00	Umgliederung der Umbaukosten auf Gebäude
9639.3441.40	1084.00	50'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertabnahme)
9630.3430.40	1002.00	1'000'000.00	Wererhaltende Arbeiten
2910.00	9630.4511.00	500'000	Entnahme aus Liegenschaftsfonds

12.3 Eigenwirtschaftsbetriebe

12.3.1 Definition

Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Verursacherprinzips geführt werden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Eigenwirtschaftsbetriebe ihren gesamten Aufwand (z.B. für den Betrieb, den Unterhalt, Abschreibungen, Zinsen etc.) mit dem Entgelt (Gebühren, Beiträge) für ihre erbrachten Leistungen decken und nicht mit Kirchgemeindesteuereinnahmen finanziert werden dürfen.

Sie sind vollständig in der Kirchgemeinderechnung integriert, werden aber in einer separaten Funktion geführt. Die Betriebsgewinne oder -verluste der Eigenwirtschaftsbetriebe werden auf besondere Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital vorgetragen. Diese Spezialfinanzierungskonten stellen das betriebliche Eigenkapital des Eigenwirtschaftsbetriebs dar.

12.3.2 Zuständigkeiten

Die Kirchgemeinden können Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetrieb einrichten, sofern dies in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.

Der Synodalarat prüft, ob die Voraussetzungen für deren Einrichtung (Aufgabenbereich des Verwaltungsvermögens) und Betrieb vorliegen (Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit).

Eigenwirtschaftsbetriebe haben bei den Kirchgemeinden keine grosse Bedeutung. Für weitere Ausführungen wird daher auf das «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» verwiesen.

13. Sonderrechnungen

Als Sonderrechnungen sind alle Zuwendungen zu behandeln, wenn sie der Kirchgemeinde zur Verwaltung oder zweckbestimmten Verwendung zugehen, sei es zur Erfüllung eines ideellen, gemeinnützigen, wohltätigen, öffentlichen oder kirchlichen Zwecks.

Finanzreglement

§ 7	Einheit des Haushalts
§ 13	Sonderrechnungen
§ 43	Bilanz, a. im Allgemeinen
§ 67	Interne Zinsen

13.1 Definition

Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung. Die Sonderrechnungen sind Bestandteil der Rechnung der Kirchgemeinde. Jedoch müssen die Kirchenpflege und im Anschluss die Kirchgemeindeversammlung separat über die Abnahme dieser befinden.

Bei der Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter übernimmt die Kirchgemeinde eine rein treuhänderische Aufgabe. Sie verwaltet die Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck wieder übergeben werden.

Die Mittel der zweckgebundenen Zuwendungen sind ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck zu verwenden und dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Kirchgemeinde beigezogen werden. Dennoch besteht oft ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Art, der Objekte und des Zeitpunkts der Verwendung. Soweit nicht anders durch die Legatgeberin oder den Legatgeber beschlossen, unterliegt die Verwendung von zweckgebundenen Mitteln den Kompetenzbestimmungen der Kirchgemeindeordnung für neue Ausgaben.

Können zweckgebundene Zuwendungen wegen unzeitgemässer Bestimmungen oder wegen veränderten Verhältnissen ihren Zweck nicht mehr erfüllen, kann die Zweckbestimmung geändert werden. Der angepasste Zweck hat der ursprünglichen Zweckausrichtung zu entsprechen. Die Organzuständigkeit für den Beschluss richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite und dem Gesamtbetrag der verwalteten Mittel. Eine Auflösung der Sonderrechnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sind jedoch die verwalteten Mittel geringfügig, kann die Kirchenpflege die Auflösung der Sonderrechnung beschliessen.

Kollekten

Die Kollekten aus dem Gottesdienst werden nicht im Haushalt der Kirchgemeinde erfasst. Sie werden über die Rechnung der Pfarrkirchenstiftung verbucht und für den gesammelten Zweck eingesetzt.

13.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Sonderrechnungen werden in der Bilanz im Fremdkapital in der Sachgruppe 2092 «Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremd-

kapital» geführt. Je zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Konto zu führen. Die Verpflichtungen gegenüber zweckgebundenen Zuwendungen werden nominal geführt und unterliegen keiner Bewertung.

Die Aktiven der Sonderrechnung (z.B. Bankkonten, Wertschriftendepot oder eine Liegenschaft) bilden Teil des Finanzvermögens der Kirchgemeinde.

13.3 Einlage und Entnahme

Alle buchhalterischen Vorgänge zugunsten oder zulasten der Sonderrechnungen werden in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» ausgewiesen. Die Bestandesveränderungen werden spätestens beim Rechnungsabschluss erfolgswirksam über die Sachgruppen 3502 «Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals» und 4502 «Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals» verbucht, sodass die Funktion 9951 ausgleicht.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
1002.xx	9951.4390.xx	Erträge (Eingänge) aus Nachlass, Schenkungen etc. mit Zweckbindung
9951.363x.xx	1002.xx	Auszahlungen bzw. Beiträge (Sachkonto je nach Begünstigten)
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendungen des Fremdkapitals
2092.xx	9951.4502.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals

Entnahmen aus zweckgebundenen Zuwendungen zugunsten der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen werden unter der entsprechenden Funktion in Sachgruppe 6379 «Entnahmen aus Fonds» vereinnahmt.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2092.xx	xxxx.6379.xx	Entnahme aus zweckgebundenen Zuwendungen des Fremdkapitals für Investitionsausgaben

Entlasten zweckgebundene Zuwendungen die Rechnung der Kirchgemeinde, wird die Entnahme in der Funktion 9951 «Zweckgebundene Zuwendungen» mit der Sachgruppe 4502 vereinnahmt und anschliessend mittels den Sachgruppen 3980/4980 «Interne Übertragungen» in den betreffenden Aufgabenbereich übertragen.

Praxisbeispiel

Entnahme zugunsten dem Aufgabenbereich «Diakonie und Seelsorge»

Eine Erblasserin hat als Verwendungszweck ihrer zweckgebundenen Zuwendung die Unterstützung von Projekten für die Erstkommunikantinnen und Erstkommunikanten sowie Ministrierenden der Kirchgemeinde definiert. Die Jugendarbeitenden planen im Erstkommunikationslager ein spezielles Projekt umzusetzen. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 5'000.00. Die Kirchenpflege beschliesst für einen Anteil an die Kosten eine Entnahme aus der zweckgebundenen Sonderrechnung von CHF 2'500.00 zu tätigen.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
3502.3171.00	1002.00	5'000.00	Projektaufwendungen

2092.00	9951.4502.00	2'500.00	Entnahme des Beitrags aus der zweckgebundenen Zuwendung
9951.3980.00	3502.4980.00	2'500.00	Übertragung des Beitrags in die Funktion «Diakonie und Seelsorge»

13.4 Verzinsung

Die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber den Sonderrechnungen sind zu verzinsen. Der Gegenstand der Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts) und die Modalität (angewandter Zinssatz) der internen Verzinsung sind sowohl im Anhang zum Budget als auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
9610.3940.xx	9951.4940.xx	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (Basis: Konto 2092.xx).
9951.3502.xx	2092.xx	Einlage in zweckgebundene Zuwendungen des Fremdkapitals

Nicht intern zu verzinsen sind zweckgebundene Zuwendungen auf einem speziell dafür eingerichteten Bankkonto oder Wertschriftendepot mit Erträgen in Form von Zinsen, Dividenden etc. Diese Erträge werden der zweckgebundenen Zuwendung zugewiesen und sind in der Übersicht der Sonderrechnung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

13.5 Offenlegung

Mittel von Sonderrechnungen sind nicht zur freien Verfügbarkeit der Kirchgemeinde, sondern wurden der Kirchgemeinde zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Am Jahresende muss über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden in Form einer Abrechnung, welche im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Diese enthält:

- Art der Zuwendung (Legat, Schenkung, Verwaltung im Interesse Dritter)
- Bezeichnung und Bilanzkonto
- Zweckbestimmung
- Übersicht über Aufwand und Ertrag
- Vermögensveränderung
- Vermögensnachweis (Bilanz)

Praxisbeispiel

Beitrag an ein Sozialwerk

Der Bestand der Sonderrechnung für karitative Zwecke beträgt zu Jahresbeginn CHF 150'000.00. Die Kirchenpflege unterstützt im aktuellen Jahr ein Sozialwerk mit einem einmaligen finanziellen Beitrag im Umfang von CHF 40'000.00. Der von der Kirchenpflege beschlossene Zinssatz für die interne Verzinsung beträgt 1.5 %. Verzinst wird jeweils der Anfangsbestand per Rechnungsjahr.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9951.3636.00	1002.00	40'000.00	Beitrag an das Sozialwerk

2092.01	9951.4502.00	40'000.00	Entnahme aus der zweckgebundenen Zuwendung «Karitative Zwecke»
9610.3940.00	9951.4940.00	2'250.00	Interne Verzinsung zweckgebundene Zuwendung (1.5 % x CHF 150'000.00)
9951.3502.00	2092.01	2'250.00	Einlage in zweckgebundene Zuwendung «Karitative Zwecke» (Bestandesänderung)

14. Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen fassen in übersichtlicher Form die finanzielle Situation und Entwicklung einer Kirchgemeinde zusammen und ermöglichen einen Vergleich unter den Kirchgemeinden. Daher sind im Budget und der Jahresrechnung ausgewählte Finanzkennzahlen offenzulegen.

Finanzreglement

§ 70 Finanzkennzahlen

14.1 Zweck

Finanzkennzahlen fassen in übersichtlicher Form die finanzielle Situation einer Kirchgemeinde zusammen und erleichtern die Vergleichbarkeit unter den Kirchgemeinden. Sie dienen der Verwaltung der Kirchgemeinde und den Kirchenbehördenmitgliedern als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Finanz- und Investitionspolitik. So können die Finanzkennzahlen unter anderem über die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung der geplanten Investitionen informieren, aufzeigen, wie hoch der finanzielle Spielraum der Kirchgemeinde ist, oder ob der Aufwand durch den laufenden Ertrag gedeckt werden kann.

Entscheidend bei der Interpretation der Kennzahlen ist dabei der betrachtete Zeithorizont. Die finanzielle Lage einer Kirchgemeinde muss aus einer mittel- oder langfristigen Perspektive beurteilt werden. Kurzfristig können Finanzkennzahlen stark durch die Investitionspolitik oder konjunkturelle Faktoren beeinflusst werden. Daher wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum von vier bis acht Jahren auszuweisen.

14.2 Finanzkennzahlen

Die nachfolgend aufgeführten Finanzkennzahlen sind sowohl im Budget (nur Selbstfinanzierungsgrad und Zinsbelastungsanteil) als auch in der Jahresrechnung offenzulegen.

Den Kirchenpflegen steht ein Hilfsmittel zur Berechnung der Finanzkennzahlen zur Verfügung.

► Berechnungstool Finanzkennzahlen

Die Berechnung der Finanzkennzahlen und die Richtwerte entsprechen der offiziellen Definition der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, Arbeitspapier "Finanzkennzahlen" vom 27. November 2014¹. Für die Berechnung der Finanzkennzahlen steht ein separates Arbeitsinstrument zur Verfügung.

14.2.1 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung (die Kirchgemeinde musste für neue Investitionen Geld aufnehmen), ein Wert von über 100 % zu einem Abbau von Schulden.

¹ <https://www.kkag-cacsfc.ch/de/einfuehrung-hrm2/arbeitspapiere.html>, 1. Januar 2019

Jährliche Schwankungen im Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, da Kirchgemeinden meist einen unregelmässigen Investitionsbedarf haben. Mittelfristig ist jedoch ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % anzustreben.

Formel	Selbstfinanzierungsgrad [in %] = $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$		
Richtwerte	> 100 %	ideal	
	80 - 100 %	gut bis vertretbar	
	50 - 80 %	problematisch	
	< 50 %	ungenügend	
Berechnung	Bezeichnung	Sachgruppe	
	Selbstfinanzierung	+ Ertragsüberschuss	+ 9000
		- Aufwandüberschuss	- 9001
		+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
		+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 35
		- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	- 45
		+ Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
		+ Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
		+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
		+ Einlagen in das Eigenkapital	+ 389
		- Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
		- Aufwertungen Verwaltungsvermögen	- 4391
	Nettoinvestitionen	+ Sachanlagen	+ 50
		+ Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
		+ Immaterielle Anlagen	+ 52
		+ Darlehen	+ 54
		+ Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
		+ Eigene Investitionsbeiträge	+ 56
		- Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	- 60
		- Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	- 61
		- Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV	- 62
		- Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	- 63
		- Rückzahlung von Darlehen	- 64
		- Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	- 65
		- Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	- 66

14.2.2 Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum der Kirchgemeinde.

Formel	Zinsbelastungsanteil [in %] = $\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	0 - 4 %	gut
	4 - 9 %	genügend
	> 9 %	schlecht

Berechnung	Bezeichnung	Sachgruppe	
	Nettozinsaufwand	+ Zinsaufwand	+ 340
		- Zinsertrag	- 440
	Laufender Ertrag	+ Fiskalertrag	+ 40
		+ Regalien und Konzessionen	+ 41
		+ Entgelte	+ 42
		+ Übrige Erträge	+ 43
		+ Finanzertrag	+ 44
		+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	+ 45
		- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	- 451
		+ Transferertrag	+ 46

14.2.3 Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient zeigt den Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen.

Formel	$\text{Nettoverschuldungsquotient [in \%]} = \frac{\text{Nettoschuld I} \times 100}{\text{direkte Steuern natürliche u. juristische Personen}}$		
Richtwerte	< 100 %	gut	
	100 - 150 %	genügend	
	> 150 %	schlecht	
Berechnung	Bezeichnung	Sachgruppe	
	Nettoschuld I	+ Fremdkapital	+ 20
		- Finanzvermögen	- 10
	Direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen	+ Direkte Steuern natürliche Personen	+ 400
		+ Direkte Steuern juristische Personen	+ 401

14.2.4 Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied

Die Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet.

Formel	$\text{Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied [in CHF]} = \frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Anzahl Kirchgemeindemitglieder}}$		
Richtwerte	< 0 CHF	Nettovermögen	
	1 - 1'000 CHF	geringe Verschuldung	
	1'001 - 2'500 CHF	mittlere Verschuldung	
	2'501 - 5'000 CHF	hohe Verschuldung	
	> 5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung	
Berechnung	Bezeichnung	Sachgruppe	
	Nettoschuld I	+ Fremdkapital	+ 20
		- Finanzvermögen	- 10
	Kirchgemeindemitglied	Anzahl der Kirchgemeindemitglieder	

Anhang

Anhang 1 **Funktionale Gliederung**

Anhang 2 **Kontenrahmen Bilanz**
Kontenrahmen Erfolgsrechnung
Kontenrahmen Investitionsrechnung **Verwaltungsvermögen**
Kontenrahmen Investitionsrechnung **Finanzvermögen**

Die Funktionale Gliederung und die Kontenrahmen stehen auch als separate Excel- und PDF-Dokumente zur Verfügung.

Anhang 1

Funktionale Gliederung

Rechtliche Grundlage	§ 6 Gliederung des Haushalts (FKG; LS 182.63)
Version vom	1. Mai 2023
Vorgaben Funktionen	Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999 Die Funktionen sind verbindlich vierstellig zu führen.

Funktion verbindlich	Bezeichnung	Hinweise
3	KIRCHEN	
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
3500	Behörden, Verwaltung, Pfarrei	Kirchenbehörden, Kirchgemeindeversammlung, Pfarreirat, Verwaltung Kirchgemeinde, Pfarreisekretariat, Haushälterin/Haushalter Pfarrer, Hauswirtschaftliches Personal
3501	Gottesdienst	Pfarrer, Vikare, Diakon und Pfarreibeauftragte, Beiträge von anderen Gemeinden für die seelsorgerische Betreuung, Kultusgegenstände (zu 100% zuteilbare Sachkosten), Beiträge an Fremdsprachigenseelsorge.
3502	Diakonie und Seelsorge	Jugendarbeit, Sozialarbeit, Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge, Gemeindehilfe, Altersbetreuung, Pfarreianlässe, Beiträge an pfarreieigene Gruppen, Beiträge an Vereine, Beiträge an Entwicklungshilfe, Beiträge Paarberatung etc.
3503	Bildung	Katechetinnen und Katecheten, Heimgruppenunterricht (HGU), Erwachsenenunterricht, Beiträge an die Paulus Akademie Zürich (PAZ), Beiträge an katholische Schulen und Kindergärten.
3504	Kultur	Chorleitung, Organistinnen und Organisten, Musikerinnen und Musiker, Noten etc.
3506	Kirchliche Liegenschaften	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens: Verwaltungsgebäude, Kirchgemeindehaus, Kirchgemeindesaal, Kirche, Pfarrwohnung, alle übrigen kirchlichen Gebäude.
5	SOZIALE SICHERHEIT	
53	Alter	
533	Leistungen an Pensionierte	
5330	Leistungen an Pensionierte	Von der Kirchgemeinde getragene Ruhegehälter, Pensionsleistungen, Überbrückungsrenten, Teuerungszulagen für Pensionierte.
9	FINANZEN UND STEUERN	
91	Steuern	
910	Steuern	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern, Ertrags- und Kapitalsteuern, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerauscheidungen.
9109	Steuerzuteilung Kirchgemeinden Stadt Zürich	Steuerzuteilung des Stadtverbands an die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich
93	Finanz- und Lastenausgleich	
930	Finanz- und Lastenausgleich	
9300	Finanzierung der Körperschaft und Finanzausgleich	Finanzierung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft) und der Kirchgemeinden; Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit.
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	
961	Zinsen	
9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften).
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	

Funktion verbindlich	Bezeichnung	Hinweise
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, Liegenschaftsverwaltung.
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens [Mobilien im Finanzvermögen siehe Funktion 9690].
969	Finanzvermögen, Übriges	
9690	Finanzvermögen, Übriges	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften FV), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren, Negativzinsen, Kursgewinne und Kursverluste auf Fremdwährungen.
97	Rückverteilungen	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe.
99	Nicht aufgeteilte Posten	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung.
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	Aufwendungen und Erträge der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092).
999	Abschluss	
9990	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Abzutragender Anteil am Bilanzfehlbetrag.
9999	Abschluss	Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag).

Anhang 2

Kontenrahmen Bilanz

Rechtliche Grundlage	§ 6 Gliederung des Haushalts (FKG; LS 182.63)
Version vom	1. Juni 2024
Vorgaben Kontenrahmen	Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 oder 999999 Konto verbindlich: Die vierstelligen Sachkonten und die fett gedruckten Sachkonten sind verbindlich anzuwenden. Konto erweitert: Die Sachkonten können auf Unterkontoebene (5. und 6. Kontostelle; Muster: xxxx.99) individuell festgelegt werden. Die aufgeführten Sachkonten stellen eine mögliche Gliederung dar. Wertberichtigungen: Wertberichtigungen sind auf Ziffer 9 auf Unterkontoebene zu verbuchen (Muster: xxxx.09).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1		AKTIVEN	Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.
10		Finanzvermögen (FV)	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen bzw. kirchlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000		Kasse	
1000.0		Kasse	Je Kasse ein separates Detailkonto führen.
	1000.00	Kasse	
1000.1		Kassenvorschüsse	Kassen-Stockgelder. Ohne Vorschüsse für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (1016).
	1000.10	Vorschuss	
1001		Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
1001.0		Post-Geschäftskonten	
	1001.00	Geschäftskonto A	
1001.1		Weitere Postkonten	Ohne Post-Geschäftskonten (1001.0). Sämtliche übrigen Arten von Postkonten (Depositokonten, usw.).
	1001.10	Depositokonto	
1002		Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
1002.0		Bankkontokorrente	Bankkontokorrente.
	1002.00	Bankkontokorrent	
1002.1		Weitere Bankkonten	Ohne Bankkontokorrente (1002.0). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.).
	1002.10	Sparkonto A	
	1002.11	Anlagekonto A	
1003		Kurzfristige Geldmarktanlagen	Festgelder bis 90 Tage Gesamtlaufzeit.
1003.0		Kurzfristige Geldmarktanlagen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
	1003.00	Kurzfristige Festgeldanlagen	
1004		Debit- und Kreditkarten	
1004.0		Debit- und Kreditkarten-Verkäufe	Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe. Zahlungseingänge als Haben-Posten gutschreiben; Differenz (Kommissionen) auf Aufwand ausbuchen.
	1004.00	Debit- und Kreditkarten-Verkäufe	
1004.1		Prepaid-Karten	Mit einem Guthaben aufgeladene Karten.
	1004.10	Prepaid-Karten	
1004.3		Andere digitale Zahlungsmittel	
	1004.30	TWINT	Bezahl-App auf dem Smartphone.
1009		Übrige flüssige Mittel	Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.
1009.0		Übrige flüssige Mittel	
	1009.00	Übrige flüssige Mittel	
101		Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1010		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Überjährige Forderungen sind unter Sachgruppe 1072 zu bilanzieren. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104). Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto mit Ziffer 1010.09.
1010.0		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.
	1010.00	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
	1010.09	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto.
1010.1		Forderungen Verrechnungssteuer	
	1010.10	Forderungen Verrechnungssteuer	
1011		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert.
1011.0		Kontokorrente mit Dritten	
	1011.00	Kontokorrent mit Politischer Gemeinde	Gegenkonto 2001.00
	1011.10	Kontokorrent mit Zweckverband	Gegenkonto 2001.10
	1011.20	Kontokorrent mit Pfarrkirchenstiftung (PKS)	Gegenkonto 2001.20
1012		Steuerforderungen	Ansprüche gegenüber steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.
1012.0		Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern	Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen. Steuerrückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 2002 zu bilanzieren.
	1012.00	Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern	Restanzen gemäss Steuerabrechnungen.
	1012.09	Wertberichtigung auf Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern	Minus-Aktivkonto.
1013		Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.
1013.0		Vorauszahlungen an Dritte	Anzahlungen an Lieferantinnen und Lieferanten.
	1013.00	Vorauszahlungen an Dritte	
	1013.01	Vorauszahlungen an katholische Kirchgemeinden der Stadt Zürich	Verwendung des Kontos für den Katholischen Stadtverband. Vorauszahlungen des Stadtverbands für Bauten der katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, bevor die Ausgabe als Investitionsbeitrag in der Investitionsrechnung verbucht wird (Konto 3506.5660.10).
1013.1		Lohnvorschüsse	
	1013.10	Lohnvorschüsse	
1014		Transferforderungen	Eingeforderte oder zugesprochene Entschädigungen und Beiträge (Guthaben) bei der Körperschaft oder bei anderen Kirchgemeinden.
1014.0		Transferforderungen Entschädigungen und Beiträge	
	1014.00	Transferforderungen Entschädigungen und Beiträge von Kirchgemeinden	Gegenbuchung in Sachgruppe 460 und 463.
	1014.01	Transferforderungen von Baubeiträgen der Körperschaft	Allfällige Transferforderungen gemäss Baubeitragsreglement (LS 182.26). Gegenbuchung in der Investitionsrechnung VV, Konto 3506.6360.00.
1015		Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)	Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen der eigenen Kirchgemeinde. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren. Interne Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2005 bilanziert.
1015.0		Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)	
	1015.00	Abrechnungskonto	Wenn Aktivsaldo. Bei Passivsaldo Gegenkonto 2005.00
1016		Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z.B. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.
1016.0		Vorschüsse für Verwaltungsausgaben	Ohne Kassen-Stockgelder (1000) und ohne Lohnvorschüsse (1013).
	1016.00	Vorschüsse für kirchliche Aufgaben	Vorschüsse für Exkursionen und Lager.
1019		Übrige Forderungen	Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.
1019.0		Depotzahlungen und Hinterlegungen	
	1019.00	Depotzahlungen und Hinterlegungen	
1019.1		Guthaben bei Sozial- und Personalversicherungen	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
	1019.10	Guthaben bei Sozialversicherungsanstalt	z.B. Guthaben Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen).
	1019.11	Guthaben bei Personalvorsorgeeinrichtungen	
	1019.12	Guthaben bei Kranken- und Unfallversicherungen	
1019.2		MWST-Vorsteuerguthaben	Falls MWST-pflichtiger Aufgabenbereich vorhanden: Vorsteuerguthaben MWST. Je MWST-pflichtiger Bereich sind separate Detailkonten für die Vorsteuerguthaben aus ER und IR zu führen. <i>Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen</i>
	1019.2	MWST-Vorsteuerguthaben	
1019.9		Übrige Forderungen	
	1019.90	Übrige Forderungen	
	1019.91	Guthaben Steuerablieferungen	(Rest)Guthaben der Kirchgemeinde aufgrund Steuerabrechnungen der politischen Gemeinden.
102		Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto mit Ziffer 9 auf Unterkontoebene trennen (Bruttoprinzip).
1020		Kurzfristige Darlehen	Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.
1020.0		Kurzfristige Darlehen FV	Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
	1020.00	Kurzfristige Darlehen	
	1020.09	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen FV	Minus-Aktivkonto.
1022		Verzinsliche Anlagen	Verzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
1022.0		Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV	Verzinsliche Anlagen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.
	1022.00	Obligationen	
	1022.01	Kassascheine	
1023		Festgelder	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Festgeldanlagen mit Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.
1023.0		Festgeldanlagen	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
	1023.00	Festgeldanlagen	
	1023.09	Wertberichtigung auf Festgeldanlagen	Minus-Aktivkonto.
1029		Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Übrige kurzfristige Finanzanlagen.
1029.0		Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	Übrige kurzfristige Finanzanlagen.
	1029.00	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	
	1029.09	Wertberichtigung auf übrigen kurzfristigen Finanzanlagen FV	Minus-Aktivkonto.
104		Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.
1040		Aktive RA Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
1040.0		Aktive RA Personalaufwand	
	1040.00	Aktive RA Personalaufwand	
1041		Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
1041.0		Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
	1041.00	Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
1043		Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
1043.0		Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung	
	1043.00	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung	
1044		Aktive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
1044.0		Aktive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	
	1044.00	Aktive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	
1045		Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1045.0		Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag	
	1045.00	Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag	
1046		Aktive RA Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5, 6, 7 und 8.
1046.0		Aktive RA Investitionsrechnung	
	1046.00	Aktive RA Investitionsrechnung	
106		Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.
1060		Handelswaren	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden.
1060.0		Vorräte Handelswaren	
	1060.00	Vorräte Handelswaren	
1061		Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial, Lebensmittel, Heizöl).
1061.0		Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	
	1061.00	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial	
107		Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen. Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Werberichtungskonto geführt (Ausnahme Darlehen). Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genusscheine, Genossenschaftsscheine etc.).
1070		Aktien und Anteilscheine	
1070.0		Aktien	
	1070.00	Aktien	
1070.1		Anlagefonds-Anteile	
	1070.10	Anlagefonds-Anteile	
1070.2		Anteilscheine	
	1070.20	Anteilscheine	
1071		Verzinsliche Anlagen	Darlehen, Obligationen, Festgeldanlagen etc., variabel und festverzinslich mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
1071.0		Langfristige Darlehen FV	Langfristige Darlehen an Empfangende mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
	1071.00	Langfristige Darlehen	
	1071.09	Wertberichtigung auf langfristigen Darlehen FV	Minus-Aktivkonto.
1071.1		Langfristige verzinsliche Anlagen FV	Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
			Obligationen, Kassascheine, Festgeldanlagen.
	1071.10	Obligationen	
	1071.11	Kassascheine	
	1071.12	Festgeldanlagen	
1072		Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Forderungen mit Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachkonto 1010 umbuchen. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).
1072.0		Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfangende mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
	1072.00	Langfristige Forderungen	
	1072.09	Wertberichtigung auf langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto.
1079		Übrige langfristige Finanzanlagen	Übrige langfristige Finanzanlagen.
1079.0		Übrige langfristige Finanzanlagen	
	1079.00	Übrige langfristige Finanzanlagen	
108		Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen	Zu- und Abgänge von Sach- und immateriellen Anlagen FV erfolgen grundsätzlich durch Übertragung aus der Investitionsrechnung FV. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Werberichtungskonto geführt.
1080		Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1080.0		Grundstücke FV	
	1080.00	Grundstücke FV	
1080.1		Grundstücke FV mit Baurechten	
	1080.10	Grundstücke FV mit Baurechten	
1084		Gebäude FV	Zu Anlagezwecken für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).
1084.0		Gebäude FV	
	1084.00	Gebäude FV	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1084.1		Grundeigentumsanteile FV	z.B. Stockwerkeigentum
	1084.10	Grundeigentumsanteile FV	
1086		Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden.
1086.0		Mobilien FV	
	1086.00	Mobilien FV	
1087		Anlagen im Bau FV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.
1087.0		Anlagen im Bau FV	
	1087.00	Anlagen im Bau FV	
1089		Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	Sach- und immaterielle Anlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.
1089.0		Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	
	1089.00	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	
14		Verwaltungsvermögen (VV)	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen bzw. kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige und ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Investitionseinnahmen vermindern die Bilanzwerte (Nettodarstellung). Eigenwirtschaftsbetriebe: Bei allfällig geführten Eigenwirtschaftsbetrieben gemäss §§ 9 und 10 FKG ist das Verwaltungsvermögen auf Unterkontoebene separat zu führen; z.B. 1404.10 "Hochbauten Eigenwirtschaftsbetriebe", 1404.09 "Wertberichtigung Hochbauten"
140		Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Je Sachgruppe wird ein Wertberichtigungskonto geführt.
1400		Grundstücke VV	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.); im Baurecht abgetretene Grundstücke; Überbaute Grundstücke (Kirchliche Liegenschaften; Verwaltungsliegenschaften, u.a.). Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie aus Sachgruppe 63
1400.0		Grundstücke VV	
1400.00		Grundstücke VV	
1400.09		Wertberichtigung Grundstücke VV	Minus-Aktivkonto.
1400.90		Grundstücke VV (HRM1)	Degressive Abschreibung auf dem Restbuchwert mit 10% gemäss § 84 Abs. 1 lit. c FKG
1404		Hochbauten	Kirchliche Gebäude und Verwaltungsgebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie aus Sachgruppe 63
1404.0		Hochbauten	
1404.00		Hochbauten	
1404.09		Wertberichtigung Hochbauten	Minus-Aktivkonto.
1404.90		Hochbauten (HRM1)	Degressive Abschreibung auf dem Restbuchwert mit 10% gemäss § 84 Abs. 1 lit. c FKG
1406		Mobilien VV	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, etc. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie aus Sachgruppe 63
1406.0		Mobilien VV	
1406.00		Mobilien VV	
1406.09		Wertberichtigung Mobilien VV	Minus-Aktivkonto.
1406.90		Mobilien VV (HRM1)	Degressive Abschreibung auf dem Restbuchwert mit 10% gemäss § 84 Abs. 1 lit. c FKG
1407		Anlagen im Bau VV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht
1407.0		Anlagen im Bau VV	
	1407.00	Anlagen im Bau VV	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1409		Übrige Sachanlagen	Nicht anderweitig zuordnbare Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben; Passivierung aus Sachgruppe 609 sowie aus Sachgruppe 63.
1409.0		Übrige Sachanlagen	
1409.00		Übrige Sachanlagen	
1409.09		Wertberichtigung übrige Sachanlagen	Minus-Aktivkonto.
1409.90		Übrige Sachanlagen (HRM1)	Degressive Abschreibung auf dem Restbuchwert mit 10% gemäss § 84 Abs. 1 lit. c FKG
142		Immaterielle Anlagen	Je Sachgruppe wird ein Wertberichtigungskonto geführt.
1420		Software	Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie aus Sachgruppe 63.
1420.0		Software	
1420.00		Software	
1420.09		Wertberichtigung Software	Minus-Aktivkonto.
1429		Übrige Immaterielle Anlagen	Nicht anderweitig zuordnbare Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens.
1429.0		Übrige Immaterielle Anlagen	
1429.00		Übrige Immaterielle Anlagen	
1429.09		Wertberichtigung Übrige Immaterielle Anlagen	Minus-Aktivkonto.
144		Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht.
1446		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit. Kirchliche Organisationen, Hilfswerke. Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646.
1446.0		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
1446.00		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Pfarrkirchenstiftung mit festgelegtem Rückzahlungszeitpunkt
1446.09		Wertberichtigung Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
145		Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen.
1452		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen. Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652.
1452.0		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
1452.00		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
1452.09		Wertberichtigung Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Minus-Aktivkonto.
1454		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654.
1454.0		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	
1454.00		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	
1454.09		Wertberichtigung Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	Minus-Aktivkonto.
1456		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit. Kirchliche Organisationen, Hilfswerke. Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656.
1456.0		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
1456.00		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
1456.09		Wertberichtigung Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.
146		Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfangenden der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Je Sachgruppe wird ein Wertberichtigungskonto geführt.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
1462		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.
1462.0		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	
1462.00		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	
1462.09		Wertberichtigung Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.
1466		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.
1466.0		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
1466.00		Investitionsbeiträge an die Pfarrkirchenstiftung	Investitionsbeiträge an die Pfarrkirchenstiftung
1466.09		Wertberichtigung Investitionsbeiträge an die Pfarrkirchenstiftung	Minus-Aktivkonto.
1466.90		Investitionsbeiträge an die Pfarrkirchenstiftung (HRM1)	Degressive Abschreibung auf dem Restbuchwert mit 10% gemäss § 84 Abs. 1 lit. c FKG
1469		Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.
1469.0		Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	
	1469.00	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Investitionsbeiträge an die Pfarrkirchenstiftung für Anlagen im Bau

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
2		Passiven	Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.
20		Fremdkapital	
200		Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000		Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.
2000.0		Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	
	2000.00	Kreditoren Sammelkonto	
	2000.01	Kreditoren Steuerablieferungen	(Rest)Steuerablieferungen der Kirchgemeinde aufgrund Steuerabrechnungen der politischen Gemeinden.
	2000.08	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.
2000.1		Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen und Quellensteuern	Abrechnungskonto für Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge.
			Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.
	2000.10	Sozialversicherungen (AHV/ALV/FAK)	Abrechnungskonto für Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge.
	2000.11	Personalvorsorgeeinrichtungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge.
	2000.12	Kranken- und Unfallversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge.
	2000.13	Quellensteuern Personal	Abrechnungskonto für die Steuerabzüge von quellensteuerpflichtigem Personal.
2001		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1011 bilanziert. Interne Kontokorrente in Sachgruppe 2005 führen.
2001.0		Kontokorrente mit Dritten	
	2001.00	Kontokorrent mit Politischer Gemeinde	Gegenkonto 1011.00
	2001.10	Kontokorrent mit Zweckverband	Gegenkonto 1011.10
	2001.20	Kontokorrent mit Pfarrkirchenstiftung (PKS)	Gegenkonto 1011.20
2002		Steuern	Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWST).
2002.0		Verpflichtungen aus allgemeinen Kirchgemeindesteuern	Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen. Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 1012 zu bilanzieren.
	2002.00	Verpflichtungen aus allgemeinen Kirchgemeindesteuern	Verpflichtungen gemäss Steuerabrechnungen (negative Restanzenbeträge).
2002.2		Steuerschulden MWST	Falls MWST-pflichtiger Aufgabenbereich vorhanden: Steuerschulden MWST.
	2002.20	MWST	MWST-Vorsteuerausgaben unter Sachgruppe 1019 führen.
2003		Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Denotleistungen (Sachgruppe 2006).
2003.0		Erhaltene Anzahlungen von Dritten	
	2003.00	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	
	2003.10	Erhaltene Anzahlungen vom katholischen Stadtverband	Verwendung des Kontos für die katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Vorauszahlungen des Stadtverbands für Bauten, bevor die Vereinnahmung als Investitionsbeitrag in der Investitionsrechnung erfolgt (Konto 3506.6320.00)
2004		Transferverbindlichkeiten	Von der Körperschaft oder anderen Kirchgemeinden eingeforderte oder erworbene Entschädigungen und Beiträge (Schulden).
2004.0		Transferverbindlichkeiten Erfolgsrechnung	Gegenbuchung in Sachgruppe 36
	2004.00	Verbindlichkeiten aus Beitrag an-Körperschaft	Rechnung der Körperschaft für den Beitrag an die Körperschaft gemäss § 20 des Finanzreglements (LS 182.25). Die dritte Rate mit Valuta per 31. Januar des folgenden Jahres wird per Bilanzstichtag als Transferverbindlichkeit ausgewiesen.
	2004.01	Weitere Transferverbindlichkeiten Erfolgsrechnung	
2005		Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)	Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren. Interne Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1015 bilanziert.
2005.0		Abrechnungskonten Löhne	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
	2005.00	Abrechnungskonto Lohnverarbeitung	
	2005.01	Abrechnungskonto Quellensteuern für Personal (Abzüge)	
2005.1		Weitere Abrechnungskonten	
	2005.10	Abrechnungskonto Kassendifferenzen	
	2005.11	Abrechnungskonto Zahlungsverkehr	
	2005.12	Abrechnungskonto Diverses	
2006		Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Schlüsseldenots u.a.).
2006.0		Depotgelder und Kautionen	
	2006.00	Depotgelder	
2009		Übrige laufende Verpflichtungen	Lohn- und Rentenverwaltungen, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfangenden zugeordnet werden können), Gutscheine u.a.
2009.0		Übrige laufende Verpflichtungen	
	2009.00	Übrige laufende Verpflichtungen	
201		Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
2010		Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc. Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen
2010.1		Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post	
	2010.10	Geschäftskonto A	
2010.2		Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
	2010.20	Bankkontokorrent A	
	2010.22	Baukreditkonto X	
2011		Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen.
2011.0		Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.
	2011.00	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A	
2014		Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	Eine langfristige Verbindlichkeit muss im letzten Jahr ihrer Laufzeit umgebucht werden. Innerhalb eines Jahres fällige Amortisations-Tranchen langfristiger Verbindlichkeiten (Hypotheken, Kassascheine, Anleihen, Darlehen, Schuldscheine).
2014.0		Kurzfristiger Anteil von Hypotheken	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von Hypotheken.
	2014.00	Kurzfristiger Anteil von Hypotheken	
2014.2		Kurzfristiger Anteil von Kassascheinen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Kassascheinen.
	2014.20	Kurzfristiger Anteil von Kassascheinen	
2014.3		Kurzfristiger Anteil von Anleihen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Anleihen.
	2014.30	Kurzfristiger Anteil von Anleihen	
2014.4		Kurzfristiger Anteil von langfristigen Darlehen, Schuldscheinen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von langfristigen Darlehen, Schuldscheinen.
	2014.40	Kurzfristiger Anteil von langfristigen Darlehen	
2015		Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	Innerhalb eines Jahres fällige Raten von langfristigen Finanzierungsleasingverträgen. Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert sie sind den Mietverträgen gleich gestellt
2015.0		Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	
	2015.00	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	
2019		Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2016 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
2019.0		Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	
	2019.00	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
204		Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode zuzuschreiben sind.
2040		Passive RA Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
2040.0		Passive RA Personalaufwand	
	2040.00	Passive RA Personalaufwand	
2041		Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
2041.0		Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
	2041.00	Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand	
2043		Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
2043.0		Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung	
	2043.00	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung	
2044		Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
2044.0		Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	
	2044.00	Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag	
2045		Passive RA übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
2045.0		Passive RA übriger betrieblicher Ertrag	
	2045.00	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag	
2046		Passive RA Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5, 6, 7 und 8.
2046.0		Passive RA Investitionsrechnung	
	2046.00	Passive RA Investitionsrechnung	
205		Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter und wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.
2050		Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben. Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden siehe Sachgruppe 2081.
2050.0		Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	
	2050.00	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	
2051		Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen) etc.
2051.0		Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	
	2051.00	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	
2052		Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2052.0		Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	
	2052.00	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	
2053		Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Sachschäden und Haftpflichtfälle der Kirchgemeinde. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Die Wertminderung der beschädigten Sache ist in Sachgruppe 3301 ausserplanmässige Abschreibungen
2053.0		Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
	2053.00	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
2054		Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverversprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen
2054.0		Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
	2054.00	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
2055		Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
2055.0		Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
	2055.00	Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
2056		Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
2056.0		Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
	2056.00	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
2057		Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2057.0		Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
	2057.00	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
2058		Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden. Rückstellungen gebucht werden.
2058.0		Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
	2058.00	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
2059		Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Sachgruppen 2050 bis 2057 nicht enthalten sind.
2059.0		Übrige kurzfristige Rückstellungen	
	2059.00	Übrige kurzfristige Rückstellungen	
206		Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.
2060		Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
2060.0		Hypotheken	
	2060.00	Hypotheken	Hypothekarschulden auf Finanzliegenschaften
2062		Kassascheine	
2062.0		Kassascheine	
	2062.00	Kassascheine	
2063		Anleihen	Sammelanleihen der Gemeinde; Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
2063.0		Anleihen	
	2063.00	Anleihen	
2064		Darlehen, Schuldscheine	Ein innert 360 Tagen rückzahlbarer Anteil wird in die Sachgruppe 2014 kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten umgebucht.
2064.0		Langfristige Darlehen	
	2064.00	Langfristige Darlehen	
2067		Leasingverträge	
2067.0		Langfristige Leasingverbindlichkeiten	
	2067.00	Langfristige Leasingverbindlichkeiten	
2069		Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
2069.0		Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
	2069.00	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
208		Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter und wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.
2081		Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2081.0		Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	
	2081.00	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	
2082		Langfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsvertretung inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.
2082.0		Langfristige Rückstellungen für Prozesse	
	2082.00	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
2083		Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von Reserven aufweisen würde. Die Wertminderung der beschädigten Sache ist in Sachgruppe 3301 ausserplanmässige Abschreibungen
2083.0		Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
	2083.00	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	
2084		Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverversprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungsverpflichtung ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen
2084.0		Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
	2084.00	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	
2085		Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit der Kirchgemeinde, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen
2085.0		Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
	2085.00	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	
2086		Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Überbrückungsrenten für Pensionierte bis zum ordentlichen AHV-Alter, Rückstellungen für die AG-Sanierungsbeiträge bei Vorliegen einer Sanierungsverpflichtung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung (Sanierungsplan).
2086.0		Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
	2086.00	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	
2087		Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2087.0		Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
	2087.00	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	
2088		Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden. Rückstellungen gebucht werden.
2088.0		Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
	2088.00	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
2089		Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Rückstellungen für Risiken, die in den Sachgruppen 2081 bis 2087 nicht erfasst werden können.
2089.0		Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	
	2089.00	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	
209		Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	
2092		Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächnisse Dritter mit Zweckbindung).
2092.0		Zweckgebundene Zuwendungen	Sonderrechnungen gemäss § 13 FKG zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung. Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen
	2092.00	Zweckgebundene Zuwendung A	
	2092.01	Zweckgebundene Zuwendung B	
29		Eigenkapital	
290		Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
2900		Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Je Eigenwirtschaftsbetrieb mit Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.
2900.1		Spezialfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb	Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 9 und 10 FKG.
	2900.10	Spezialfinanzierung Eigenwirtschaftsbetrieb	
291		Fonds im Eigenkapital	
2910		Fonds im Eigenkapital	Je Fonds ist ein Detailkonto zu führen.
2910.0		Liegenschaftsfonds	Liegenschaftsfonds gemäss § 11 FKG.
	2910.00	Liegenschaftsfonds A	
293		Vorfinanzierungen	
2930		Vorfinanzierungen	Je Vorhaben ist ein separates Detailkonto führen.
2930.0		Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen gemäss § 12 FKG.
	2930.00	Vorfinanzierung A	
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sacharunne 2999 umgebucht.
2990.0		Jahresergebnis	
	2990.00	Jahresergebnis	
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.
2999.0		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	
	2999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	

Anhang 2

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Rechtliche Grundlage	§ 6 Gliederung des Haushalts (FKG; LS 182.63)
Version vom	1. Juni 2024
Vorgaben Kontenrahmen	Funktionale Gliederung (Aufgabenbereiche): 4 Stellen; Muster: 9999 Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 oder 999999 Konto verbindlich: Die vierstelligen Sachkonten (9999.xx) sind verbindlich anzuwenden. Konto erweitert: Die Sachkonten können auf Unterkontoebene (5. und 6. Kontostelle; Muster: xxxx.99) individuell festgelegt werden. Die aufgeführten Sachkonten stellen eine mögliche Gliederung dar. Aufwandminderungen: Im Personalaufwand sind Rückerstattungen als Aufwandminderungen zu verbuchen. Dies erfolgt auf Ziffer 9 auf Unterkontoebene (Muster: xxxx.09).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3	3	KIRCHE	
3500	3500	Behörden, Verwaltung, Pfarrei	Kirchenbehörden, Kirchgemeindeversammlung, Pfarreirat, Verwaltung Kirchgemeinde, Pfarreisekretariat, Haushälterin/Haushalter Pfarrer, Hauswirtschaftliches Personal
Aufwand			
3500.3000.00		Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Entschädigungen, Zulagen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder.
	3500.3000.01	Entschädigungen Kirchenpflege	Feste Jahresentschädigungen an Kirchenpflege.
	3500.3000.02	Tag- und Sitzungsgelder Kirchenpflege	Urnendienst, Wahlbüroentschädigungen, Sitzungsentschädigungen.
	3500.3000.03	Entschädigung RPK	Feste Jahresentschädigungen an RPK.
	3500.3000.04	Tag- und Sitzungsgelder RPK	
	3500.3000.05	Tag- und Sitzungsgelder weitere Kommissionen	
3500.3010.00		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3500.3010.01	Löhne Verwaltung, Pfarreisekretariat	
	3500.3010.02	Löhne Hauswirtschaftliches Personal	
	3500.3010.03	Dienstaltersgeschenke	
3500.3010.09	3500.3010.09	Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausleihkasse. Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3500.3040.00	3500.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
3500.3050.00	3500.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3500.3050.09	3500.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	AG-Beiträge an Pensionskasse inkl. Verwaltungskosten.
3500.3052.00	3500.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	
3500.3053.00	3500.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3500.3054.00	3500.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3500.3055.00	3500.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3500.3090.00	3500.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende.
3500.3091.00	3500.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnde, Gutachten.
3500.3099.00	3500.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitsbewilligungen.
3500.3100.00	3500.3100.00	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik. Büromaterial. Papier. Fotokopien.
3500.3101.00	3500.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterial.
3500.3102.00		Drucksachen, Publikationen	
	3500.3102.01	Drucksachen, Publikationen	Briefpapier, Couverts, Werbedrucksachen, Buchbinderarbeiten.
	3500.3102.02	Inserate	Inserate (ohne Stelleninserate Personalwerbung).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
	3500.3102.03	Mitteilungsblatt	Aufwand Mitteilungsblatt (Versandkosten auf Konto 3130.00)
3500.3103.00	3500.3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Abonnemente, Zeitschriften, Bücher, Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen (gedruckt oder elektronisch).
3500.3105.00	3500.3105.00	Lebensmittel	Lebensmittel, Getränke (z.B. Apéro nach Kirchgemeindeversammlung)
3500.3109.00	3500.3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht den Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.
3500.3110.00	3500.3110.00	Anschaffung Büromöbel und -geräte	Anschaffungen von Büromöbel und -geräten (unter der Aktivierungsgrenze).
3500.3113.00	3500.3113.00	Anschaffung Hardware	Anschaffung von Hardware (unter der Aktivierungsgrenze).
3500.3118.00	3500.3118.00	Anschaffung von immateriellen Anlagen	Anschaffung von Software und Lizenzen (unter der Aktivierungsgrenze).
3500.3119.00	3500.3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder etc. (unter der Aktivierungsgrenze).
3500.3130.00		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden (z.B. Einsätze von Springerinnen und Springern, für die keine Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen sind). Dienstleistungen durch private Unternehmen, Rechnungsführung durch Politische Gemeinde, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.
	3500.3130.01	Rechnungsführung durch Politische Gemeinde	
	3500.3130.02	Allgemeine Verwaltungskosten	Telefon und Kommunikation (Internet), Kabelnetzgebühren, Porti. Mitglieberbeiträge.
	3500.3130.03	Gräberunterhalt	
	3500.3130.04	Gebühren	
	3500.3130.05	Adressierungen, Adresskarteien	
3500.3132.00	3500.3132.00	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen etc.	Revisionskosten der externen Prüfstelle, Gutachten, Externe Beratungen und Fachexpertisen.
3500.3133.00	3500.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (Outsourcing, Cloud), Server-Hosting, Nutzung Web-Server und Lizenzen in externen Rechenzentren u.a.
3500.3134.00	3500.3134.00	Sachversicherungsprämien	
3500.3137.00	3500.3137.00	Steuern und Abgaben	Radio- und Fernsehgebühr (Unternehmensabgabe)
3500.3150.00	3500.3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	
3500.3153.00	3500.3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.
3500.3158.00	3500.3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades, Lizenzen etc.), Release-Wechsel gelten als Anschaffung.
3500.3159.00	3500.3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.
3500.3161.00	3500.3161.00	Mieten, Benützungskosten Mobilien	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
3500.3162.00	3500.3162.00	Raten für operatives Leasing	IT-Leasing, Leasing von Kopiergeräte.
3500.3170.00		Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements
	3500.3170.01	Spesenvergütungen	
	3500.3170.02	Repräsentationskosten	
3500.3180.00	3500.3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkrede).
3500.3181.00	3500.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
3500.3190.00	3500.3190.00	Schadenersatzleistungen	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhandeln gekommene Sachen von Dritten
3500.3192.00	3500.3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter (z.B. ProLitteris, Billaq)
3500.3199.00		Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, Parteikostenentschädigung; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.
	3500.3199.01	Freier Kredit der Kirchenpflege	Budgetposition
	3500.3199.02	Übriger Betriebsaufwand	
3500.3300.60	3500.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV.
3500.3300.90	3500.3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409.0 übrige Sachanlagen VV.
3500.3301.60	3500.3301.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV.
3500.3301.90	3500.3301.90	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409.0 übrige Sachanlagen VV.
3500.3320.00	3500.3320.00	Planmässige Abschreibungen Software	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1420.0 Software VV.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3500.3320.90	3500.3320.90	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1429.0 übrige immaterielle Anlagen VV.
3500.3321.00	3500.3321.00	Ausserplanmässige Abschreibungen Software	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1420.0 Software VV.
3500.3321.90	3500.3321.90	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1429.0 übrige immaterielle Anlagen VV.
3500.3499.00	3500.3499.00	Übriger Finanzaufwand	Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.
3500.3611.10	3500.3611.10	Entschädigung an den Kanton	Entschädigung an den Kanton für Steuerbezugskosten
3500.3612.00	3500.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden	Quellensteuern.
3500.3612.10	3500.3612.10	Entschädigung für Steuerbezug natürliche Personen	Entschädigung an die Politische Gemeinde für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
3500.3612.11	3500.3612.11	Entschädigung für Steuerbezug juristische Personen	Entschädigung an die Politische Gemeinde für Steuerbezugskosten.
Ertrag			
3500.4210.00	3500.4210.00	Gebührenerträge	Alle amtlichen bzw. kirchlichen Gebühren und Bewilligungen.
3500.4240.00	3500.4240.00	Dienstleistungen Quellensteuern	Bezugsprovision Quellensteuer als Arbeitgebende.
3500.4250.00	3500.4250.00	Verkäufe	Erlös aus Nebenbetrieben (Getränke, Lebensmittel), Bücher.
3500.4260.00		Rückerstattungen Dritter	
	3500.4260.01	Rückerstattung Pfarrer an der Besoldung der Haushälterin/Haushalter	
	3500.4260.02	Rückerstattungen Porto, Fotokopien, Telefonkosten	
	3500.4260.03	Rückerstattungen Versicherungsleistungen	Versicherungsleistungen für Sachversicherungen (ohne Personalversicherungen).
3500.4290.00	3500.4290.00	Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen.
3500.4499.00	3500.4499.00	Übrige Finanzerträge	Kassadifferenzen (Überschüsse).
3500.4631.00	3500.4631.00	Beiträge der Körperschaft	Beitrag für die Treibhausgasbilanzierung.
3500.4636.00		Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3500.4636.01	Beiträge von Pfarrkirchstiftung	Freiwillige Beiträge der Pfarrkirchstiftung an die Anschaffung von Mobiliar.
	3500.4636.02	Beiträge von Vereinen	Freiwillige Beiträge von Vereinen an die Anschaffung von Mobiliar.
3500.4980.00	3500.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
3501	3501	Gottesdienst	Pfarrer, Vikare, Diakon und Pfarreibeauftragte, Beiträge von anderen Gemeinden für die seelsorgerische Betreuung, Kultusgegenstände (zu 100% zuteilbare Sachkosten), Beiträge an Fremdsprachenseelsorge.
Aufwand			
3501.3010.00		Löhne	Löhne inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3501.3010.01	Löhne Pfarrer, Vikar, Diakon, Pfarreibeauftragte, Pfarreiaministrator	
	3501.3010.02	Löhne Aushilfen im Verkündigungsdienst	
	3501.3010.03	Dienstaltersgeschenke	
3501.3010.09	3501.3010.09	Erstattung von Lohn	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse.
3501.3040.00	3501.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3501.3050.00	3501.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
3501.3050.09	3501.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträgen an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3501.3052.00	3501.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	AG-Beiträge an Pensionskasse inkl. Verwaltungskosten.
3501.3053.00	3501.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3501.3054.00	3501.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3501.3055.00	3501.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3501.3090.00	3501.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende.
3501.3091.00	3501.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnde, Gutachten.
3501.3099.00	3501.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitsbewilligungen.
3501.3101.00		Betriebs- und Verbrauchsmaterial	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
	3501.3101.01	Kirchenschmuck	Blumen etc.
	3501.3101.02	Hostien, Messwein, Kerzen	
	3501.3101.03	Erinnerungsabgaben	Erinnerungsabgaben an Taufkinder, Erstkommunikanten/Erstkommunikantinnen, Firmanden/Firmandinnen, Brautleute.
3501.3112.00		Anschaffung Kleider	Anschaffung von Paramenten, kirchlichen Gewändern (z.B. für Erstkommunikanten/Erstkommunikantinnen, Ministrierende).
	3501.3112.01	Anschaffung von Paramenten, kirchlichen Gewändern	
	3501.3112.02	Anschaffung von Erstkommunikationskleidern	Erträge aus der Vermietung von Erstkommunikationskleidern: Konto 3501.4240.01.
3501.3119.00	3501.3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Kultusgegenständen (unter der Aktivierungsgrenze).
3501.3130.00		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden.
	3501.3130.00	Dienstleistungen Dritter	
	3501.3130.01	Seelsorgerische Betreuung	Seelsorgerische Betreuung durch andere Institutionen, Orden etc.
3501.3152.00		Unterhalt Kleider	
	3501.3152.01	Unterhalt von Paramenten, kirchlichen Gewändern	Unterhalt von Paramenten, kirchlichen Gewändern.
	3501.3152.02	Unterhalt von Erstkommunikationskleidern	Erträge aus der Vermietung von Erstkommunikationskleidern: Konto 3501.4240.01
3501.3159.00	3501.3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Kultusgegenständen.
3501.3170.00	3501.3170.00	Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements
3501.3636.00	3501.3636.00	Beiträge an die Fremdsprachigenseelsorge	
Ertrag			
3501.4240.00		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
	3501.4240.01	Vermietung von Erstkommunikationskleidern	Aufwand siehe Konten 3501.3112.02 und 3501.3152.02
3501.4390.00	3501.4390.00	Übriger Ertrag	Zuwendungen z.B. für kultische Zwecke, Blumen etc.
3501.4611.00	3501.4611.00	Entschädigungen der Körperschaft	Entschädigungen an die Kosten der Dekane.
3501.4631.00		Beiträge der Körperschaft	
	3501.4631.01	Beiträge der Körperschaft an Pastoraljahr-Absolvierende	
	3501.4631.02	Beiträge der Körperschaft an die Migrierendenseelsorge	
3501.4632.00		Beiträge von Kirchgemeinden und Zweckverbänden	
	3501.4632.01	Beiträge von Kirchgemeinden an den Gottesdienst	
3501.4980.00	3501.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
3502	3502	Diakonie und Seelsorge	Jugendarbeit, Sozialarbeit, Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge, Gemeindehilfe, Altersbetreuung, Pfarreianlässe, Beiträge an pfarreieigene Gruppen, Beiträge an Vereine, Beiträge an Entwicklungshilfe, Beiträge Paarberatung etc.
Aufwand			
3502.3010.00		Löhne	Löhne inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3502.3010.01	Besoldung Jugendarbeit	
	3502.3010.02	Besoldung Pastoralassistenten mit diakonischen Aufgaben	
	3502.3010.03	Besoldung Seelsorgehilfe inkl. Praktikanten/Praktikantinnen	
	3502.3010.04	Besoldung Sozialarbeit, Sozialberatung inkl. Praktikanten/Praktikantinnen	
	3502.3010.05	Besoldung Spitalseelsorge	
	3502.3010.06	Besoldung Krankenpflegepersonal	
	3502.3010.07	Besoldung Gefängnisseelsorge	
	3502.3010.08	Dienstaltersgeschenke	
3502.3010.09	3502.3010.09	Erstattung von Lohn	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse.
3502.3040.00	3502.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3502.3050.00	3502.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3502.3050.09	3502.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3502.3052.00	3502.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	AG-Beiträge an Pensionskasse inkl. Verwaltungskosten.
3502.3053.00	3502.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3502.3054.00	3502.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3502.3055.00	3502.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3502.3090.00	3502.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende.
3502.3091.00	3502.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnde, Gutachten.
3502.3099.00	3502.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitsbewilligungen.
3502.3100.00	3502.3100.00	Büromaterial	Büromaterial für Diakonie.
3502.3101.00	3502.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	
3502.3102.00	3502.3102.00	Drucksachen, Publikationen	
3502.3103.00	3502.3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachliteratur für Diakonie.
3502.3105.00	3502.3105.00	Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Apéro, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Verkauf (z.B. Restaurantbetrieb, Kaffeestuben, Bazar etc.); Erträge siehe Konto 3502.4250.00.
3502.3109.00	3502.3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht den Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.
3502.3111.00	3502.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge.	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge (unter der Aktivierungsgrenze).
3502.3119.00	3502.3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen (unter der Aktivierungsgrenze).
3502.3130.00		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden.
	3502.3130.00	Dienstleistungen Dritter	
	3502.3130.01	Vergütung an Mitwirkende und Referierende	Honorare an externe Referierende und Kursleitende für die Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals werden auf Konto 3502.3090.00 verbucht.
	3502.3130.02	Kleine Zuwendungen	Kleine Zuwendungen an Hilfspersonen, Schulwartungen etc.
3502.3151.00	3502.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	
3502.3170.00	3502.3170.00	Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements.
3502.3171.00		Pfarrreianlässe, Exkursionen, Reisen und Lager	Aufwendungen für pfarreieigene Anlässe (z.B. Familienfasnacht, Flohmarkt, Samichlaus), Exkursionen, Lager (Erstkommunions-, Ministrierenden- und Firmlager), Reisen (z.B. Seniorinnen- und Seniorenreisen).
	3502.3171.01	Erstkommunionenlager	
	3502.3171.02	Ministrierendenlager	
	3502.3171.03	Firmlager	
	3502.3171.10	Pfarrreianlass A	
	3502.3171.11	Pfarrreianlass B	
3502.3199.00		Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, Parteikostenentschädigung; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.
	3502.3199.01	Freier Kredit Pfarrer	Budgetposition
	3502.3199.02	Übriger Betriebsaufwand	
3502.3636.00		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Pauschale Beiträge an pfarreieigene Gruppen (z.B. Seniorinnen- und Senioren- oder Jugendgruppe), Beiträge an Vereine (z.B. Jungwacht, Blauring) und Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke (Caritas, HEKS etc.), Alters- und Pflegeheime). Die Verbuchung von Spenden erfolgt gemäss Endempfängerinnen und -empfänger im Inland oder Ausland.
	3502.3636.10	Beiträge an pfarreieigene Gruppen	
	3502.3636.20	Beiträge an Vereine	
	3502.3636.30	Beiträge an Hilfswerke im Inland	Spenden an Endempfängerinnen und -empfänger im Inland (Caritas, HEKS, Berahilfe).
3502.3637.00	3502.3637.00	Beiträge an private Haushalte	Beiträge an Familien (Paarberatung), Jugendliche (z.B. für Übernahme von Haftpflichtprämien für Lager).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3502.3638.00	3502.3638.00	Beiträge an das Ausland	Spenden an Endempfängerinnen und -empfänger im Ausland (Ukraine-Hilfe, World Vision, Kinderhilfe Bethlehem); Beiträge an Institutionen im Ausland.
Ertrag			
3502.4220.00	3502.4220.00	Steuern und Kostgelder	Erträge aus der Krankenpflege
3502.4250.00		Verkäufe	Erträge aus Pfarreianlässen oder dem Verkauf (z.B. Restaurantbetrieb, Kaffeestuben, Bazar etc.)
	3502.4250.01	Verkäufe	
	3502.4250.02	Erträge aus Pfarreianlässen	
3502.4260.00	3502.4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Elternbeiträge an kirchliche Lager
3502.4611.00		Entschädigungen der Körperschaft	Entschädigungen an die Spital- und Gefängnisseelsorge
	3502.4611.01	Entschädigungen der Körperschaft an die Spitalseelsorge	
	3502.4611.02	Entschädigungen der Körperschaft an die Gefängnisseelsorge	
3502.4632.00		Beiträge von Kirchgemeinden und Zweckverbänden	
	3502.4632.01	Beiträge von Kirchgemeinden für diakonische Aufgaben	
3502.4980.00	3502.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
3503 3503 Bildung			
Aufwand			
3503.3010.00		Löhne	Löhne inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3503.3010.01	Besoldung Katechetinnen und Katecheten inkl. Praktikantinnen und Praktikanten	
	3503.3010.02	Besoldung Religionspädagogik	Besoldungen Religionspädagogik falls im Bereich Bildung und Katechese tätig.
	3503.3010.03	Besoldung HGU	
	3503.3010.04	Besoldung Pastoralassistenten mit Bildungsaufgaben	
	3503.3010.05	Dienstaltersgeschenke	
3503.3010.09	3503.3010.09	Erstattung von Lohn	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse. Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3503.3040.00	3503.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
3503.3050.00	3503.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3503.3050.09	3503.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	AG-Beiträge an Pensionskassen inkl. Verwaltungskosten.
3503.3052.00	3503.3052.00	AG-Beiträge an andere Pensionskassen	
3503.3053.00	3503.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3503.3054.00	3503.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3503.3055.00	3503.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3503.3090.00	3503.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende.
3503.3091.00	3503.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnde, Gutachten.
3503.3099.00	3503.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitsbewilligungen.
3503.3101.00	3503.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien (z.B. Treibstoff für Schulbus).
3503.3104.00	3503.3104.00	Lehrmittel	Unterrichtsmaterial, Schulmaterial, Religionsbücher, Filme, Multimedia, digitale Lehrmittel.
3503.3111.00	3503.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Anschaffungen unter der Aktivierungsgrenze (z.B. Schulbus).
3503.3130.00	3503.3130.00	Dienstleistungen Dritter	Schultransport, falls nicht durch eigenes Personal (Lohn).
3503.3150.00	3503.3150.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt Schulbus.
3503.3170.00	3503.3170.00	Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3503.3171.00	3503.3171.00	Exkursionen, Reisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Reisen und Lager im Bereich der Bildung (Erstkommunions-, Ministrierenden- und Firmlager siehe 3502.3171.00).
3503.3300.60	3503.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV.
3503.3301.60	3503.3301.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV.
3503.3631.00	3503.3631.00	Beiträge an kantonalen Berufsbildungsfonds	Beiträge an kantonalen Berufsbildungsfonds
3503.3636.00		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (katholische Schulen und katholische Kindergärten).
	3503.3636.01	Mitgliederbeiträge Verein freie katholische Schulen	Mitgliederbeiträge (Mitgliedschaft, Gönnerschaftsbeitrag)
	3503.3636.02	Betriebsbeiträge Verein freie katholische Schulen	
	3503.3636.03	Beiträge Paulus Akademie Zürich	
	3503.3636.04	Beiträge an Kindergärten	Katholische Kindergärten
Ertrag			
3503.4260.00	3503.4260.00	Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen aus Drucksachen, Untimaterial etc.
3503.4611.00	3503.4611.00	Entschädigungen der Körperschaft	Entschädigungen für die Ausbildung der Religionspädagoginnen und -pädagogen.
3503.4632.00	3503.4632.00	Beiträge von Kirchgemeinden und Zweckverbänden	Beiträge für die Katechese.
3503.4980.00	3503.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
3504	3504	Kultur	Chorleitung, Organistinnen und Organisten, Musikerinnen und Musiker. Noten etc.
Aufwand			
3504.3010.00		Löhne	Löhne inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3504.3010.01	Löhne Organistinnen/Organisten und Aushilfen	
	3504.3010.02	Löhne Chorleitung und Aushilfen	
	3504.3010.03	Dienstaltersgeschenke	
	3504.3010.09	Erstattung von Lohn	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse.
3504.3040.00	3504.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3504.3050.00	3504.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
3504.3050.09	3504.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträgen an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3504.3052.00	3504.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	AG-Beiträge an Pensionskasse inkl. Verwaltungskosten.
3504.3053.00	3504.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3504.3054.00	3504.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3504.3055.00	3504.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
3504.3090.00	3504.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende.
3504.3091.00	3504.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnden, Gutachten.
3504.3099.00	3504.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitsbewilligungen.
3504.3103.00		Fachliteratur, Zeitschriften	Musikmaterial, Musiknoten.
	3504.3103.01	Musikmaterial	
	3504.3103.02	Musiknoten	
3504.3130.00		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden.
	3504.3130.00	Dienstleistungen Dritter	
	3504.3130.01	Kirchenmusikerinnen und -musiker	Externe Kirchenmusikerinnen und -musiker, welche nicht über den Personalaufwand abgerechnet werden (nicht AHV-nflichtig).
3504.3170.00	3504.3170.00	Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements.
3504.3192.00	3504.3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter (z.B. SUIISA).
3504.3612.00	3504.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden	Entschädigungen an reformierte Kirchgemeinden (z.B. für Organistin/Organist).

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
3504.3636.00		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3504.3636.01	Beiträge an den Kirchenchor	
Ertrag			
3504.4260.00	3504.4260.00	Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen aus Drucksachen, Musiknoten, Kirchengesangsbüchern etc.
3504.4612.00	3504.4612.00	Entschädigungen von Gemeinden	Entschädigungen von reformierter Kirchgemeinde.
3504.4980.00	3504.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
3506	3506	Kirchliche Liegenschaften	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens: Verwaltungsgebäude, Kirchgemeindehaus, Kirchgemeindesaal, Kirche, Pfarrwohnung, alle übrigen kirchlichen Gebäude
Aufwand			
3506.3010.00		Löhne	Löhne inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse.
	3506.3010.01	Besoldung Sakristanin/Sakristan und Aushilfen	
	3506.3010.02	Besoldung Hauswartung und Aushilfen	
	3506.3010.03	Besoldung Reinigungspersonal	
	3506.3010.04	Dienstaltersgeschenke	
3506.3010.09	3506.3010.09	Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse. Zusätzliche Familienzulagen gemäss Anstellungsordnung (AO).
3506.3040.00	3506.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	
3506.3043.00	3506.3043.00	Wohnungszulagen	Mietbeitrag an Dienstwohnung Sakristan/Sakristanin/Hauswartung.
3506.3050.00	3506.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
3506.3050.09	3506.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3506.3052.00	3506.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	AG-Beiträge an Pensionskasse inkl. Verwaltungskosten.
3506.3053.00	3506.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
3506.3054.00	3506.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
3506.3055.00	3506.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaqqueldversicherungen	
3506.3090.00	3506.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referierende und Kursleitende
3506.3091.00	3506.3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerbenden, Stellenvermittelnde, Gutachten.
3506.3099.00	3506.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Arbeitshewilligungen
3506.3101.00	3506.3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Reinigungsmaterial, Klein-Werkzeuge
3506.3111.00	3506.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge.	Anschaffungen für den Liegenschaftenunterhalt.
3506.3120.00		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Wasser, Energie, Heizmaterial, Kanalisationsbenützung- und Kehrrihtabfuhrgebühren etc.
	3506.3120.01	Wasser und Abwasser	
	3506.3120.02	Energie	
	3506.3120.03	Heizmaterial	
	3506.3120.04	Kehrrihtabfuhrgebühren	
3506.3130.00	3506.3130.00	Dienstleistungen Dritter	Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Mitglieder- und Verbandsbeiträge etc.
3506.3131.00	3506.3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	
3506.3132.00	3506.3132.00	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen etc.	Vorstudien, Varianten- und Machbarkeitsstudien, Evaluationen und Berichte sowie bei grösseren Vorhaben auch Projektwettbewerbe.
3506.3134.00	3506.3134.00	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien (Liegenschaften VV), Feuer-, Diebstahl, Wasser- und Elementarschadenversicherungen.
3506.3137.00	3506.3137.00	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge.
3506.3144.00		Unterhalt Hochbauten, Gebäude	
	3506.3144.01	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	
	3506.3144.02	Unterhalt Gebäudeumgebung, Garten	
3506.3151.00	3506.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	
3506.3160.00		Miete und Pacht Liegenschaften	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
	3506.3160.01	Mieten für kirchliche Gebäude	Vergütung der Miete der Kirchgemeinde an die Pfarrstiftung für die Benutzung der Gebäude zur kirchlichen Aufgabenerfüllung (gemäss Vertrag).
	3506.3160.02	Mieten Liegenschaften	Fremdmieten
	3506.3160.03	Mieten Dienstgaragen, Parkplätze	
3506.3161.00	3506.3161.00	Mieten, Benützungskosten Mobilien	Vergütung der Miete der Kirchgemeinde an die Pfarrstiftung für die Benutzung von Mobilien zur kirchlichen Aufgabenerfüllung (gemäss Vertrag).
3506.3170.00	3506.3170.00	Reisekosten und Spesen	Spesenvergütungen, Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Kosten für die Verpflegung und für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnements
3506.3190.00	3506.3190.00	Schadenersatzleistungen	
3506.3300.00	3506.3300.00	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Abschreibungen der Sachgruppe 1400.90 Grundstücke VV (HRM1)
3506.3300.40	3506.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404.0 Hochbauten VV
3506.3300.60	3506.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV
3506.3300.90	3506.3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409.0 übrige Sachanlagen VV
3506.3301.00	3506.3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400.0 Grundstücke VV
3506.3301.40	3506.3301.40	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404.0 Hochbauten VV
3506.3301.60	3506.3301.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406.0 Mobilien VV
3506.3301.70	3506.3301.70	Ausserplanmässige Abschreibungen Anlagen im Bau VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1407.0 Anlagen im Bau VV
3506.3301.90	3506.3301.90	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409.0 übrige Sachanlagen VV
3506.3612.00	3506.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden	Entschädigungen an reformierte Kirchgemeinden (z.B. für Siaristin/Siarist).
3506.3660.60	3506.3660.60	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466.0 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3506.3661.60	3506.3661.60	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466.0 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3506.3893.00	3506.3893.00	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2930.0 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.
Ertrag			
3506.4240.00	3506.4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Vermietung von Einrichtungen, Mobiliar etc.
3506.4250.00	3506.4250.00	Verkäufe	Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen)
3506.4260.00	3506.4260.00	Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen für Besorgungen der Anlagen und der Heizung (Raumnebenkosten). Versicherungsleistungen
3506.4312.00	3506.4312.00	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche dem Investitionsobjekt belastet werden.
3506.4470.00		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV (Raumnebenkosten: Sachgruppe 4260).
	3506.4470.01	Mietzinsen von Wohnungen	
	3506.4470.02	Mietzinsen von Garagen/Parkplätzen	
3506.4471.00	3506.4471.00	Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV (Raumnebenkosten: Sachgruppe 4260).
3506.4472.00	3506.4472.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (z.B. Saalmieten, Lokale u.a.).
3506.4479.00	3506.4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Orgelbenutzung
3506.4612.00	3506.4612.00	Entschädigungen von Gemeinden	Entschädigungen von reformierter Kirchgemeinde.
3506.4636.00		Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3506.4636.01	Hälfziger Beitrag der Pfarrkirchstiftung an den Unterhalt der Liegenschaften	
	3506.4636.02	Beiträge der Pfarrkirchstiftung an den Unterhalt der Liegenschaften aufgrund spezieller Finanzabmachungen	
	3506.4636.03	Freiwillige Beiträge der Pfarrkirchstiftung an den Unterhalt der Liegenschaften	
	3506.4636.04	Freiwillige Beiträge von Vereinen an den Unterhalt der Liegenschaften	
3506.4893.00	3506.4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals und Auflösung nicht benötigter Vorfinanzierungen.
3506.4980.00	3506.4980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
5330	5330	Leistungen an Pensionierte	Von der Kirchgemeinde getragene Altersleistungen (Ruhegehälter, Pensionsleistungen, Überbrückungsrenten, Teuerungszulagen für Pensionierte).
Aufwand			
5330.3060.00	5330.3060.00	Ruhegehälter	
5330.3061.00	5330.3061.00	Renten oder Rentenanteile	
5330.3062.00	5330.3062.00	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	
5330.3063.00	5330.3063.00	Unfallrenten und Rentenablösungen	Renten und Rentenablösungen.
5330.3064.00	5330.3064.00	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.
5330.3069.00	5330.3069.00	Übrige Arbeitgebendenleistungen	Übrige Arbeitgebendenleistungen an inaktives Personal.
9	9	FINANZEN UND STEUERN	
9100	9100	Allgemeine Kirchgemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerauscheidungen, Anrechnung ausländischer Quellensteuern
Aufwand			
9100.3180.01	9100.3180.01	Wertberichtigungen auf Forderungen Steuern natürliche Personen	Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere).
9100.3180.02	9100.3180.02	Wertberichtigungen auf Forderungen Steuern juristische Personen	Wertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere).
9100.3181.01	9100.3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen	Abschreibungen und Erlasse von Steuern [Abschreibungen/Erlasse von Zinsforderungen siehe Funktion 9610].
9100.3181.02	9100.3181.02	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern juristische Personen	Abschreibungen und Erlasse von Steuern [Abschreibungen/Erlasse von Zinsforderungen siehe Funktion 9610].
Ertrag			
9100.4000.00	9100.4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	
9100.4000.10	9100.4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	
9100.4000.20	9100.4000.20	Nachsteuern Einkommenssteuern natürliche Personen	
9100.4000.40	9100.4000.40	Aktive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen	
9100.4000.50	9100.4000.50	Passive Steuerauscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
9100.4001.00	9100.4001.00	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	
9100.4001.10	9100.4001.10	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	
9100.4001.20	9100.4001.20	Nachsteuern Vermögenssteuern natürliche Personen	
9100.4001.40	9100.4001.40	Aktive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	
9100.4001.50	9100.4001.50	Passive Steuerauscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
9100.4002.00	9100.4002.00	Quellensteuern natürliche Personen	
9100.4010.00	9100.4010.00	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
9100.4010.10	9100.4010.10	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre	
9100.4010.20	9100.4010.20	Nachsteuern Gewinnsteuern juristische Personen	
9100.4010.40	9100.4010.40	Aktive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen	
9100.4010.50	9100.4010.50	Passive Steuerauscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
9100.4010.60	9100.4010.60	Anrechnung ausländischer Quellensteuern juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
9100.4011.00	9100.4011.00	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	
9100.4011.10	9100.4011.10	Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre	
9100.4011.20	9100.4011.20	Nachsteuern Kapitalsteuern juristische Personen	
9100.4011.40	9100.4011.40	Aktive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	
9100.4011.50	9100.4011.50	Passive Steuerauscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen	Ertragsminderungskonto.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9100.4012.00	9100.4012.00	Quellensteuern juristische Personen	Quellensteuern von juristischen Personen gemäss Art. 35 ff. Steuerharmonisierungsgesetz. Quellensteuern von juristischen Personen fallen nur in einigen wenigen Geschäftsfällen an
9109	9109	Steuerzuteilung Kirchgemeinden Stadt Zürich	Steuerzuteilung des Stadtverbands an die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich
Aufwand			
9109.3632.00	9109.3632.00	Steuerzuteilung an die Kirchgemeinden	(Konto beim Stadtverband)
9109.3632.10	9109.3632.10	Rückerstattungen an Stadtverband	Rückerstattungen an den Stadtverband gemäss finanziellen Richtlinien (Konto bei den Kirchgemeinden).
Ertrag			
9109.4632.00		Steuerzuteilung an die Kirchgemeinden	
	9109.4632.01	Ordentliche Steuerzuteilung gemäss Budget	(Konto bei den Kirchgemeinden)
	9109.4632.02	Zusätzliche Steuerzuteilung gemäss Nachtragskredit	(Konto bei den Kirchgemeinden)
	9109.4632.03	Zusätzliche Steuerzuteilung gemäss Abrechnung	(Konto bei den Kirchgemeinden)
	9109.4632.10	Rückerstattungen von Kirchgemeinden	Rückerstattungen von Kirchgemeinden gemäss finanziellen Richtlinien (Konto beim Stadtverband).
9300	9300	Finanzierung der Körperschaft und Finanzausgleich	Finanzierung der Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Körperschaft) und der Kirchgemeinden; Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit.
Aufwand			
9300.3621.50	9300.3621.50	Steuerkraftausgleichsbeiträge	Steuerkraftausgleichsbeiträge (Abschöpfungen) gemäss Finanzausgleich.
9300.3631.00	9300.3631.00	Beitrag an die Körperschaft	Beitrag an die Körperschaft zur Finanzierung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.
Ertrag			
9300.4621.60	9300.4621.60	Normaufwandsausgleich	Beiträge aus dem Normaufwandsausgleich gemäss Finanzausgleich.
9300.4621.61	9300.4621.61	Finanzausgleichsbeiträge für Sonderaufwendungen	Beiträge für Sonderaufwendungen der Kirchgemeinden gemäss Finanzausgleich.
9610	9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften).
Aufwand			
9610.3181.00		Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen der Sachgruppe 101.
9610.3181.01	9610.3181.01	Abschreibungen und Erlasse von Zinsforderungen auf Steuern natürliche Personen	
9610.3181.02	9610.3181.02	Abschreibungen und Erlasse von Zinsforderungen auf Steuern juristische Personen	
	9610.3181.03	Übrige tatsächliche Forderungsverluste	
9610.3400.00	9610.3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.
9610.3401.00	9610.3401.00	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppen 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten und 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.
9610.3409.00	9610.3409.00	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.
9610.3499.10	9610.3499.10	Vergütungszinsen auf Steuern natürliche Personen	Zinsen zugunsten von Steuerpflichtigen.
9610.3499.11	9610.3499.11	Vergütungszinsen auf Steuern juristische Personen	Zinsen zugunsten von Steuerpflichtigen.
9610.3940.00		Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
	9610.3940.01	Interne Verzinsung der zweckgebundenen Zuwendungen	Gegenkonto: 9951.4940.01
	9610.3940.03	Interne Verzinsung des Liegenschaftsfonds	Interne Verzinsung des Liegenschaftsfonds, falls der Fonds gemäss Kirchgemeindeerlass (Reglement) verzinst wird. Gegenkonto 9630.4940.03.
Ertrag			
9610.4400.00	9610.4400.00	Zinsen flüssige Mittel	Zinsen von Post- und Bankkonten sowie kurzfristigen Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).
9610.4401.00		Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder.
	9610.4401.01	Zinsen auf Kontokorrenten	Kontokorrentzinsen zwischen Gemeinwesen.
	9610.4401.02	Zinsen auf Depotguthaben	
	9610.4401.03	Zinsen auf anderen Forderungen	

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9610.4401.10	9610.4401.10	Zinsen auf Steuerforderungen natürliche Personen	Ausgleichs- und Verzugszinsen von Steuerpflichtigen natürlichen Personen.
9610.4401.11	9610.4401.11	Zinsen auf Steuerforderungen juristische Personen	Ausgleichs- und Verzugszinsen von Steuerpflichtigen juristische Personen.
9610.4402.00	9610.4402.00	Zinsen Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppen 102 und 107.
9610.4409.00	9610.4409.00	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.
9610.4420.00	9610.4420.00	Dividenden FV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.
9610.4429.00	9610.4429.00	Übriger Beteiligungsertrag FV	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.
9610.4450.00	9610.4450.00	Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.
9610.4451.00	9610.4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV.
9610.4940.00		Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
	9610.4940.01	Interne Verzinsung der Liegenschaften des Finanzvermögens	Gegenkonto: 9630.3940.01
9630	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, Liegenschaftsverwaltung
Aufwand			
9630.3010.00		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.
	9630.3010.01	Löhne Hauswartung	
	9630.3010.02	Löhne Reinigungspersonal	Abrechnung der AHV durch die Kirchgemeinde.
9630.3010.09	9630.3010.09	Erstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen der Ausgleichskasse.
9630.3042.00	9630.3042.00	Verpflegungszulagen	
9630.3043.00	9630.3043.00	Wohnungszulagen	
9630.3049.00	9630.3049.00	Übrige Zulagen	Kleider-Entscheidungen.
9630.3050.00	9630.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgebendenbeiträge an die Sozialversicherungen (ohne FAK-Beiträge).
9630.3050.09	9630.3050.09	Erstattung von AG-Beiträgen AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Aufwandminderungskonto. Rückerstattungen von Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
9630.3052.00	9630.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	
9630.3053.00	9630.3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen	
9630.3054.00	9630.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
9630.3055.00	9630.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	
9630.3090.00	9630.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	
9630.3091.00	9630.3091.00	Personalwerbung	Stelleninserate usw.
9630.3099.00	9630.3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks
9630.3430.00	9630.3430.00	Baulicher Unterhalt Grundstücke FV	Baulicher Unterhalt der Grundstücke des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 1080.0 bilanziert sind.
9630.3430.40	9630.3430.40	Baulicher Unterhalt Gebäude FV	Baulicher Unterhalt der Gebäude des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 1084.0 bilanziert sind.
9630.3431.00	9630.3431.00	Nicht baulicher Liegenschaftenunterhalt durch Dritte	Hauswartung, Reinigung, Unterhalts-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Umgebungspflege usw. durch Dritte.
9630.3431.10	9630.3431.10	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Treibstoffe.
9630.3431.20	9630.3431.20	Anschaffungen Mobilien	Anschaffung von Mobiliar, Apparaten, Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
9630.3431.30	9630.3431.30	Unterhalt Mobilien	Unterhalt von Mobiliar, Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
9630.3431.40	9630.3431.40	Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien.
9630.3431.50	9630.3431.50	Spesenentschädigungen	Spesenentschädigungen, Ersatz von Auslagen.
9630.3431.90	9630.3431.90	Übriger nicht baulicher Liegenschaftenunterhalt	
9630.3439.00	9630.3439.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.
9630.3439.10	9630.3439.10	Ver- und Entsorgung	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser- und Kehrrichtgebühren.
9630.3439.20	9630.3439.20	Steuern und Abgaben	Amtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9630.3439.30	9630.3439.30	Sachversicherungsprämien	Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.
9630.3439.40	9630.3439.40	Dienstleistungen Dritter	Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.
9630.3439.50	9630.3439.50	Planungen und Projektierungen Dritter	
9630.3439.60	9630.3439.60	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen etc.	
9630.3439.90	9630.3439.90	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen, Dienstbarkeitsentschädigungen.
9630.3511.00		Einlage in den Liegenschaftsfonds	
	9630.3511.00	Einlage in den Liegenschaftsfonds	Einlage in den Liegenschaftsfonds gemäss Kirchgemeindeerlass (Reglement).
	9630.3511.01	Einlage der Verzinsung in den Liegenschaftsfonds	Einlage der Verzinsung in den Liegenschaftsfonds, falls der Fonds gemäss Kirchgemeindeerlass (Reglement) verzinst wird.
9630.3940.00		Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	
	9630.3940.01	Interne Verzinsung der Liegenschaften des Finanzvermögens	Gegenkonto: 9610.4940.01
Ertrag			
9630.4430.00		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV (Raumnebenkosten: Sachgruppe 4439).
	9630.4430.01	Mietzinse	Ohne Mietzinse für Dienstwohnungen und gemietete Liegenschaften.
	9630.4430.02	Baurechtszinsen	Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Baurecht.
	9630.4430.03	Pachtzinsen	
9630.4431.00	9630.4431.00	Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.
9630.4432.00	9630.4432.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (z.B. Saalmieten).
9630.4439.00		Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV: Rückerstattung von Raumnebenkosten.
	9630.4439.01	Rückerstattungen Raumnebenkosten	Raumnebenkosten.
	9630.4439.10	Übrige Rückerstattungen Dritter	Versicherungsleistungen.
	9630.4439.90	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.
9630.4511.00	9630.4511.00	Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds	Entnahme aus dem Liegenschaftsfonds für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt.
9630.4940.03	9630.4940.03	Interne Verzinsung des Liegenschaftsfonds	Interne Verzinsung des Liegenschaftsfonds, falls der Fonds gemäss Kirchgemeindeerlass (Reglement) verzinst wird. Gegenkonto 9610.3940.03
9639	9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens [Mobilien im Finanzvermögen siehe Funktion 9690].
Aufwand			
9639.3411.00	9639.3411.00	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	Tatsächlich eingetretene Verluste von Grundstücken des Finanzvermögens (Sachgruppe 1080) bei Veräusserung.
9639.3411.40	9639.3411.40	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	Tatsächlich eingetretene Verluste von Gebäuden des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084) bei Veräusserung.
9639.3441.00	9639.3441.00	Wertberichtigungen Grundstücke FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9639.3441.40	9639.3441.40	Wertberichtigungen Gebäude FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9639.3441.70	9639.3441.70	Wertberichtigungen Anlagen im Bau FV (Grundstücke, Gebäude)	Wertberichtigungen Anlagen im Bau FV (Grundstücke, Gebäude).
Ertrag			
9639.4411.00	9639.4411.00	Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des FV.
9639.4411.40	9639.4411.40	Gewinne aus Verkäufen von Gebäuden FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Gebäuden des FV.
9639.4443.00	9639.4443.00	Wertberichtigungen Grundstücke FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9639.4443.40	9639.4443.40	Wertberichtigungen Gebäude FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9690	9690	Finanzvermögen, Übriges	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften FV), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren, Negativzinsen, Kursgewinne und Kursverluste auf Fremdwährungen.
Aufwand			
9690.3169.00	9690.3169.00	Übrige Mieten und Benützungskosten	Miete Banktresor, Safe.
9690.3410.00	9690.3410.00	Realisierte Verluste auf Aktien und Anteilscheinen FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070) bei Veräusserung.
9690.3410.10	9690.3410.10	Realisierte Verluste auf verzinslichen Anlagen FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf verzinslichen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppen 1020, 1022, 1023 und 1071) bei Veräusserung.
9690.3410.90	9690.3410.90	Realisierte Verluste auf übrigen Finanzanlagen	Tatsächlich eingetretene Verluste auf übrigen Finanzanlagen (Sachgruppen 1029 und 1079) bei Veräusserung.
9690.3411.60	9690.3411.60	Realisierte Verluste auf Mobilien FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086) bei Veräusserung.
9690.3411.90	9690.3411.90	Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089) bei Veräusserung.
9690.3419.00	9690.3419.00	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen	Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen im Zahlungsverkehr und Fremdwährungskonten; nicht bei Veräusserung von Finanzanlagen in Fremdwährung. [Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Sachgruppe 3440.0 verbucht.]
9690.3420.00	9690.3420.00	Kapitalbeschaffung und -verwaltung	Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie Fälligkeit von Anleihen; Depotverwaltungsgebühren, Zeichnungsscheine, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften; u.a.
9690.3440.00	9690.3440.00	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von übrigen Finanzanlagen (ohne Darlehen und Beteiligungen) des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften; nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen. [Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Sachgruppe 3419 verbucht.]
9690.3440.10	9690.3440.10	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.3440.20	9690.3440.20	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.3441.60	9690.3441.60	Wertberichtigungen Mobilien FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.3441.90	9690.3441.90	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.3499.00	9690.3499.00	Übriger Finanzaufwand	Negativzinsen für Vermögensanlagen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen), Gebühren für den gesamten elektronischen Zahlungsverkehr.
Ertrag			
9690.4410.00	9690.4410.00	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Aktien und Anteilscheinen.
9690.4410.10	9690.4410.10	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von verzinslichen Finanzanlagen.
9690.4410.90	9690.4410.90	Gewinne aus übrigen langfristigen Finanzanlagen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von übrigen langfristigen Finanzanlagen.
9690.4411.60	9690.4411.60	Gewinne aus Verkäufen von Mobilien FV	Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Mobilien des FV.
9690.4411.90	9690.4411.90	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des FV.
9690.4419.00	9690.4419.00	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen; nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV. [Nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Sachgruppe 4440 verbucht.]
9690.4440.00	9690.4440.00	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Finanzanlagen (ohne Darlehen und Beteiligungen) des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften; nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen. [Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Sachgruppe 4419 verbucht.]
9690.4441.00	9690.4441.00	Wertberichtigungen Darlehen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9690.4442.00	9690.4442.00	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.4449.60	9690.4449.60	Wertberichtigungen Mobilien FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.4449.90	9690.4449.90	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
9690.4499.00	9690.4499.00	Übrige Finanzerträge	Negativzinsen; Kassadifferenzen (Überschüsse).
9710	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe.
Ertrag			
9710.4699.10	9710.4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgebenden.
9950	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung.
Aufwand			
Ertrag			
9950.4390.00	9950.4390.00	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut etc. ohne Zweckbindung.
9951	9951	Zweckgebundene Zuwendungen	Aufwendungen und Erträge der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital (Sachgruppe 2092).
Aufwand			
9951.3502.00	9951.3502.00	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im Fremdkapital.
9951.3635.00	9951.3635.00	Beiträge an private Unternehmen	
9951.3636.00	9951.3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
9951.3637.00	9951.3637.00	Beiträge an private Haushalte	
9951.3980.00	9951.3980.00	Interne Übertragungen	Übertragung einer Fondsentnahme in die begünstigte Funktion.
Ertrag			
9951.4390.00	9951.4390.00	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen etc. mit Zweckbindung.
9951.4502.00	9951.4502.00	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im FK belastet.
9951.4940.00		Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf den Kapitalien der zweckgebundenen Zuwendungen (Sachgruppe 2092).
	9951.4940.01	Interne Verzinsung der zweckgebundenen Zuwendungen	Gegenkonto: 9610.3940.01
9990	9990	Abtragung Bilanzfehlbetrag	
Aufwand			
9990.3899.00	9990.3899.00	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag. Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. In der Rechnung bzw. beim Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 (Abschlussbuchung) gebucht wird und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.
9999	9999	Abschluss	Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag).
9999.9000.00	9999.9000.00	Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9999.9001.00	9999.9001.00	Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.

Anhang 2

Kontenrahmen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Rechtliche Grundlage	§ 6 Gliederung des Haushalts (FKG; LS 182.63)
Version vom	1. Juni 2024
Vorgaben Kontenrahmen	Funktionale Gliederung (Aufgabenbereiche): 4 Stellen; Muster: 9999 Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 oder 999999 Konto verbindlich: Die Sachkonten sind verbindlich anzuwenden. Konto erweitert: Die Sachkonten können auf Unterkontoebene (5. und 6. Kontostelle; Muster: xxxx.99) für die verschiedenen Investitionsvorhaben individuell festgelegt werden.

Konto verbindlich	Konto erweitert	Bezeichnung	Hinweise
3		KIRCHE	
3500		Behörden, Verwaltung, Pfarrei	Kirchenbehörden, Kirchgemeindeversammlung, Pfarreirat, Verwaltung Kirchgemeinde, Pfarreiskretariat
3500.5060.00		Mobilien	
	3500.5060.00	Anschaffung Büromobiliar	
	3500.5060.01	Anschaffung EDV-Anlage	
3500.5200.00		Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
	3500.5200.00	Ersatz Office-Software	
3500.5520.00		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
	3500.5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
3500.5540.00		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	
	3500.5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	
3500.5560.00		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3500.5560.00	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
3503		Bildung	
Ausgaben			
3503.5060.00		Mobilien	
	3503.5060.00	Anschaffung Schulbus	
3506		Kirchliche Liegenschaften	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens: Verwaltungsgebäude, Kirchgemeindehaus, Kirchgemeindsaal, Kirche, Pfarrwohnung, alle übrigen kirchlichen Gebäude, Büroräumlichkeiten
Ausgaben			
3506.5000.00		Grundstücke	
	3506.5000.10	Pfarrzentrum, Kauf Grundstück	
3506.5040.00		Hochbauten	
	3506.5040.00	Kirchgemeindehaus, Fensterersatz	
	3506.5040.01	Kirche, Neugestaltung Eingangsbereich	
	3506.5040.10	Pfarrzentrum, Neubau	
3506.5060.00		Mobiliar	
	3506.5060.00	Kirchenbänke, Ersatz	
	3506.5060.10	Pfarrzentrum, Möblierung	
3506.5090.00		Übrige Sachanlagen	
	3506.5090.00	Übrige Sachanlagen	
3506.5460.00		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3506.5460.00	Darlehen an Pfarrkirchenstiftung	Rückzahlbare Darlehen mit festgelegtem Rückzahlungszeitpunkt.
3506.5620.00		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	
	3506.5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	
3506.5660.00		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3506.5660.00	Investitionsbeiträge an Pfarrkirchenstiftung	
Einnahmen			
3506.6000.00		Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	

«Kontenrahmen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen»

Konto verbindlich	Konto erweitert	Bezeichnung	Hinweise
	3506.6000.00	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	Entwurmung von Grundstücken von der kirchlichen Aufgabenerfüllung und Übertragung ins Finanzvermögen. Die Kirchgemeinde muss Eigentümerin der Grundstücke sein.
3506.6040.00		Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	
	3506.6040.00	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	Entwurmung von Hochbauten von der kirchlichen Aufgabenerfüllung und Übertragung ins Finanzvermögen. Die Kirchgemeinde muss Eigentümerin der Hochbauten sein.
3506.6060.00		Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	
	3506.6060.00	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	Entwurmung von Mobilien von der kirchlichen Aufgabenerfüllung und Übertragung ins Finanzvermögen. Die Kirchgemeinde muss Eigentümerin der Mobilien sein.
3506.6090.00		Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen	
	3506.6090.00	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen	Entwurmung von übrigen Sachanlagen von der kirchlichen Aufgabenerfüllung und Übertragung ins Finanzvermögen. Die Kirchgemeinde muss Eigentümerin der übrigen Sachanlagen sein.
3506.6460.00		Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	3506.6460.00	Rückzahlung von Darlehen an Pfarrkirchenstiftung	Rückzahlung von Darlehen der Pfarrkirchenstiftung gemäss Darlehensvereinbarungen.
3506.6310.00		Investitionsbeiträge von Kantonen	
	3506.6310.00	Investitionsbeitrag der Körperschaft	Baubeiträge der Körperschaft gemäss Baubeitragsreglement (LS 182.26).
3506.6320.00		Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	
	3506.6320.00	Investitionsbeiträge von Kirchgemeinden und Zweckverbänden	Investitionsbeiträge von anderen Kirchgemeinden oder vom Zürcher Stadtverband.
3506.6370.00		Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
	3506.6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
3506.6379.00		Entnahmen aus Fonds	
			Entnahmen aus zweckgebundenen Zuwendungen (Sachgruppen 2092) für Investitionen.
	3506.6379.00	Entnahmen aus Fonds	
9 FINANZEN UND STEUERN			
9999		Abschluss	
9999.5900.00		Passivierte Einnahmen	
9999.6900.00		Aktivierte Ausgaben	

Anhang 2

Kontenrahmen Investitionsrechnung Finanzvermögen

Rechtliche Grundlage	§ 6 Gliederung des Haushalts (FKG; LS 182.63)
Version vom	1. Mai 2022
Vorgaben Kontenrahmen	Funktionale Gliederung (Aufgabenbereiche): 4 Stellen; Muster: 9999 Sachkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 oder 999999 Konto verbindlich: Die Sachkonten sind verbindlich anzuwenden.

Konto verbindlich	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9	FINANZEN UND STEUERN	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Baukosten für Liegenschaften des Finanzvermögens (Grundstücke und Gebäude), die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen. [Mobilien und übrige Sach- und immaterielle Anlagen siehe Funktion 9690]
Ausgaben		
9630.7000.00	Investitionen in Grundstücke	Kauf oder Erschliessung von nicht überbauten Grundstücken des Finanzvermögens.
9630.7040.00	Investitionen in Gebäude	Kauf, Erstellung, Umbau oder Renovation von Gebäuden des Finanzvermögens inkl. deren Grundstücke. Zu den Gebäuden zählen auch Stockwerk- und Miteigentumsanteile.
9630.7200.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken	Übernahme von liquiditätswirksamen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von unüberbauten Grundstücken, z.B. Übernahme von Notariatskosten, Grundsteuern.
9630.7240.00	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden	Übernahme von liquiditätswirksamen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Gebäuden, z.B. Notariatskosten, Grundsteuern.
9630.7500.00	Übertragung von Grundstücken aus dem VV	Übertragung von unüberbauten Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen. Gegenbuchung in Sachgruppe 60.
9630.7540.00	Übertragung von Gebäuden aus dem VV	Übertragung von Gebäuden aus dem Verwaltungsvermögen. Gegenbuchung in Sachgruppe 60.
9630.7700.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchgewinnen aus dem Verkauf unüberbauter Grundstücke. Gegenbuchung in Sachkonto 4411.0x.
9630.7740.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchgewinnen aus dem Verkauf von Gebäuden. Gegenbuchung in Sachkonto 4411.4x.
Einnahmen		
9630.8000.00	Verkauf von Grundstücken	Verkäufe von nicht überbauten Grundstücken des Finanzvermögens einschliesslich Grundstücke mit Baurechten.
9630.8040.00	Verkauf von Gebäuden	Verkäufe von Gebäuden des Finanzvermögens einschliesslich Stockwerk- und Miteigentumsanteile.
9630.8200.00	Beiträge Dritter für Grundstücke	
9630.8240.00	Beiträge Dritter für Gebäude	
9630.8500.00	Übertragung von Grundstücken ins VV	Übertragung von unüberbauten Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen.
9630.8540.00	Übertragung von Gebäuden ins VV	Übertragung von Gebäuden des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen.
9630.8700.00	Übertragung von realisierten Verlusten aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchverlusten aus dem Verkauf unüberbauter Grundstücke. Gegenbuchung in Sachkonto 3411.0x.
9630.8740.00	Übertragung von realisierten Verlusten aus Gebäuden in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchverlusten aus dem Verkauf von Gebäuden. Gegenbuchung in Sachkonto 3411.4x.
9690	Mobilien und übrige Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens	Mobilien und übrige Sach- und immaterielle Anlagen als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen. [Grundstücke und Gebäude siehe Funktion 9630]
Ausgaben		
9690.7090.00	Investitionen in übrige Sach- und immaterielle Anlagen	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens, die nicht den Sachgruppen 700 - 706 zugeordnet werden können.
9690.7560.00	Übertragung von Mobilen aus dem VV	Übertragung von Mobilen aller Art wie z.B. Mobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc. aus dem Verwaltungsvermögen. Gegenbuchung in Sachgruppe 60.
9690.7590.00	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen aus dem VV	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen, sofern sie nicht den Sachgruppen 750 - 756 zugeordnet werden können. Gegenbuchung in Sachgruppen 60 oder 62.

Konto verbindlich	Kontobezeichnung	Kontoinhalt
9690.7760.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchgewinnen aus dem Verkauf von Mobilien. Gegenbuchung in Sachkonto 4411.6x.
9690.7790.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchgewinnen aus dem Verkauf von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen. Gegenbuchung in Sachkonto 4411.9x.
Einnahmen		
9690.8060.00	Verkauf von Mobilien	Verkäufe von Mobilien des Finanzvermögens wie z.B. Mobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.
9690.8090.00	Verkauf von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen	Verkäufe von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens.
9690.8260.00	Beiträge Dritter für Mobilien	
9690.8290.00	Beiträge Dritter für übrige Sach- und immaterielle Anlagen	
9690.8560.00	Übertragung von Mobilien ins VV	Übertragung von Mobilien des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen.
9690.8590.00	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen ins VV	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen.
9690.8760.00	Übertragung von realisierten Verlusten aus Mobilien in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchverlusten aus dem Verkauf von Mobilien. Gegenbuchung in Sachkonto 3411.6x.
9690.8790.00	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	Übertragung von realisierten Buchverlusten aus dem Verkauf von übrigen Sachanlagen. Gegenbuchung in Sachkonto 3411.9x.
9999	Abschluss	
9999.7990.00	Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV	Gegenbuchung in Sachgruppe 108.
9999.8990.00	Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV	Gegenbuchung in Sachgruppe 108.